

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 13/1912 (1913)

Artikel: Staatliche und kommunale Jugendfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken,

das in Revision steht, ist von der vorberatenden Kommission bereinigt worden. Was die Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen anlangt, so hat die Fassung, die im letzten Jahrbuch mitgeteilt wurde, keine wesentliche Änderung erlitten. Indessen ist weiblichen Personen insofern noch ein weiter gehender Schutz zu Teil geworden, als sie zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden dürfen. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen weibliche Personen nicht beigezogen werden dürfen.

2. Das schweizerische Strafgesetzbuch.

Die Arbeit am schweizerischen Strafgesetzbuch ist vom nunmehrigen Chef des Justiz- und Polizeidepartements energisch an Hand genommen worden. Eine Expertenkommission, der Dr. Silbernagel in Basel als Spezialexperte für Kinder- und Jugendschutz angehört, hat unter dem Vorsitze von Bundesrat Müller im April und September 1912 den allgemeinen Teil durchberaten und die Behandlung des besonderen Teils in Angriff genommen.

Die Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen sind zu einen besonderen IV. Abschnitt des allgemeinen Teils erhoben worden. Der Stooss'sche Vorentwurf blieb dabei in allem Wesentlichen beibehalten. Bei Kindern soll nicht der Richter, sondern die zuständige Behörde untersuchen und Anordnungen treffen. Daß die Kantone die Behörde bezeichnen sollen und als solche auch Jugendgerichte, Jugendschutzmänner und vormundschaftliche Behörden bezeichnen können, ist mit andern

Bestimmungen aus dem „Einführungsgesetz“ hinüber genommen worden. Ein behördliches Einschreiten soll unterlassen bleiben, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Sind sechs Monate nach der Tat verstrichen, so kann von Maßnahmen abgesehen werden.

Ein starker Einbruch in die Grundsätze über die Behandlung der Jugendlichen ist erfolgt durch Annahme des Antrags: „Ausnahmsweise kann bei Gefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem Falle mildert der Richter die Strafe wie bei einem Unmündigen“. Man glaubt, dadurch den Schutz der Gesellschaft gegen jugendliche Mörder und Brandstifter zu verstärken.

Die Jugendschutzbestimmungen des Art. 80 (Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes) und 81 (Überanstrengung von Kindern und Untergebenen) sind ebenfalls ziemlich unverändert angenommen worden, nachdem Anträge, die Fälle vorsätzlicher Verstümmelung zum Zwecke des Bettels besonders zu behandeln, abgelehnt worden waren, weil die Strafandrohungen gegen schwere Körperverletzungen ausreichen. Prof. Dr. E. Zürcher, Zürich V.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 3. Dezember 1912 eine Verfügung erlassen, wodurch eine Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges ernannt wird.

Die Kommission besteht aus: Dr. O. Kronauer, Bundesanwalt (Präsident); R. Cossy, Staatsrat, Lausanne; Dr. M. Bott, Arzt, Solothurn; Dr. F. Curti, Strafanstaltsdirektor, Regensdorf; A. Ehrensperger, Kantonsbaumeister, St. Gallen; E. Favre, Strafanstaltsdirektor, Lausanne; H. Fietz, Kantonsbaumeister, Zürich; F. Großen, Direktor der Erziehungsanstalt Trachselwald; Professor Dr. E. Hafter, Kilchberg; C. Hartmann, Strafanstaltsdirektor, St. Gallen; Knabenhans, Verwalter der Anstalt Kronbühl; Otto Kellerhals, Strafanstaltsdirektor, Witzwil; Frédéric Martin, Advokat, Genf; K. Müller, Obergerichtspräsident, Luzern; Dr. Ris, Direktor der Anstalt Rheinau; Ad. Schürmann, Direktor der Korrektionsanstalt Aarburg; Wiedmer, Strafanstaltsdirektor, Basel; Dr. E. Zürcher, Staatsanwalt in Zürich. Als Sekretär ist Fürsprech A. Krentel (Bern) bezeichnet.

Der Kommission werden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Anforderungen müssen mit bezug auf die verschiedenen im Vorentwurfe vorgesehenen Anstalten vom Standpunkt einer durchgreifenden Reform des Strafvollzuges aus gestellt werden, und zwar sowohl in baulicher Hinsicht, als auch mit Rücksicht auf den Betrieb und die Verwaltung?

2. Welche Anstalten sind für den Strafvollzug gegen Erwachsene vorhanden, wozu eignen sich die vorhandenen Anstalten und wie viele Sträflinge können sie aufnehmen?

3. Wie steht es in bezug auf die sichernden und andern Maßnahmen gegen erwachsene Verurteilte?

4. Wie steht es mit den Zwangserziehungsanstalten (Fürsorge-Erziehungsanstalten und Korrektionsanstalten) für Jugendliche?

5. Gestützt auf diese Untersuchungen soll ein Programm für die sukzessive Durchführung der Reform ausgearbeitet und auch geprüft werden, in welcher Weise durch Gruppierung von Kantonen oder durch ein System der Vereinbarung zwischen Kantonen die vorhandenen Anstalten am zweckmäßigsten benutzt werden können.

3. Das revidierte Obligationenrecht.

Seit dem 1. Januar 1912 ist das revidierte Obligationenrecht vom 30. März 1911 (Der Dienstvertrag: Art. 319—362) in Kraft. Für Jugendliche kommen da in Betracht:

Art. 325: Lehrverträge mit Unmündigen oder Entmündigten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgefaßt und von dem Meister und dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde vom Vormund unterzeichnet sind.

In den Vertrag sind über die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung und der Dienstleistung, die tägliche Arbeitszeit, den Unterhalt oder andere Leistungen, sowie die Probezeit die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörden.

Art. 337: Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Meister, den Lehrling nach dessen Vermögen sachgemäß auszubilden.

Er hat ihn zum Besuche des obligatorischen Unterrichts anzuhalten und ihm die zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschulen und Fachkurse, sowie zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen erforderliche Zeit freizugeben.

Der Lehrling darf in der Regel weder zu Nacht- noch zu Sonntagsarbeit verwendet werden.

Art. 339: Der Dienstherr hat, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung ihm billigerweise zugemutet werden darf, für genügende Schutzmaßregeln gegen die Betriebsgefahren, für angemessene und gesunde Arbeitsräume und, wo Hausgemeinschaft besteht, für gesunde Schlafräume zu sorgen.

Art. 344: Wird der Dienstpflchtige in die Hausgemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen, so bildet der Unterhalt im Hause mit Nahrung und Wohnung, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, einen Teil der Lohnung.

Der Dienstherr hat in diesem Falle dem Dienstpflchtigen den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für eine verhältnismäßig kurze Zeit auch dann zu gewähren, wenn dieser durch Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

Art. 352: Aus wichtigen Gründen kann sowohl der Dienstpflchtige als der Dienstherr jederzeit den Vertrag sofort auflösen.

Als wichtiger Grund ist namentlich jeder Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach

Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Über das Vorhandensein solcher Umstände entscheidet der Richter nach seinem Ermessen, darf aber in keinem Falle unverschuldete Krankheit von verhältnismäßig kurzer Dauer oder die Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes als wichtigen Grund anerkennen.

Art. 353: Liegen die wichtigen Gründe in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten, unter Berücksichtigung der aus dem Dienstverhältnis erwachsenen Nebeneinnahmen. Im übrigen werden die vermögensrechtlichen Folgen des Rücktritts vom Richter nach seinem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

4. Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

In der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912 wurde das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz mit 287 565 gegen 241 416 Stimmen angenommen. Art. 14 dieses Gesetzes bestimmt über die Leistungen an Wöchnerinnen:

Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren.

Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, so darf ihr Verdienst vom Krankengeld abgezogen werden.

Wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiteren vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens Fr. 20.—. gewähren.

Der Kommentator des Gesetzes: Dr. A. Gutknecht, Bern, äußert sich über diesen Artikel folgendermaßen:

Trotzdem die zufolge des Wochenbetts resultierende Arbeitsunfähigkeit die gleiche ist, wie die infolge von gewöhnlicher Krankheit, gewähren gegenwärtig die meisten Krankenkassen ihren weiblichen Mitgliedern im Falle eines Wochenbettes oder einer Fehlgeburt keine Leistungen. Da in der Schweiz eine spezielle Wöchnerinnenversicherung nicht existiert, hat der Gesetzgeber den Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt, das Wochenbett einer gewöhnlichen Krankheit gleichzustellen. Es hat demnach eine Kasse, die Arzt- und Arzneikosten gewährt, diese, wenn erforderlich, auch für die Wöchnerin zu entrichten. Eine Krankengeldkasse hat der Wöchnerin das tägliche Krankengeld zu verabfolgen. Leistet eine Kasse Arzt- und Arzneikosten nebst einem Krankengeld, so hat sie der Wöchnerin auch diese kombinierten Versicherungsleistungen zu gewähren. Dagegen ist eine Kasse nicht

verpflichtet, der Wöchnerin Leistungen zu verabfolgen, die sie den Mitgliedern bei normalen Erkrankungsfällen nicht gewährt. Insbesondere ist eine Kasse auch nicht gehalten, als spezielle Naturalleistung die Hebammenkosten zu übernehmen, es sei denn, daß diese Leistung in den Statuten vorgesehen ist. Für die Krankengeldkassen macht sich die Sache einfach. Die Wöchnerinnen können die Hebammen aus dem von der Kasse erhaltenen Krankengeld bezahlen. Bei den Krankenpflegekassen dagegen werden die Wöchnerinnen statt der Hebamme, die sie selber bezahlen müßten, den Arzt zuziehen, der dann von der Kasse zu entschädigen ist. Dadurch erwachsen aber den Krankenkassen vermehrte Kosten, weil die Behandlung der Ärzte im allgemeinen höher zu stehen kommt als durch die Hebammen. Die Folge dürfte sein, und es wäre im Interesse der Kassen selbst wie der Hebammen, daß die Kassen mit Naturalleistungen auch die Hebammenkosten übernehmen werden. In diesem Falle sind sie berechtigt, von den Frauen zur Deckung der Hebammenkosten einen besonderen Beitrag zu erheben. Da diese Art von Kassenleistungen nur für Frauen in Frage kommt, können den männlichen Mitgliedern keine Beiträge an die dahерigen Auslagen zugemutet werden. Der Umstand, daß die gesetzliche Mindestleistung der Krankenpflegekassen die Kosten der Geburtshilfe nicht umfaßt, hat den Gesetzgeber auch davon enthoben, den Kassen ein bestimmtes System betreffend Wahl der Hebammen vorzuschreiben. Ferner ist die Kasse nur dann verpflichtet, einer Wöchnerin die Versicherungsleistungen zu gewähren, wenn sie bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, während mindestens neun Monaten Mitglied von Krankenkassen gewesen ist.

Die gesetzliche Vorschrift von neun Monaten weist insofern eine Härte auf, als es vorkommen kann, daß eine bei der Kasse neu eingetretene Frau vor Ablauf dieser Mitgliedschaftsdauer zu folge einer Frühgeburt ins Wochenbett kommt, ohne Anrecht auf Versicherungsleistungen zu besitzen. Das Gesetz führt den Fall einer Fehlgeburt nicht besonders auf. Allein aus der Ordnung der Wöchnerinnenunterstützung und aus der Erwägung, daß die Folgen einer Fehlgeburt für die Frau in der Regel ebenso schwer, wenn nicht schwerer sind, als die einer gewöhnlichen Niederkunft, darf geschlossen werden, daß der Gesetzgeber in bezug auf die Unterstützung die Fehlgeburten gleichgestellt wissen wollte, wie die normal verlaufenden Wochenbette.

Die unter Abs. 1 erwähnten Leistungen hat eine Kasse der Wöchnerin unter allen Umständen während sechs Wochen zu gewähren. Den Kassen erwächst noch weiter eine weitere geringe Mehrbelastung daraus, daß die Wöchnerin auch dann noch wenigstens 6 Wochen unterstützt werden muß, wenn sie bereits vor ihrer Niederkunft während der ganzen statutarischen Unterstützungsduer Leistungen bezogen hat, oder wenn diese Längsdauer während der sechs Wochen erreicht wird. Die Zeit, während der eine Wöchnerin Versicherungsleistungen bezieht, fällt bei der Berechnung der Unterstützungsduer gar nicht in Betracht. Die Tage des Wochenbettes bis auf 6 Wochen zählen nach dieser Richtung hin nicht als Krankheitstage.

Stillgeld. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die größte Gefahr für das Leben des Säuglings im ersten Vierteljahr seines Daseins vorhanden ist, und daß der Übergang zur unnatürlichen Ernährung des Kindes dann am ungestörtesten verläuft, wenn es vorher während drei Monaten an der Mutterbrust genährt wurde. Wenn nun auch diese Tatsachen nicht zu bestreiten sind, so muß anderseits bemerkt werden, daß die Ernährung des Kindes mit der Krankenversicherung nur in sehrlosem Zusammenhang steht. Der Gesetzgeber hat sich aber auch hier über gewisse formelle Bedenken hinweggesetzt und mit Rücksicht auf die Förderung der Volksgesundheit die Gewährung von Stillgeld aufgenommen. Diese Verpflichtung involviert für die Kasse keine Mehrbelastung, weil ihr der Betrag nach Art. 35, Abs. 3 vom Bund zurückvergütet wird. Der Absatz 4 ist redaktionell insofern unklar, als man sich fragen könnte, ob die 4 Wochen erst nach Ablauf der wirklichen Unterstützungsduer, oder aber nach Verfluß von 6 Wochen seit der Niederkunft der Wöchnerin zu laufen beginnen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Fr. 20.— jeder versicherten Wöchnerin zukommen, die während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft und, ob ganz oder teilweise wiederhergestellt, während weiteren 4 Wochen ihr Kind selbst stillt. Es kann also eine Wöchnerin, die z. B. erst 8 Wochen nach ihrer Niederkunft die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt und während dieser Zeit nach Art. 14, Abs. 1 von der Krankenkasse unterstützt wurde und ihr Kind gestillt hat, nicht verhalten werden, dasselbe noch weitere 4 Wochen zu stillen, um in den Genuss des Stillgeldes zu treten, sondern es genügt, wenn sie das Kind noch während zwei weiteren Wochen an ihrer Brust nährt.

Art. 35, Abs. 3. Der Bund zahlt den Kassen einen Beitrag von Fr. 20.— für jedes Wochenbett; dieser Beitrag wird auf Fr. 40.— erhöht für die Wöchnerinnen, die auf das in Art. 14, Abs. 4, vorgesehene Stillgeld Anspruch haben.

Wie weit das Bestreben des Gesetzgebers, durch diesen Extra-beitrag zur Stärkung der Gesundheit der kommenden Geschlechter beizutragen, von Erfolg begleitet sein wird, dürfte abzuwarten sein. Gegenwärtig erwarten selbst die Ärzte von dieser Gesetzes-bestimmung nur geringe Wirkung, weil es sehr zweifelhaft ist, ob sich viele Frauen dazu bequemen werden, das Stillen der Kinder zu besorgen, da gerade Arbeiterfrauen es sich nicht nehmen lassen werden, der Fr. 20.— wegen auf ihren ordentlichen Verdienst zu verzichten. Die Beschäftigung der meisten Frauen ist aber derart, daß es ihnen vom Momente der Wiederaufnahme der Arbeit an unmöglich ist, ihre Kinder weiter zu stillen. Die Bestimmung hat insofern ihre Härte, als der Beitrag an solche stillende Mütter ganz in Wegfall kommt, die nicht volle zehn Wochen, sondern aus natürlichen Gründen (Organfehler) nur kürzere Zeit dem Stillgeschäft oblagen, oder denen mit Rücksicht auf die Gesundheit des Säuglings eine Fortsetzung des Stillens verboten wurde. (Kommentar Gutknecht).

Art. 12, Abs. 2. Kinder dürfen vor dem Jahre, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert sein.

Das Gesetz schreibt für die Aufnahme der Mitglieder kein Minimalalter vor; deshalb sind die Krankenkassen berechtigt (nicht verpflichtet, wie vielfach behauptet wird), auch Kinder aufzunehmen und zwar vom frühesten Alter an. Da das Krankengeld als Ersatz für entgehenden Lohn gilt, Personen des schulpflichtigen Alters aber im Erkrankungsfall in der Regel kein Lohnausfall erwächst, so ist die Verabfolgung eines Krankengeldes an solche Versicherte nicht gerechtfertigt. Das gesetzliche Verbot, wonach Mitglieder vor dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert werden dürfen, soll verhindern, daß gewissenlose Eltern ihre Kinder zur Simulation verleiten, sie krank melden, wenn sie es nicht oder nicht mehr sind. Den Schülerkrankenkassen, die bisher Krankengeld verabfolgten, ist dies in Zukunft, wollen sie anerkannt werden, nicht mehr gestattet. Bei Durchführung der Familienversicherung ist natürlich dieser Vorschrift ebenfalls Rechnung zu tragen (Kommentar Gutknecht).

Art. 35. Der Bund zahlt den Kassen, auf das Mitglied und ganze Jahr gerechnet, folgende Beiträge:

a) für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, Fr. 3.50.

Da Absatz 2 des Art. 12 nur ein Minimalalter für Krankengeldversicherung festsetzt, es also den Kassen überlassen ist, weiter zu gehen, werden die Krankenkassen ihre Statuten in der Regel wohl so fassen, daß Kinder vor Ablauf des Jahres, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert werden können. Mit einer solchen Bestimmung führen die Kassen Übereinstimmung herbei in bezug auf Gewährung der Versicherungsleistungen und dem Anspruch auf den entsprechenden Bundesbeitrag. Die vorgesehene Subventionierung der Kinderversicherung wird dazu beitragen, daß Kinder häufiger als bisher versichert werden und daß so der vorhandene Übelstand, wo Kinder vielfach vernachlässigt werden, zum Teil beseitigt wird. Die Eltern werden, weil sie nicht, wie gegenwärtig, vor den Kosten der ärztlichen Behandlung zurückzuschrecken brauchen, bei Erkrankung ihrer Kinder sich rechtzeitig an den Arzt wenden (Kommentar Guttknecht).

5. Internationale Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz.

Verhandlungen des Nationalrates vom 6. März 1912:

Am 29. September 1911 ist folgende Motion eingereicht worden: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise von seiten der Schweiz die Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz angeregt und gefördert werden könnte.“ Unterzeichner: Göttisheim, Zürcher, Rikli, Wyß, Ador, Ming, Fritschi.“

Göttisheim begründet die Motion. Er weist zunächst auf die Einrichtungen hin, die das Ausland für die Jugendfürsorge, für Kinder- und Mutterschutz besitzt. Für die Schweiz haben sowohl das Zivilgesetzbuch wie die Vorentwürfe für das Strafgesetzbuch Bestimmungen vorgesehen. Ein Zusammenschluß, eine gemeinschaftliche, groß angelegte Organisation für das Zusammenarbeiten der verschiedenen Zentralen hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr als Notwendigkeit ergeben, und diese Forderung ist auch auf Kongressen schon oft aufgestellt worden. Die Motionäre halten nun die Schweiz, als eines der auf diesem Gebiete fortgeschrittensten Länder, für besonders geeignet, einen internationalen Zusammenschluß anzuregen. Von kompetenter Seite ist dem Redner zugesichert worden, daß eine solche Anregung überall mit großer Sympathie aufgenommen wird. Der Redner zeichnet in großen Zügen die Aufgaben und die Organisation einer solchen Zentrale. Es ist aber unbedingt notwendig, daß der Zentrale ihr streng neutraler Charakter gewahrt bleibt. Göttisheim empfiehlt dem Rate, die Motion als erheblich zu erklären.

In der Diskussion ergreift zunächst Fritschi das Wort, der die Ausführungen des Vorredners unterstützt und ergänzt. Er weist auf den Zusammenhang von Schule und Jugendfürsorge hin, und er nimmt die vom Auslande ausgegangene Anregung für die Schaffung eines internationalen Erziehungsamtes auf, das vielleicht zugleich mit der Zentralstelle oder ihr angegliedert ausgeführt werden könnte. Er empfiehlt eine wohlwollende Prüfung dieser Anregungen. Der Redner hofft, daß die humanitären Gedanken auch auf diesem Gebiete zur Entfaltung gelangen werden.

Pflüger bemerkt, er unterstütze die Motion gleichfalls. Er übt zugleich Kritik an den Zuständen in dieser Hinsicht in der Schweiz. Es wäre vielleicht wichtiger, zunächst in der Schweiz die Jugendfürsorge etwas besser zu organisieren. Wenn man bedenkt, daß die Schweiz nicht einmal der internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung des Mädchenhandels beigetreten ist, so kann unser Land nicht behaupten, mit der Zeit zu gehen. Auch wenn man die Dresdener Hygieneausstellung betrachtete, mußte man konstatieren, daß andere Länder, zunächst Oesterreich, uns weit voraus sind.

Bundesrat Müller beantwortet die Motion. Der Bundesrat steht der Motion mit voller Sympathie gegenüber. Im Zivilgesetzbuche sind die Ansätze zu einer Ausgestaltung der Jugendfürsorge in der Schweiz vorhanden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß diese Institutionen Sache der Kantone sind. Der Bund kann hierin zunächst also nichts machen. Etwas anderes wird es sein, wenn wir einmal das Strafgesetzbuch haben werden. Eine Motion auf Einführung von Jugendgerichtshöfen müßte, so wünschbar sie auch wäre, ebenfalls als in die Kompetenzen der Kantone fallend abgelehnt werden. Der Redner weist dabei namentlich auf das Beispiel von St. Gallen hin, das sich in dieser Beziehung an die Spitze des Fortschrittes gestellt habe. Aber so schlimm, wie Pflüger behauptet hat, steht es nicht bei uns. Dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels ist die Schweiz in polizeilicher Hinsicht beigetreten, und als Zentrale für die Schweiz ist hierfür die Bundesanwaltschaft bezeichnet worden. In strafrechtlicher Hinsicht konnten wir allerdings nicht beitreten, da das Strafrecht eben Sache der Kantone ist. Was Fritschi bemerkt hat, ist aller Beachtung wert. Die Veränderung des Familienlebens, die Notwendigkeit, daß häufig Mann und Frau außer dem Hause ihrem Berufe nachgehen, macht die Jugendfürsorge besonders dringend. Was die internationale Organisation anbelangt, so haben wir uns darüber heute natürlich nicht weiter auszusprechen. Zwei Wege sind möglich: Schaffung eines internationalen Amtes, das auf internationalen Staatsverträgen beruht und das den Aufgaben der Staaten dient, oder Schaffung einer Zentralstelle, die auf der Vereinbarung internationaler Verbände beruht. Zu bestimmen, welcher Weg soll eingeschlagen werden, ist natürlich nicht unsere Sache, sondern die Aufgabe der Staaten, die eine solche Organisation schaffen wollen. Der Bundesrat erkennt wohl die sozialen und humanitären Motive, welche zur Motion geführt haben, und er wird alles tun, sie zur Verwirklichung zu bringen.

Seidel anerkennt im Gegensatz zu Pflüger die Güte unseres Schulwesens, die in anderen Ländern nur auf dem Papier stehe, bei uns aber wirklich sei. Der Redner vermißt jedoch die Pflege der Sozialpädagogik, und er wünscht, daß bei dieser Gelegenheit der Bundesrat sein Augenmerk auch hierauf richte.

Die Abstimmung ergibt für die Erheblichkeitserklärung der Motion 74 gegen keine Stimme. (Neue Zürcher Zeitung vom 6. März 1912, Nr. 324.)

Fritschi (Zürich) und Pflüger (Sozialdemokrat) empfehlen die Motion ebenfalls zur Annahme. Letzterer aber macht darauf aufmerksam, daß die Schaffung einer solchen internationalen Zentralstelle uns Verpflichtungen auferlegt, in der Weise, daß wir unsere eigene Jugendfürsorge besser ausbauen müssen, nicht nur auf dem Gebiet des Schulwesens, sondern auch auf sozialem Gebiet. Andere Länder haben längst die Jugendgerichtshöfe eingeführt. In der Schweiz haben die Kantone St. Gallen und Genf auf diesem Gebiet etwas getan. Ich erinnere an die Zustände in der Heimarbeit, wo unsere Jugend schwer benachteiligt wird, ferner an die Verhältnisse in der Strohindustrie. Sodann kommt es häufig vor, daß in Armenhäusern (namentlich in der Innerschweiz) noch Kinder mit Erwachsenen zusammen untergebracht sind, ferner, daß bei Versorgung von Kindern in Pflegefamilien häufig solche Familien berücksichtigt werden, die am wenigsten Kostgeld verlangen. Ich habe mich gefragt, ob ich nicht eine Motion auf Einführung der Jugendgerichtshöfe einreichen soll. Die Erwägung, daß man mir antworten werde, es müsse die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches abgewartet werden, hielt mich davon ab. Wir sind in den letzten Jahren auch auf diesem Gebiet vom Ausland weit überflügelt worden. Wenn wir eine internationale Zentralstelle schaffen wollen, müssen wir selber zuerst mehr für die Ausgestaltung des Kinderschutzes im eigenen Lande tun.

Namens des Bundesrates erklärt der Chef des Innern, Bundesrat Müller, die Motion annehmen zu wollen. Auf den von Pflüger erhobenen Vorwurf der Rückständigkeit auf diesem Gebiet bemerkt er, das liege in der Eigenart unserer politischen Organisation, die solche Fragen nur langsam der Lösung entgegenbringe. Im neuen Zivilgesetzbuch seien die Keime eines wirksamen Kinderschutzes enthalten. Diese müssen fruktifiziert werden.

Seidel (Sozialdemokrat) freut sich außerordentlich darüber, daß der Bundesrat die Motion annehmen wolle. Er habe das Wort ergriffen, um etwas zu sagen, das nicht eigentlich zur Motion gehöre, aber doch gesagt werden müsse. Unser Schulwesen hat sich im großen und ganzen vor dem Ausland nicht zu schämen, ja es ist ihm in vielen Dingen über. Der Bund leistet jährlich eine Subvention von 8 Millionen Franken, das ist eine schöne Summe. Wenn die übrigen Staaten im Verhältnis ebenso viel für ihr Schulwesen leisten würden, stünde es auch besser. Ich bin indessen mit Pflüger durchaus einverstanden, daß wir gleichwohl noch sehr viel zu tun haben. Wir sind namentlich zurückgeblieben auf dem Gebiet der Sozialpädagogik. Es muß unsren Behörden das Verständnis hiefür beigebracht werden, daß das Schul- und Bildungswesen ein Stück des sozialen Staatslebens ist. (Volksrecht vom 7. März 1912.)

6. Auf Grund der Einführungsgesetze
zum schweizerischen Zivilgesetze zu schaffende oder
geschaffene Veranstaltungen.

a) Kostkinder-Inspektion.

Das Einführungsgesetz des Kantons Appenzell A.-Rh. zum schweizerischen Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 41: Dem Gemeinderate ist die Beaufsichtigung des Pflege- und Kostkinderwesens überbunden. Er hat durch geeignete Personen Nachschau über die Wartung und Pflege solcher Kinder auszuüben. — Die Aufnahme von Pflege- und Kostkindern ist dem Gemeinderate anzuziegen. Verletzung dieser Anzeigepflicht wird bis auf Fr. 50.— gebüßt. — Die Gemeinden sind berechtigt, ständige Aufsichtspersonen zu ernennen; solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden. Sie sind ferner berechtigt, solchen ständigen Aufsichtspersonen die Untersuchung und eventuell Antragstellung in den Fällen des Art. 34 (Mißhandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern) zu übertragen.

Auf Grund dieses Artikels hat die Gemeinde Herisau eine Kostkinderinspektorin angestellt und Teufen eine weibliche Aufsichtskommission über das Kostkinderwesen ernannt. In Speicher besteht schon seit längerer Zeit eine vom Gemeinderat gewählte Kinderfürsorge-Kommission, die die Kostkinder überwacht.

b) Kinderschutz-Kommissionen.

Das Einführungsgesetz des Kantons Appenzell I.-Rh. spricht in Art. 35, 2 von Kinderschutzkommissionen, welche in den Fällen von Z. G. B. Art. 283 bis 289 die Vormundschaftsbehörden zu unterstützen haben. Die Standeskommision kann gestatten oder verlangen, daß solche Kommissionen ernannt werden. — In einem Kreisschreiben vom 21. Februar 1912 hat sich nun der Regierungsrat an die Bezirksräte betreffend diese Kinderschutz-Kommissionen gewandt, und es haben die beiden Bezirke Appenzell und Rüte je eine solche ernannt.

Genève. Loi sur la protection des mineurs du 19 Octobre 1912:

Article premier. — Pour faciliter à l'autorité tutélaire l'application des articles 283 et suivants du Code civil il est institué une commission officielle de protection des mineurs, avec les attributions suivantes:

a) Elle signale à l'autorité tutélaire les cas où l'intervention de celle-ci est nécessaire pour la protection de mineurs dont le développement physique et intellectuel est compromis, ou qui sont moralement abandonnés. A cet effet, elle procède à toutes enquêtes utiles et les soumet, cas échéant à l'autorité tutélaire, avec son préavis. *b)* Elle peut intenter l'action en déchéance de la puissance paternelle. *c)* Elle place dans des familles ou dans des établissements spéciaux les enfants dont l'autorité tutélaire lui confie la garde, ou dont ladite autorité remet la tutelle à son directeur; elle veille à leur éducation et à leur instruction professionnelle. *d)* Elle signale au Conseil d'Etat, en vue de leur expulsion, les parents étrangers qui tombent sous le coup des articles 283 et suivants du Code civil.

Art. 2. — La commission constitue une personne morale.

Art. 3. — Elle est nommée pour quatre ans. Elle est composée de neuf membres, dont trois nommés par le Grand Conseil, quatre par le Conseil d'Etat. En font partie en outre: un délégué du Département de justice et police et un délégué du Département de l'instruction publique. Elle constitue elle-même son bureau.

Art. 4. — Dans le cas de décès ou de démission d'un membre de la commission, il est immédiatement procédé à son remplacement par le corps qui l'a nommé, sauf si la vacance se produit dans les trois mois qui précèdent le renouvellement intégral de la commission.

Art. 5. — La commission peut se faire aider par des comités locaux, dont le mode de constitution et le recrutement sont fixés par voie de règlement.

Art. 6. — Sur le préavis de la commission, le Conseil d'Etat nomme le directeur et le nombre d'employés nécessaire, il fixe leur traitement, lequel figure au budget de la commission.

Le directeur et les employés font partie de la caisse de retraite des fonctionnaires et employés de l'administration cantonale.

Art. 7. — Lorsqu'il s'agit de Genevois indigents, la commission s'entend s'il y a lieu, avec l'Hospice général pour la répartition des frais de placement, d'entretien et d'éducation des enfants placés sous la garde de la commission, ou la tutelle de son directeur.

Art. 8. — Les dépenses nécessitées par la présente loi sont couvertes:

1^o Par un prélèvement à déterminer chaque année sur le dix pour cent attribué au canton par la Confédération pour combattre l'alcoolisme dans ses causes et dans ses effets.

2^o Par le remboursement de tout ou partie des dépenses faites pour les enfants, soit par les parents qui peuvent le faire, soit par les enfants eux-mêmes qui auraient acquis des biens par succession ou donation, soit par l'Etat ou la commune d'origine.

3^o Par les dons et legs faits à la commission.

4^o Par une allocation spéciale portée au budget cantonal annuel.

Art. 9. — Un règlement sera élaboré par le Conseil d'Etat, sur le préavis de la commission, en exécution de la présente loi.

Art. 10. — La commission officielle de protection des mineurs est aux droits de la commission centrale de l'Enfance abandonnée, instituée par la loi du 28 mai 1898, notamment en ce qui concerne les dispositions testamentaires.

La présente loi entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1913.

Clauses abrogatoires. — La loi du 28 mai sur l'Enfance abandonnée est abrogée.

Comme l'indique la clause abrogatoire, la loi a pour but de remplacer la loi actuelle sur l'Enfance abandonnée.

Gesetzliche Bestimmungen betreffend die amtlichen Jugendschutzkommissionen im Kanton St. Gallen.

I. Aus dem Schweiz. Zivilgesetzbuche.

Art. 283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Art. 284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Art. 285. Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

Die Entziehung ist auch gegenüber Kindern, die später geboren werden, wirksam.

Art. 289. Durch die Entziehung der elterlichen Gewalt wird die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

II. Aus dem Einführungsgesetz.

Art. 76. In jedem Bezirke werden eine oder mehrere Jugendschutzkommissionen von mindestens drei Mitgliedern gebildet; die örtliche Abgrenzung der Kreise und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder ist Sache des Regierungsrates.

Die Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bezirkschulrates und des Bezirksammanns, sowie privater Jugendschutzvereinigungen,

für eine Amts dauer von drei Jahren gewählt; es ist hiebei auf Mitwirkung von Geistlichen, Ärzten und Lehrern Bedacht zu nehmen; auch Frauenspersonen sind wählbar.

Die allgemeine Pflicht der Behörden zur Aufsicht und zum Einschreiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Kinder besteht unabhängig von den Anträgen der Jugendschutzkommisionen.

Art. 77. Wer von Mißbrauch der elterlichen Gewalt, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält, ist zur Anzeige beim Waisenamt, Bezirksamt oder bei einem Mitgliede der Jugendschutzkommision verpflichtet.

Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.

Art. 78. Erfährt ein Mitglied der Jugendschutzkommision von einem Falle, in welchem ein Bedürfnis zum Einschreiten gemäß den Vorschriften über den Kinderschutz besteht, so zieht es die nötigen Erkundigungen ein und kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirksammanns auch eine Untersuchung der häuslichen Verhältnisse vornehmen.

Die Kommission stellt an die Vormundschaftsbehörde Anträge zum behördlichen Einschreiten.

Steht offensichtlich ein strafbarer Tatbestand in Frage, so hat das Mitglied allen eigenen Maßnahmen vorgängig die Strafuntersuchungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Art. 79. Der Vollzug der Versorgung von Kindern gemäß Art. 284 des Zivilgesetzbuches und Art. 4 des Gesetzes betreffend Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896, sowie von Waisenkindern, erfolgt in sachgemäßer Anwendung von Art. 1 des letztgenannten Gesetzes durch die Jugendschutzkommision.

Wenn die Versorgungskosten durch die Heimatgemeinde zu tragen sind, so hat die Versorgung unter Mitwirkung der Jugendschutzkommision der Heimat zu erfolgen.

Die Jugendschutzkommisionen sind berechtigt, den Vollzug der Versorgung von Kindern in einzelnen bestimmten Fällen an private Vereinigungen für Jugendschutz zu übertragen.

Art. 80. Die Jugendschutzkommision hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Überwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen.

Art. 81. Gegen die Beschlüsse der Jugendschutzkommisionen und der von ihnen beauftragten privaten Vereinigungen für Jugendschutz betreffend den Vollzug der Versorgung von Kindern steht den Eltern oder anderen unterstützungspflichtigen Verwandten, sowie der heimatlichen Armenbehörde der Rekurs an das Waisenamt zu.

Art. 82. Sind die Voraussetzungen des Art. 285 des Zivilgesetzbuches gegeben, so ladet das Waisenamt von Amtes wegen oder auf Klage des Kindes oder Dritter, namentlich der Jugendschutzkommision, die Eltern zur Verant-

wortung ein. Es stellt nach Vornahme einer Untersuchung (Partei- und Zeugeninvernahmen, Augenschein, ärztlicher Untersuch etc.) Antrag an den Bezirksamman.

Dieser trifft nach allfälliger Ergänzung der Untersuchung den Entscheid über die Entziehung der elterlichen Gewalt und allfällig der elterlichen Vermögensrechte.

Der Bezirksamman kann die Untersuchung auch von sich aus anheben.

Art. 83. Das Waisenamt trifft die während der Untersuchung im Interesse des Kindes erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen und verfügt insbesondere, wo es nötig ist, dessen Wegnahme.

Wird die Wegnahme des Kindes angeordnet, oder hält das Waisenamt es sonst für nötig, so ist dem Kinde ein Beistand zu bestellen.

Art. 84. Das Gesuch auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt oder auf Einsetzung in die entzogenen elterlichen Vermögensrechte ist an den Bezirksamman zu richten.

Dieser veranlaßt eine Untersuchung durch das Waisenamt und entscheidet auf dessen Antrag.

Art. 85. Die Kosten der Versorgung von Kindern in den Fällen der Art. 284 und 285 des Zivilgesetzbuches sind, wenn weder die Eltern, noch das Kind sie bestreiten können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, von der Heimatgemeinde des Kindes zu tragen.

Die durch Spezialgesetz oder Großratsbeschuß vorgesehene Beihilfe des Staates bleibt vorbehalten.

III. Aus dem Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen.

Art. 1. Arme Kinder und Waisen, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und die das dritte Altersjahr zurückgelegt, das sechzehnte aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten, womöglich ihrer Konfession, welche ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt, oder in besonderen Waisenanstalten untergebracht, verpflegt und erzogen werden.

Aufnahme in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten ist untersagt.

Ausnahmsweise können solche Kinder in Notfällen vorübergehend, bis ein geeigneter Unterkunftsor für sie ermittelt sein wird, jedoch höchstens für die Zeit von 6 Wochen, in einer Armenanstalt versorgt werden.

Art. 4. Kinder solcher unterstützungsbedürftiger Eltern, welche für eine gute Pflege und Erziehung der erstern keine hinlängliche Gewähr bieten, sind den Waisenkindern in bezug auf die öffentliche Privat- oder Anstaltsversorgung gleich zu halten. In bezug auf die übrigen Rechte und Pflichten der Eltern, wie der Vormundschaftsbehörden kommen die Vorschriften des Vormundschaftsgesetzes zur Anwendung.

Art. 5, Abs. 2—4. Die mit der Kontrolle beauftragte Person hat sich durch fleißige und gewissenhafte Nachschau davon zu überzeugen, daß die Kinder zweckmäßig versorgt und richtiger Pflege und Erziehung teilhaftig werden. Der Kommission ist hierüber regelmäßiger Bericht zu erstatten, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit sie sich durch eigene Nachschau zu überzeugen hat.

Für die Versorgung ist die Grenze der Heimatgemeinde nicht maßgebend. Die außer der Heimatgemeinde untergebrachten Kinder sind von der Entrichtung der Beiträge an die obligatorische Aufenthalterkrankenkasse enthoben.

Die Vergebung der Kinder an Private mittelst Absteigerung ist untersagt.

**IV. Aus dem Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen
(in Anwendung tretend am 1. Januar 1913).**

Art. 10. Die Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergehen jugendlicher Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren geschieht durch ein Jugendgericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche von diesem gewählt werden, und zwei Mitgliedern einer amtlichen Jugendschutzkommision des betreffenden Bezirkes, welche vom Präsidenten für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben einberufen werden.

V. Aus der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 1911.

Art. 25. Der Regierungsrat kann den Jugendschutzkommisionen Ersatzmitglieder beigeben, die nicht bloß beim Ausstande von Mitgliedern beigezogen, sondern auch mit besondern Aufträgen betraut werden können.

Im übrigen organisieren sich die Jugendschutzkommisionen selbst, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Regierungsrates.

Die Jugendschutzkommisionen haben dem zuständigen Departemente jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

VI. Aus der Gebührenverordnung vom 30. Dezember 1911.

Art. 20. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Jugendschutzkommisionen haben Anspruch auf ein Taggeld für den ganzen Tag von Fr. 4.—, für den halben Tag von Fr. 2.— nebst der Vergütung den Eisenbahn- und Posttaxen.

Der Präsident der Kommission stellt hierüber dem Bezirksamman zu Handen der Staatskasse vierteljährlich Rechnung.

c) Jugendfürsorge in Basel.

Der Bericht des Regierungsrates von Ende Juni 1912 an den Großen Rat betr. nachträgliche Einstellung eines Kredits für Jugendfürsorge in den Voranschlag des Jahres 1912 und betr. Verwendung dieses Kredits lautet wie folgt: § 73 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bezeichnet die neu organisierte Vormundschaftsbehörde als „Zentralstelle für Jugendfürsorge“ und ermächtigt sie, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in diesem Gebiete mit Jugendfürsorgevereinen und -Anstalten in Verbindung zu treten.

Sie soll demnach den Mittelpunkt der staatlichen und der privaten Jugendschutzbestrebungen bilden und auf ein richtiges

Zusammenarbeiten derselben hinwirken, dagegen soll sie nicht die ganze Arbeit selber erledigen und alle Funktionen der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes ausüben, sondern auch an andern Stellen des Fürsorgekreises, dessen Zentrum sie ist, soll Arbeit geleistet werden, an der Peripherie und in den engern konzentrischen Kreisen; sie aber soll die Oberleitung haben. Würde man sie mit aller Vor- und Detailarbeit belasten, so liefe sie Gefahr, den Blick fürs Ganze zu verlieren. Weil aber diese Detailarbeit getan werden muß, ist sie ermächtigt, mit andern Organisationen, die Jugendfürsorgezwecke verfolgen, in Verbindung zu treten und deren Kräfte sich nutzbar zu machen. Die staatliche Fürsorge, die bisher verschiedenen Behörden obgelegen hatte, ist durch unser Einführungsgesetz im wesentlichen in der einen Hand der Vormundschaftsbehörde konzentriert worden; im übrigen aber erschien die Aufgabe so groß und so neu, und das, was bisher von gemeinnütziger Seite in diesem Gebiete geleistet wurde, so dankenswert, daß nicht daran zu denken war, es unberücksichtigt zu lassen oder gar ihm feindlich gegenüberzutreten. Unser Staat ist auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzwesens, so wie sie jetzt verstanden werden, noch ein Neuling; es war fast ausschließlich die Freiwilligkeit, die bis anhin hier tätig war; mit Rücksicht auf die reichen Erfahrungen, die sie besitzt, auf die vielen geeigneten Kräfte, die sie stellen kann, und auf die große Arbeits- und Opferfreudigkeit, die sich in ihr bekundet, wollte ihr ein erhebliches Tätigkeitsgebiet gewahrt werden. Der Gesetzgeber sagte sich auch, die Vormundschaftsbehörde werde auf weite Zeit hinaus mit der Durchführung des neuen Rechts und der Bewältigung der sehr zahlreichen ihr überbundenen Aufgaben vollauf zu tun haben; man dürfe ihr nicht allzuviel auf einmal zumuten, wenn sie, was sie zu tun habe, richtig tun solle; die Entwicklung der staatlichen Tätigkeit müsse eine schrittweise sein, wenn sie sachgemäß durchgebildet sein solle.

In der Tat hat sich schon nach einer 3—4monatlichen Praxis gezeigt, daß die vorhandenen Kräfte auf die Dauer zur Bewältigung der jetzt vorhandenen Aufgaben nicht ausreichen, und daß schon das heutige Tätigkeitsgebiet nur unter ungewöhnlichen Anspannungen bewältigt werden kann, weil wir das Tempo der Verstaatlichung bereits erheblich beschleunigt haben. Nachdem wir die Pestalozzigesellschaft durch Übernahme der Lehrstellenvermitt-

lung finanziell entlastet und uns ihre Mitwirkung bei der Ausübung der Schutzaufsicht gesichert hatten, nahmen wir daher in Aussicht, namentlich für die vorübergehende Unterbringung gefährdeter, verwahrloster oder tagsüber aufsichtsbedürftiger Kinder und sodann gelegentlich für Informationsdienste und diverse Hilfeleistungen einen andern Verband, der im Gebiete der Jugendfürsorge Tüchtiges leistet, herbeizuziehen und ihm dafür eine Vergütung zu gewähren. Wir stellten in den Budgetentwurf für 1912 einen Beitrag an den „Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit“ von 5000 Fr. ein. Ferner war angenommen, daß das Pflegkinderwesen vorläufig mit Hilfe eben jenes Vereins vom Sanitätsdepartement weiter besorgt werden solle.

Am 22. Februar 1912 lehnte aber der Große Rat die Bewilligung jenes Postens ab und überwies dem Regierungsrat einen Antrag auf Einstellung eines neuen Postens „43 a Jugendfürsorge 10,000 Fr.“ behufs Berichterstattung über die Verwendung dieses Kredits im Sinne von § 73 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Am 14. März 1912 sodann forderte der Große Rat Bericht und Antrag, ob das Pflegkinderwesen nicht ausschließlich durch staatliche Organe verwaltet werden sollte.

Wir erstatten über diese Aufträge folgenden Bericht:

Die Verhandlungen des Großen Rates ergaben keinen Anhaltspunkt, in welcher Richtung er den für die Jugendfürsorge neu eingestellten Posten verwendet zu wissen wünsche. Für die Befriedigung spezieller Bedürfnisse, die uns sehr notwendig scheint, die wir aber aus finanziellen und organisatorischen Gründen hinausschieben mußten, reicht er nicht aus. Wir meinen vorab die Errichtung je einer nach Geschlechtern getrennten Anstalt, in der Minderjährige vom 15. bis zum 20. Altersjahr infolge von Delikten oder administrativ auf Grund des Zwangsversorgungsgesetzes vom Vormundschaftsrat zu internieren wären. Junge Leute dieses Alters sollten womöglich nicht mit schulpflichtigen Knaben und Mädchen in derselben Anstalt versorgt werden müssen, denn ihre Trennung ist, so wie unsere jetzt bestehenden Anstalten baulich eingerichtet sind, nicht wohl möglich. Anderseits sollte es vermieden werden, Minderjährige in unsern kantonalen Zwangsarbeitsanstalten, der Strafanstalt und dem Lohnhof, zu versorgen. Das moderne Jugendfürsorgerecht erheischt eine weitgehende Spezialisierung und Differenzierung der Anstaltsbehandlung, wie wir sie auf unserm kleinen Gebiet kaum leisten können, von der

aber der Erfolg wesentlich abhängt. Wir würden diese Gründung für dringlicher halten als die staatliche Konkurrenzierung bestehender privater Fürsorgemaßnahmen. Wenn wir dem Frauenverein die zugedachte Unterstützung versagen, so entsteht ein ferneres dringendes Bedürfnis nach einer Kinderstation zu temporärer Versorgung, wo Kinder, die vorübergehend aus irgend einem Grunde der häuslichen Pflege entbehren oder demnächst versorgt werden müssen, Unterkunft finden, und nach Tagesheimen, in denen Kinder, denen die Eltern oder Angehörigen tagsüber infolge ihrer Berufspflichten weder Aufsicht noch Pflege können angedeihen lassen, ihre schulfreie Zeit zubringen und verköstigt werden. Die Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit besitzt diese beiden Institutionen, und die Vormundschaftsbehörde hat sie schon oft in Anspruch nehmen müssen; gerade hiefür war die Subvention in erster Linie bestimmt; nun sie abgelehnt worden ist, werden diese Anstalten mangels der erforderlichen Mittel auf die Dauer nicht weitergeführt werden können, so daß die Frage an den Staat herantritt, ob er sie nicht in den eigenen Betrieb, natürlich dann mit weit erheblichem Aufwand, übernehmen muß, da sie in der Tat nicht mehr entbehrt werden können.

Aber wie gesagt, für solche Spezialbedürfnisse sind die vom Großen Rat in Aussicht gestellten 10,000 Fr. offenbar nicht bestimmt, sondern für allgemeine Jugendfürsorgeausgaben, da ließen sich nun für die Verwendung drei Wege denken.

1. Umfassende Organisation der Jugendfürsorge durch die Vormundschaftsbehörde. Die Debatten des Großen Rates zeigen, daß dessen Mehrheit einer Überlassung oder Übertragung bestimmter Funktionen an einzelne Vereine deshalb nicht günstig ist, weil sie darin eine Bevorzugung erblickt und das Bedenken trägt, wenn sich ein solcher Verband auch zur Zeit der Neutralität in politischen und konfessionellen Fragen befleißten möge, so sei das vielleicht doch nicht bleibend der Fall. Verstehen wir den gefaßten Beschuß richtig, so scheint er uns in der Modifikation, die ihm durch das Amendement gegeben worden ist, auszudrücken, es wäre richtiger, die ganze organisierte Freiwilligkeit heranzuziehen. Es scheint uns nun freilich durchaus verfrüht, jetzt, wo wir noch im Versuchsstadium sind, schon die Übertragung bestimmter Funktionen an die Freiwilligkeit im Wege organisato-

rischer Maßnahmen ins Auge zu fassen. Immerhin möchten wir andeuten, wie sich das Vorgehen etwa denken ließe.

Durch öffentlichen Aufruf würden diejenigen Vereine, die sich auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge betätigen und die sich dem Verbande anschließen wollen, eingeladen, sich zu melden. Zugelassen würden Vereine, die mindestens zehn zur Übernahme der aktiven Tätigkeit bereite Mitglieder zählen. Die Vereine wären in einer Delegiertenversammlung im Verhältnis zur Zahl ihrer zur aktiven Tätigkeit verpflichteten Mitglieder vertreten.

Die aktiven Mitglieder hätten dann unter der Leitung des Verbandsausschusses und nach den Weisungen der Vormundschaftsbehörde die Funktionen der Kinderfürsorge auszuüben; sie hätten die in Kost-, Lehr- und Dienststellen befindlichen Minderjährigen zu überwachen, die Schutzaufsicht und das Erprobungsverfahren, die Ermittelungen über die Verhältnisse von Kinderpflegern und über Versorgungsbedürftige, die Überwachung der Pflegekinder zu besorgen usw. Dem Ausschuß könnte das bestehende Schulfürsorgeamt als Sekretariat beigegeben werden. Er könnte außerdem mit der Begutachtung von Fragen der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes beauftragt werden. Eine solche Organisation würde den Rahmen des Einführungsgesetzes nicht überschreiten. Der Verband erhielte von dem in Frage stehenden Kredite 8000 Fr., 2000 Fr. würden der Vormundschaftsbehörde reserviert zur Honorierung nebenamtlicher Erprobungsbeamten, denen die schwierigeren Erprobungs- und Schutzaufsichtsfälle überwiesen würden, und die den Verbandsmitgliedern in Schutzaufsichts- und Erprobungsfällen mit Rat und Tat beistehen könnten.

2. Eine zweite Möglichkeit, die 10,000 Fr. zu verwenden, ist die, den Betrag der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen, damit durch Beschuß des Vormundschaftsrates in Einzelfällen Beiträge geleistet werden können an bedürftige Minderjährige, sei es behufs Versorgung, sei es zu irgend welchen andern Zwecken (Erholungs- und Heilungsaufenthalten, Unterkunft und Pflege, Lehrgeld u. dgl.). Die Vormundschaftsbehörde würde dabei mit verschiedenen Wohltätigkeitsvereinen und -anstalten in Konkurrenz treten; sie hätte aber für ihre Beschlüsse in Jugendfürsorgesachen freiere Hand, wenn sie jeweilen damit rechnen könnte, selber die Mittel zu geeigneter Ausführung gewähren zu

können. Eine solche Bestimmung käme einer Erhöhung des jetzigen Budgetpostens III 43 „Unterstützung Versorgungs- und Fürsorgebedürftiger 5000 Fr.“ gleich.

3. Die dritte Möglichkeit ist die der Subventionierung einzelner Vereine. Wir sind in Übereinstimmung mit dem Vormundschaftsrat und dem Justizdepartement der Ansicht, daß, wenn die 10,000 Fr. in dieser Weise verwendet würden, der Gruppe Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit ein namhafter Beitrag zu bewilligen wäre. Dieser Verein hat zweifellos durch uneigennütziges Zusammenwirken von Frauen aller Stände und Richtungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes im modernen Sinne bahnbrechend gearbeitet und Großes geleistet. Es sollte vor allem darnach getrachtet werden, ihm die Weiterführung der bereits erwähnten Kinderstation und des Tagesheims so lange zu ermöglichen, als der Staat nicht selber direkt für diese Bedürfnisse gesorgt hat. Im Jahre 1911 kostete die Jugendfürsorge den Verein rund 16,000 Fr., den Staat kämen die beiden Anstalten, wenn er sie selber betreiben wollte, voraussichtlich teurer zu stehen.

Auch bei einem Vorgehen nach Vorschlag 2 oder 3 müßten übrigens wie im Falle 1 2000 Fr. reserviert werden zur Honorierung von Personen, welche die Vormundschaftsbehörde mit der Ausführung von Schutzaufsicht und Erprobungsverfahren betraut. Sie ist, wie schon gesagt, mit der Pestalozzigesellschaft in dieser Richtung in Verbindung getreten; auch mit dem Frauenverein wurden Verbindungen angeknüpft, und beide Vereine waren bereit, die ihnen zugewiesenen Fälle zu übernehmen; dann sind aber durch die Großeratsdebatten diese Verhandlungen abgebrochen worden. Die Anordnung von Schutzaufsichts- und Erprobungsverfahren konnte jedoch nicht sistiert werden. Ob jene Vereine später, wenn erneute Verhandlungen möglich werden sollten, wieder dieselbe Bereitwilligkeit zeigen, wissen wir nicht; unsere Vormundschaftsbehörde kommt daher vielleicht in die Lage, die Personen, denen solche Aufgaben übertragen worden sind, aus eigenen Mitteln zu entschädigen. Die Ausgabe wäre gerechtfertigt, denn durch diese Anordnungen werden die Erziehungsanstalten wesentlich entlastet.

Müssen wir zwischen den erwogenen drei Möglichkeiten entscheiden, so können wir die unter 1 erwähnte zurzeit nicht als annehmbar betrachten. Es wäre sehr bedauerlich, wenn wir

schon jetzt, nachdem wir im neuen Vormundschaftswesen erst wenige Monate der Praxis hinter uns haben, zu weittragenden organisatorischen Neuerungen genötigt würden. Die Vormundschaftsbehörde und das Departement sind noch nicht in der Lage, und können es noch nicht sein, abschließend zu beurteilen, in welchen Richtungen ein Bedürfnis nach Ergänzung der Tätigkeit der Behörde durch anderweitige, freiwillige oder amtliche Kräfte besteht und wie demselben am zweckmäßigsten entsprochen werden kann. Einrichtungen, wie die unter 1 geschilderte, machen uns zudem den Eindruck des künstlich konstruierten nicht organisch Gewachsenen. Sobald die Vormundschaftsbehörde nicht mehr von der laufenden Arbeit vollständig beherrscht wird, sondern in der Lage ist, ihr Arbeitsfeld zu organisieren, wird es ihre erste Aufgabe sein, in umfassender Weise persönliche Fühlung mit den freiwilligen Fürsorgeinstitutionen zu gewinnen und in der Folge auch eine engere Fühlung zwischen diesen herzustellen. Wir weisen aber darauf hin, wie schon die jetzt bestehenden Aufgaben sich so angewachsen haben, daß das gesetzlich vorgesehene Personal zu ihrer Bewältigung nicht ausreicht; das Zivilgesetzbuch und das Einführungsgesetz haben der Vormundschaftsbehörde zuviel neue Pflichten überbunden, als daß sie zur Zeit weitere übernehmen könnte.

Wir fürchten auch, wenn wir nun rein theoretisch und ohne genügende Erfahrungsgrundlagen eine große Neuorganisation übernehmen, werde der Große Rat selber schon in kurzer Zeit Anlaß haben, wieder etwas anderes zu verlangen. Sein Befehl, daß gleich im ersten Jahr fertig und abgeschlossen vorliegen solle, was doch nur das Ergebnis einer längeren Erfahrung und Entwicklung sein kann, scheitert an der tatsächlichen Unmöglichkeit. Wenn wir bestehende private Organisationen mitbenützen, so entspricht das der Forderung unseres Einführungsgesetzes und der Erwägung, daß wir so mehr erreichen, als wenn wir möglichst viel überstürzt selbst machen wollen.

Wir gelangen daher dazu, die beiden letzten der in Betracht gezogenen Wege als zur Zeit allein gangbar zu bezeichnen. Da Posten 43 dem zweiten Vorschlag bereits Rechnung trägt, schlagen wir vor, von Posten 43 a 8000 Fr. zu Subventionen an Vereine und Anstalten zu verwenden, welche sich der Jugendfürsorge widmen, ähnlich wie zur Zeit aus dem Alkoholzehntel eine beinahe gleich große Summe wie die in Frage stehende an

Abstinenzvereine verteilt wird. Die Interessenten wären aufzufordern, in bestimmter Frist ihre Begehren anzumelden; die Bezeichnung der Anspruchsberechtigten, die Höhe der an jeden erfolgenden Zuweisung, was von ihm zu leisten ist und wie er die empfangenen Beträge zu verwenden hat, wäre nach erfolgter Berichterstattung der Vormundschaftsbehörde und des Justizdepartements vom Regierungsrat wie beim Alkoholzehntel zu bestimmen. Wir betonen hiebei, daß wir es für falsch halten würden, den Frauenverein von vornherein auszuschließen. Wir können seine Mithilfe einstweilen nicht entbehren, und es scheint uns unrecht, die Jugendfürsorge Schaden leiden zu lassen, nur weil die Stellung, die andere Sektionen dieses Vereins in der Sittlichkeitsfrage einnehmen, nicht allseitig gefällt. Ein Betrag von 2000 Fr. wäre, wie bemerkt, zur Verfügung der Vormundschaftsbehörde zu halten zur Honorierung von Personen, welche Aufgaben im Gebiete des Schutzaufsichts- und des Erprobungsverfahrens übernommen haben.

Was nun insbesondere das Pflegkinderwesen anbetrifft, so haben wir über dessen gegenwärtige Organisation folgendes mitzuteilen:

Die amtliche Beaufsichtigung des Pflegkinderwesens geschieht auf Grund der auf § 89 des Polizeistrafgesetzes gestützten Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906 und des Reglements zur Ausführung dieser Verordnung vom 13. Oktober 1906, vor allem zum Schutze der Gesundheit der fremder Pflege anvertrauten Kinder. Doch ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Kontrolle auch die moralische Qualifikation der Personen, die Pflegkinder halten, zu berücksichtigen.

Das erwähnte Reglement sieht vor, daß sich das Sanitätsdepartement für die Kontrolle freiwilliger Hilfskräfte bedienen könne, und gestützt hierauf hat es den Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit für diese Aufgabe beigezogen, der sich schon vorher mit dem Pflegkinderwesen befaßt hat, bevor es der Staat in den Bereich seiner Tätigkeit einbezogen hatte.

Die Tätigkeit des Vereins im Interesse der Pflegkinder umfaßt aber nicht nur die Unterstützung der behördlichen Aufsicht. Vielmehr erstreckt sie sich auch auf die Vermittlung von Pflegestellen und namentlich auch auf die Beschaffung der Pflegegelder und die Unterstützung der Pfleglinge. So hat der Verein im

Jahr 1911 für Pflegegelder Fr. 11,300 ausgegeben; von diesem Betrage hat er bei den privatrechtlich Verpflichteten Fr. 6450, bei Behörden Fr. 3760 erhältlich gemacht. Für Kleider, Schuhe und Betten hat er Fr. 1450 aufgewendet, für Besoldungen und Sachausgaben Fr. 5900. Für das Pflegkinderwesen beschäftigt der Verein eine Vorsteherin, drei Gehilfinnen und 39 Aufsichtsdamen. Dieses Personal hat bei 1077 Pflegkindern 1124 Besuche gemacht; dazu kamen 2062 Audienzen im Bureau. Der Verein erhielt bisher vom Sanitätsdepartement eine Subvention von Fr. 3000 per Jahr.

Das Sanitätsdepartement ist nun bereit, die Kontrolle über die Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse, sowie die Vermittlung von Pflegestellen allein zu übernehmen, und es erklärt, dazu vorläufig im Rahmen des geltenden Organisationsgesetzes und ohne Überschreitung des Budgets in der Lage zu sein. Da indessen eine Vermehrung der Arbeitskräfte bald erforderlich sein wird, behalten wir uns in Beziehung hierauf die nötigen Anträge vor. Dem Sanitätsdepartement ist die gänzliche Übernahme dieses Teils des Dienstes darum erwünscht, weil die Mitwirkung des Frauenvereins sehr viele Schreibereien und zweifache Buchführung verursacht, und weil die Berichterstattung des Vereins über die Beobachtungen bei den Aufsichtsbesuchen zu wünschen übrig lässt.

Diese Seite der Sache ließe sich demnach ohne Schwierigkeit im Sinne der Anregung des Großen Rates ordnen. Weniger leicht ist die Sache in bezug auf die übrigen Aufgaben der Pflegkinderfürsorge. Dem ersten Teil dieses Berichtes ist zu entnehmen, daß die Vormundschaftsbehörde in bezug auf Kinderschutz und Jugendfürsorge in der nächsten Zeit der freiwilligen Tätigkeit nicht wird entraten können. Das Sanitätsdepartement mit einer Spezialfürsorge für Pflegkinder zu betrauen, geht nicht an. Wird von der Schaffung einer zentralen Fürsorgeorganisation unter der Leitung des Vormundschaftsamtes gemäß unsern Erörterungen abgesehen, so wird sich auch das Vormundschaftsamt für die Pflegkinderfürsorge an einen der subventionierten Vereine wenden müssen. Denn es kann den Aufgaben, die der Fürsorge auf diesem Gebiete erwachsen, durch eigenes Personal unmöglich gerecht werden. Steht ihm ein Fürsorgeverband zur Verfügung, so kann es dessen Mitglieder für diese Aufgabe verwenden; aber auch dann bedarf es zur Leitung von deren Tätigkeit, namentlich auch zur Besorgung des Pflegegelderwesens min-

destens zweier Beamter, für deren Unterbringung ihm übrigens zur Zeit kein Raum zur Verfügung stände. Bevor an die Errichtung eines solchen Verbandes gedacht werden kann, muß man sich auf die freiwillige Tätigkeit verlassen und sie durch Gewährung von Beiträgen zu fördern suchen. Die Konsequenz der Auflösung des Verhältnisses zwischen dem Sanitätsdepartement und dem Frauenverein wird daher die sein, daß die Subvention, die der Frauenverein bisher vom Sanitätsdepartement erhielt, ganz oder teilweise, je nach der durch die Übernahme vermehrter Arbeit durch die Behörden bewirkten Entlastung in den Kredit für die Unterstützung gemeinnütziger Vereine aufgenommen wird und mit diesem zur Verteilung gelangt; dabei ist hervorzuheben, daß der Beitrag des Sanitätsdepartements an den Frauenverein für dieses Jahr noch budgetiert ist.

Auf Grund dieser Darlegungen beantragen wir dem Großen Rate, er wolle nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission folgenden Nachtrag zum Budget des Jahres 1912 genehmigen: Nr. 9 Justizdepartement (Justizausgaben, Vormundschaftsbehörde). Honorare für Erprobungsbeamte Fr. 2000, Subventionen an Vereine und Anstalten für Jugendfürsorge Fr. 8000, zusammen Fr. 10,000, und er wolle außerdem beschließen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, den im Budget eingestellten Kredit von Fr. 8000 für Subventionen an Vereine und Anstalten für Jugendfürsorge gemäß seinem Berichte Nr. 1855 zu verwenden.“

Diese Vorlage wurde in der Sitzung des Großen Rates vom 5. Dezember 1912 an eine siebengliedrige Großratskommission gewiesen, welche sowohl über die staatliche Jugendfürsorge als über die Übernahme des Pflegkinderwesens durch das Sanitätsdepartement dem Großen Rat ihre Vorschläge unterbreiten soll.

Gemäß Antrag der Rechnungskommission wurden sodann Fr. 2000.— für Erprobungsbeamte und entgegen dem Antrag der Regierung Fr. 5 000.— für den Frauenverein beschlossen.

d) Amtsvormundschaft.

Das segensreiche Institut der Berufs- oder Amtsvormundschaft hat sich im laufenden Jahr wieder weiter ausgebreitet. Sie ist vorgesehen in den Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch folgender Kantone: Aargau, Appenzell A.-Rh.,

Baselland, Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich (11 von 25).

Amtsvormünder gibt es zur Zeit in
Baden (Aargau): Notar Schmid
Basel: Stocker
Bern: Dr. Jakob Leuenberger, Fürsprecher, Bern, Bärenplatz 6
Biel (Bern): E. Faver, Nidau
Bümplitz (Bern): a. Vorsteher Dähler
Neuenegg (Bern): Pfarrer Leon Zurbrügg
St. Gallen: Dr. Alb. Dornacher
**Rorschach (St. Gallen): Vom Gemeinderat ernannter Beistand
zur Wahrung der Interessen von unehelichen Kindern
und Müttern**
**Zürich: die Stelle eines dritten Amtsvormundes ist im Laufe
des Jahres besetzt worden**
Richterswil (Zürich): Rudolf Sigg
Winterthur (Zürich): Lehrer Bachmann.

In Basel mußte die Vormundschaftsbehörde um einen dritten Sekretär und einen Substituten vermehrt werden. Da die Begründung dieser Personalvermehrung einen interessanten Einblick in den Betrieb der Vormundschaftsbehörde gewährt, führen wir den Ratschlag der Regierung an den Großen Rat in extenso an:

Die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde haben wider Erwarten einen so großen Umfang angenommen, daß es unmöglich ist, sie mit dem gesetzlich vorgesehenen, geschweige denn mit dem im Budget des Jahres 1912 eingestellten Personal zu bewältigen. Die Schätzungen, welche den Regelungen unseres Einführungsgesetzes zu Grunde lagen, sind von der Wirklichkeit überholt worden. Dies röhrt daher, daß sich einerseits der Umfang der Tätigkeit, welche das Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde überbindet, angesichts der Neuheit vieler Aufgaben nicht genügend vorausbestimmen ließ, und daß die Behörde anderseits gleich zu Anfang im Interesse der richtigen Ausgestaltung der Jugendfürsorge und der Gewinnung tüchtiger Beamter durch Angliederung der Lehrstellenvermittlung sowie der Auskunftsstelle für Mädchen erhebliche Mehrleistungen übernehmen mußte. Nun sind beide Abteilungen der Vormundschaftsbehörde auf Dauer überlastet, am stärksten Abteilung II.

I. Die Arbeit der Abteilung I, der die vermögensrechtliche Fürsorge, also im wesentlichen der Tätigkeitsbereich des früheren Waisenamtes obliegt, hat sich mit der Einführung des neuen Rechtes nicht etwa vermindert, sondern vermehrt, zum Teil vorübergehend, zum Teil aber auch dauernd. Auf weite Zeit hinaus wird das neue Recht Anlaß zu einer Menge von Fragen geben, die im Gesetz nicht zweifelsfrei entschieden und durch die Praxis auch nicht gelöst sind, sondern im Einzelfalle geprüft und beantwortet werden müssen. Sodann ist das Publikum an das neue Recht und an die neue Praxis noch nicht gewöhnt;

die mündlichen und schriftlichen Auskunftsbegehren sind weit zahlreicher als früher.

Sodann veranlassen die §§ 223 und 224 des Einführungsgesetzes einen sehr großen Geschäftsandrang. Nach diesen Bestimmungen sind die aus dem alten Recht herübergewonnenen Vormundschaften spätestens nach Abschluß der laufenden Berichtsperiode, jedenfalls aber binnen einem halben Jahr, mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Trotz aller Anstrengung muß damit gerechnet werden, daß diese Vorschriften innert der gesetzten Frist nicht vollständig werden durchgeführt werden können.

Die Mehrarbeit, die auf den bisher genannten Gründen beruht, wird im Lauf der Zeit abnehmen. In andern Gebieten dagegen bleibt sie dauernd bestehen. Es zeigt sich in der Praxis, daß die widerspruchsvolle Regelung des Eltern- und Kindesrechtes die elterlichen Gewaltverhältnisse der Einmischung der Vormundschaftsbehörde nur teilweise entzieht, und daß sich hier gegenüber früher keine Arbeitsentlastung ergibt. Eine sehr verantwortungsvolle Mehrarbeit resultiert sodann aus den Art. 177 und 181 Z. G. B., welche der Vormundschaftsbehörde die Prüfung der Eheverträge, der Mitverpflichtung der Ehefrau zugunsten des Mannes und der Rechtsgeschäfte unter Ehegatten überbinden. Die Entscheidung in diesen sehr wichtigen Rechtsgebieten erheischt eine eindringliche Prüfung, oftmals ein läßliche Verhandlungen mit den Beteiligten und eine zeitraubende Protokollierung. Gerade in diesem Gebiete war eine vorgängige Schätzung der Inanspruchnahme nicht möglich, da diese Vorschriften für uns ganz neu sind. Sodann macht auch die ein läßliche Kontrolle des Vormunds durch die Vormundschaftsbehörde, welche den bisherigen Nebenvormund ersetzt und die Ausdehnung der Aufbewahrungspflicht vermehrte Arbeit.

Wenn auch später die Abteilung I einer Vermehrung der selbständigen Arbeitskräfte bedürfen wird, so wird doch hier zunächst lediglich die Einstellung einer weiteren unselbständigen Hilfskraft vorgesehen.

II. Ungünstiger liegen die Verhältnisse bei der Abteilung II, die vom zweiten Sekretär, seinem Substituten und einer Aktuarin besorgt wird. Welchen Umfang die ihr obliegenden Geschäfte der persönlichen Fürsorge annehmen würden, ließ sich mangels bisheriger Erfahrungen noch weit schwerer bemessen als bei der Vermögensfürsorge.

Im Einzelnen fällt folgendes in den Geschäftskreis der Abteilung II: 1. Die Fragen der persönlichen Fürsorge in den bestehenden Vormundschaften. 2. Die Konfliktsfälle zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern. 3. Die Amtsbeistandschaften und Amtsvormundschaften. 4. Die Vorbereitung der Versorgungssachen Minderjähriger und Entmündigter zur Beschlüffassung durch den Vormundschaftsrat. 5. Die Vorbereitung der Kindesannahme. 6. Die Untersuchung der Strafsachen von Kindern und Jugendlichen. 7. Die Erledigung der Polizeisachen von Kindern und Jugendlichen. 8. Das Sekretariat des Vormundschaftsrates sowie die Ausarbeitung und Ausfertigung der Entscheide des Vormundschaftsrates. 9. Die Wahrung der Interessen der Kinder bei Scheidung der Eltern. 10. Die Erledigung von Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche minderjähriger und entmündigter ehelicher Kinder gegen ihre Eltern. 11. Die Begutachtung von Haftverfügungen gegen Gewaltuntergebene. 12. Der behördliche Kinderschutz. 13. Die Klagen betreffend Entzug oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. 14. Der Verkehr mit den der Vormundschaftsbehörde

unterstellten Erziehungsanstalten. 15./16. Die Lehrstellenvermittlung sowie die Auskunftsstelle für Mädchen.

Besonders zeitraubend sind die unter 1—4, 6—8, 12, 15 und 16 genannten Obliegenheiten. Die Fälle, in welchen Eltern bei der Vormundschaftsbehörde gegen ihre Kinder Klage führen, sind zahlreich. Meistens handelt es sich um Altersstufen vom 14. Altersjahr bis zur Mehrjährigkeit; die Klagen beziehen sich auf Arbeitsscheu, verfehlte Berufswahl, Stellenlosigkeit, sittliche Gefährdung, Ungehorsam. Die Hilfe der Vormundschaftsbehörde wird namentlich beansprucht, wenn die Mutter alleiniger Inhaber der elterlichen Gewalt ist. Nach Art. 284² Z. G. B. hat die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern Kinder, die ihnen böswilligen oder hartnäckigen Widerstand leisten, angemessen zu versorgen, wenn nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. In diesem Bedingungssatz liegt eine Fülle anderweitiger Interventionsmöglichkeiten. Eine richtige Fürsorgetätigkeit wird, bevor sie zum äußersten Mittel der Versorgung greift, alle mildernden Mittel versuchen, wenn sie nicht von vorneherein von ihrer Nutzlosigkeit überzeugt ist; Aufklärung, Verwarnung, Stellenvermittlung, Schutzaufsicht etc.

Schon durch diesen Artikel 284², dann durch die allgemeine Aufgabe der Vormundschaftsbehörde, sich allmählich zur Zentralstelle für Jugendfürsorge auszuwachsen, waren wir gezwungen, der Pestalozzigesellschaft die Lehrstellenvermittlung sowie die Auskunftsstelle für Mädchen gleich bei Beginn der Tätigkeit der neuen Behörde abzunehmen. Diese Maßnahme, die eine starke Arbeitsbelastung mit sich brachte, ermöglicht nun eine wichtige prophylaktische Tätigkeit. Speziell die Übernahme der Lehrstellenvermittlung erlaubt der Behörde nicht nur, den Schulentlassenen die für jeden passendste praktische Ausbildungsgelegenheit zu bieten, sondern auch während der ganzen Lehrzeit in einem fruchtbaren Kontakt mit dem Lehrling, dem Lehrherrn und dem Elternhaus zu bleiben. Das Vertrauen aller Beteiligten zu den beiden Auskunftsstellen hat nach der Verstaatlichung nicht nachgelassen; sind es doch dieselben Personen, welche dieser Aufgabe, wie früher im Dienste der Pestalozzigesellschaft, so nun als Beamte der Vormundschaftsbehörde obliegen. Ihre Arbeitsbelastung ist nun aber eine so große, daß sie kaum diese Aufgabe auf die Länge mit der unerlässlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt werden erledigen können. Ohne einläßliche Sorgfalt aber und ohne individualisierendes Eingehen auf den Einzelfall ist eine fruchtbare Tätigkeit in diesem Gebiet nicht denkbar; je mehr Zeit auf die genaue Prüfung der angebotenen Lehrstellen verwendet werden kann, desto größer ist der Erfolg. Nun liegt jenen Beamten, namentlich dem II. Sekretär, noch eine Fülle anderer Arbeit ob, während doch diese Auskunftserteilung und Stellenvermittlung sie extensiv und intensiv schon äußerst stark in Anspruch nimmt. Die Lehrstellenvermittlung und die Lehrlingsfürsorge erstrecken sich über das ganze Jahr; sie können sich auch nicht an die regelmäßigen Bureaustunden binden. Ein Teil der dafür bestimmten Sprechstunden war im Interesse derjenigen Einwohner, die nicht leicht von der Tagesarbeit wegkommen können und einen Verdienstausfall schwer empfinden, auf den Abend nach Schluß der Arbeitszeit verlegt. Der II. Sekretär, der zudem regelmäßig abends Arbeit nach Hause nimmt, ist durch jene Audienzen zweimal wöchentlich bis abends $\frac{1}{2}$ 10 Uhr ans Bureau gebunden. Seine Inanspruchnahme steigert sich dadurch über Gebühr.

Eine weitere schwere Belastung der Abteilung II ergibt sich daraus, daß alle Delikte von Schülern nun ausschließlich zur Kognition der Vormundschaftsbehörde gelangen. Die Schule ist der Behandlung der Straffälle gänzlich enthoben. Bei den Jugendlichen gelangen alle Vergehen gegen das Strafgesetz (diejenigen nämlich, in denen von Bestrafung Umgang zu nehmen ist, weil Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen Erfolg versprechen) an die Vormundschaftsbehörde. Die Zahl dieser Fälle ist beträchtlich. Will man die Ursachen und den Hergang der Verfehlung richtig ergründen und die angemessenen Vorkehren zweckmäßig bestimmen, so bedarf es zeitraubender Audienzen und Informationen. Fehlt hierfür die unerlässliche Zeit, so droht an die Stelle einer raschen, aber eingehenden und gerecht individualisierenden Behandlung der Straffälligen eine oberflächliche mechanische und doch verschleppte Geschäftserledigung zu treten, und die so notwendige Strafrechtsreform gewährt nicht, was sie bieten sollte.

Ähnliche Sorgfalt erheischt die Vorbereitung der Versorgungssachen überhaupt und die zweckmäßige Organisation der Schutzaufsicht. Die Praxis hat die Androhung der Versorgung ausgebildet; die Versorgung selber wird in diesen Fällen bei guter Führung nicht durchgeführt; das andauernde Vorhandensein dieser Voraussetzung aber wird durch Bestellung eines geeigneten überwachenden Beschützers kontrolliert und zugleich erleichtert. Auch dies erheischt natürlich viele Arbeit.

Dazu kommt dann die Aufgabe des Kinderschutzes gegenüber pflichtwidrigen Eltern. In diesem wie in andern Gebieten der persönlichen Fürsorgetätigkeit kann die Vormundschaftsbehörde die freiwilligen Jugendfürsorgevereine zu Informationszwecken um ihre Mitwirkung angehen. Häufig wird dies aber untnlich sein und der Informationsdienst vom eigenen Personal besorgt werden müssen, was auch wieder erheblichen Zeitaufwand beansprucht.

Endlich nimmt die Zahl der Amtsbeistandschaften und Amtsvormundschaften mit der allmäßlichen Aufhebung der übernommenen Einzelvormundschaften stetig zu.

Bei der gegebenen Sachlage ist auch der Vorsteher bereits jetzt in ungewöhnlichem und auf die Länge unerträglichem Maße überlastet. Ohne regelmäßige Inanspruchnahme eines Teils der Nachtstunden und der Sonntage könnte er seine Arbeit nicht bewältigen.

Das Einführungsgesetz sieht die Möglichkeit vor, einen dritten Substituten anzustellen. Das genügt aber nicht; wenn wirksame Hilfe geschaffen werden soll, muß außerdem ein dritter Sekretär angestellt werden, ein Beamter, der selbständig und unter eigener Verantwortung arbeitet und der sich mit dem zweiten Sekretär in die Geschäfte der Abteilung II teilt. Dazu bedarf es nun freilich einer Gesetzesänderung, während die Anstellung des gesetzlich bereits vorgesehenen dritten Substituten durch bloßen Großratsbeschuß und die Anstellung eines ferneren Schreibers (für Abteilung I) ohne weiteres möglich wäre. Die Anstellung der neuen Beamten sollte möglichst bald erfolgen. Dadurch wird eine Überschreitung des Besoldungsbudgets der Vormundschaftsbehörde verursacht werden, da für ein halbes Jahr für die Besoldung des dritten Sekretärs ein Betrag von 2500 Fr., des dritten Substituten ein Betrag von 1650 Fr., des neuen Schreibers ein Betrag von 900 Fr., zusammen also eine

Ausgabe von 5050 Fr. erforderlich ist. Dabei sind die gesetzlichen Besoldungsminima vorgesehen.

Für die beiden letzten Posten reicht die Regierung dem Großen Rat gleichzeitig einen Nachtrag zum Budget ein, in der Meinung, daß dieser sogleich der Rechnungskommission zur Prüfung überwiesen werde. Da die Beratung des vorgelegten Gesetzesentwurfes nach der Geschäftsordnung in zwei Lesungen zu erfolgen hat und daher möglicherweise längere Zeit in Anspruch nimmt, wünscht die Regierung die schon jetzt gesetzlich zulässige Personalvermehrung unabhängig davon vornehmen zu können.

Zum Schluß bemerkt die Regierung, daß auch dieses vermehrte Personal nur zur Bewältigung der Arbeit ausreichen wird, welche durch das Zivilgesetzbuch und das Einführungsgesetz der Vormundschaftsbehörde zugewiesen ist und zur Zeit von ihr besorgt wird. Sollte die Vormundschaftsbehörde noch weitere Geschäfte übernehmen müssen, wie z. B. das Pflegkinderwesen oder andere Zweige der Jugendfürsorge, so müßten ihr noch weitere Arbeitskräfte bewilligt werden. Es sollte nicht von Anfang an allzu viel der Vormundschaftsbehörde aufgebürdet werden, sondern ihr vorerst etwas Zeit gelassen werden, sich einzuleben und das Publikum an das neue Recht zu gewöhnen.

Der Amtsvormund der Stadt Bern erteilt unentgeltlich Rat und Auskunft in Vaterschafts- und Alimentationsangelegenheiten. Er nimmt ferner Anzeigen entgegen über Vernachlässigung, sittliche Gefährdung oder schlechte Behandlung von Kindern und Pflegebefohlenen durch deren Eltern oder Pflegeeltern.

Das Organisationsstatut der Amtsvormundschaft der Stadt St. Gallen besagt: In Anwendung von Artikel 106 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 2. Juli 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. September 1907 wird ein ständiger Amtsvormund ernannt, der die ihm durch das Waisenamt von Fall zu Fall übertragenen Vormund- und Beistandschaften zu besorgen hat. Er ist Gemeindebeamter. Er wird vom Stadtrat auf Vorschlag des Waisenamtes gewählt und untersteht dem Vorstand der Vormundschafts- und Armenverwaltung. Der Amtsvormund unterbreitet dem Waisenamt Bericht und Antrag in allen ihm gemäß Art. 1 der Organisation übertragenen Fällen des Familienrechts, in denen die Vormundschaftsbehörde eine Verfügung zu treffen hat. Er kann zu den Sitzungen des Waisenamtes mit beratender Stimme zugezogen werden. Im übrigen hat er für richtige geistige und körperliche Pflege und Wohlfahrt der ihm unterstellten Mündel zu sorgen und bei Minderjährigen über ihre gesunde Entwicklung, sowie über die sittliche Erziehung und gehörigen Schulbesuch zu wachen. Er sorgt auch für eine passende Berufsbildung. Der Amtsvormund besucht die ihm unterstellten minderjährigen Mündel vierteljährlich mindestens einmal und hat sich mit den Verpflegern,

Lehrern oder Lehrmeistern, nötigenfalls auch mit Verwandten und den zuständigen privaten und öffentlichen Hülfs- und Amtsstellen und den heimatlichen Behörden in Verbindung zu setzen. Dem Amtsvormund wird die Einleitung und Durchführung von Vaterschafts- und Alimentationsklagen für außerehelich geschwängerte Mütter und außereheliche Kinder übertragen. Er führt ein Verzeichnis der ihm übertragenen Vormundschaften, in dem auch die hauptsächlichsten, in jedem einzelnen Fall unternommenen Schritte vorzumerken sind. Über seine Korrespondenz legt er ein Kopierbuch an und erstattet dem Waisenamt zu Handen des Stadtrates und des Gemeinderates alljährlich Bericht über seine Amtsführung. Zur Ausübung der Kontrolle und Beaufsichtigung jüngerer Mündel hinsichtlich Pflege, Wohlfahrt und Erziehung werden dem Amtsvormund durch das Waisenamt die erforderlichen weiblichen Hülfskräfte beigegeben.

Die Stadt Zürich ist zur Anstellung eines III. Amtsvormundes durch die Arbeitsüberhäufung der beiden andern Vormünder genötigt worden. Ende 1911 führte der I. Amtsvormund rund 300 Vormundschaften bei rund 600 Mündeln, dem II. unterstanden 220 Mündel, deren Aufsicht ihm im wesentlichen selbst oblag. Wie die Zahl der Vormundschaften, so bewegte sich auch die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Amtsvormundschaft als Rechts hilfestelle in Vaterschafts- und Alimentensachen in Anspruch genommen wurde, in stets aufsteigender Linie. Das neue Zivilgesetzbuch brachte der Amtsvormundschaft neue Bevormundungsfälle, so namentlich bei Trunksucht und lasterhaftem Lebenswandel. Ferner führt das neue Zivilgesetzbuch die obligatorische Beistandschaft für Uneheliche ein (Art. 311: Sobald die Vormundschaftsbehörde von der unehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder ihr die Mutter die außereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat). Das kantonale Einführungsgesetz betont in § 82 ausdrücklich, daß insbesondere diese Beistandschaften dem Amtsvormund übertragen werden sollen. Damit ist gegeben, daß er auch die Alimentationsansprüche des Kindes zu vertreten hat. § 108, 2 des zürcherischen Einführungsgesetzes verlangt endlich von den Vormündern unehelicher Kinder, so lange diese nicht in Anstalten untergebracht sind, alljährlich Erstattung von Vogtberichten. Das alles bedeutete eine wesentliche Vermehrung der Arbeit der Amtsvormundschaft, währenddem der Art. 274, 3

des Zivilgesetzbuches (Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und im Falle der Scheidung demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen werden) keine spürbare Erleichterung brachte. So wurde denn die Notwendigkeit der Anstellung eines dritten Funktionärs anerkannt und die neugeschaffene Stelle besetzt.

Auch Chur (Graubünden) wird bald einen Amtsvormund bekommen. Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft nahm am 8. November 1912 eine Resolution an, die das Kreisgericht Chur ersucht: 1. Die Vormundschaftsbehörde zu ermächtigen, das Amt des Vormundes in besonders schwierigen Fällen einem besonderen Vormundschaftsverwalter zu übertragen (gemäß dem kantonalen Einführungsgesetz); 2. Die Vormundschaftsbehörde zu ermächtigen, sich mit dem Stadtrat zu verständigen betreffend Vereinigung der Stelle der Amtsvormundschaft mit derjenigen des neu zu schaffenden städtischen Armensekretariats.

e) Jugendfürsorgeämter.

In Basel bestand seit dem Jahre 1910 provisorisch ein Fürsorgeamt mit der Aufgabe, die Schulspenden (Kleider, Schuhe, Suppe, Milch etc.) an bedürftige Schüler nach Prüfung der Verhältnisse zu vermitteln. Die Lehrerschaft wurde aufgefordert, Gutscheine für Schuhe etc. nur in Verbindung mit dem Fürsorgeamt abzugeben. Auch Vereine ließen in immer steigendem Maße ihre Spenden an Schüler durch das Fürsorgeamt verteilen. Da diese Institution sich so gut einlebte, ergab sich die Notwendigkeit, aus dem Provisorium herauszutreten und ihr durch ein Gesetz bleibenden Charakter zu geben. Für das Jahr 1912 hat Basel für bedürftige Schüler folgende Posten in das Budget aufgenommen:

Milch und Brot	Fr. 3 000.—
Frühstück	" 2 000.—
Ferienversorgung	" 7 000.—
Heilstätte Langenbruck	" 2 000.—
Schuhe	" 9 500.—
Kleider und Schülertuch	" 2 700.—
Suppe	" 7 051.—
Diverse Unterstützungen	" 500.—
	Fr. 33 751.—

Übertrag: Fr. 33 751.—

Dazu Versorgung Gebrechlicher, Taubstummer,	
Epileptischer	3 000.—
Tagesheim des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit	300.—
	<hr/>
	Total: Fr. 37 051.—

Dazu kommen ferner die Ausgaben für Horte und Jugendspiele im Betrage von Fr. 36 000.— Von einer solchen zentralen Fürsorgestelle erwartet man mit Recht, daß sie nicht nur diese Spenden rationeller verteile, sondern auch namentlich für die Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit schwächerer Bedürftiger noch mehr tun könne als bisher geschehen ist. Sie soll mit staatlichen Institutionen und mit den Privatvereinen, solange diese in objektiver Weise praktische Fürsorge betreiben, Fühlung suchen, die Begehren der Petenten prüfen und gleichmäßig beurteilen, und zwar auf Grund der vom Lehrer gemachten Mitteilungen und Anträge und in Verbindung mit Informationen, die die Informatoren der Armenpflege liefern, oder die sich der Fürsorger selbst verschafft. Die Zentralstelle hat gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Schulspenden anzukämpfen, berechtigten Begehren aber in um so liberalerer Weise zu entsprechen, mit andern Worten, die Gaben zweckmäßiger zu verteilen. Sie hat ferner — und das ist nicht minder wichtig als die prüfende Tätigkeit — den Gesundheits- und Wohnungsverhältnissen der Bedürftigen alle Aufmerksamkeit zu widmen, dem Schularzt, der Vormundschaftsbehörde, allenfalls der Polizei von Mißständen Kenntnis zu geben, wenn nötig, umfassende Hülfsaktionen einzuleiten. Das Fürsorgeamt soll aber nicht nur als Kontrollstelle wirken, sondern auch eigene Initiative entwickeln und sich tatsächlich die Förderung der leiblichen und damit auch der geistigen Wohlfahrt zur Aufgabe setzen. Es soll nicht nur kontrollieren und verteilen, sondern auch anregen, womöglich von sich aus eingreifen, wo die ökonomischen Verhältnisse der Familie es im Interesse ihrer Kinder als notwendig erscheinen lassen.

Der Gesetzesentwurf betreffend ein Fürsorgeamt, datiert den 21. September 1912, wurde in der Sitzung des Großen Rates vom 19. Dezember 1912 an eine Kommission gewiesen. Er enthält folgende Bestimmungen, denen wir jeweilen noch die Bemerkungen des regierungsrätlichen Ratschlages anfügen:

§ 1. Das Fürsorgeamt ist die Zentralstelle für alle Maßnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen, der vorschulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend getroffen werden, soweit sie nicht der Vormundschaftsbehörde zustehen.

Es tritt zu diesem Zwecke in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche solche Aufgaben verfolgen.

Bemerkung: Die Tätigkeit des Fürsorgeamtes berührt sich mit der der Vormundschaftsbehörde; es wird in vielen Fällen in der Lage sein, der Vormundschaftsbehörde und den Vormündern die Durchführung von Anordnungen, die sie im Interesse der ihrer Obhut unterstellten Kinder treffen möchten, zu erleichtern, soll diese Anordnungen aber nicht durchkreuzen können. Deshalb werden die Befugnisse der Vormundschaftsbehörde ausdrücklich vorbehalten.

— Die Verbindung mit den privaten Wohltätigkeiteinrichtungen, die in Absatz 2 gefordert wird, ist bereits angebahnt. Ein Zwang, die öffentliche Zentralstelle zu benützen, wird natürlich durch diese Bestimmung nicht ausgeübt, aber wir hoffen, die Wirksamkeit des Fürsorgeamtes werde sich so gestalten, daß die Verbindung mit ihm allgemein als nützlich und fördernd empfunden wird.

§ 2. Das Fürsorgeamt steht unter der Aufsicht des Erziehungsdepartements.

Bemerkung: Eine Angliederung an die Vormundschaftsbehörde wäre zur Zeit nicht durchführbar.

§ 3. Zum Zwecke eines ersprießlichen Zusammenarbeitens der Fürsorgeinstitute wird dem Fürsorgeamt eine Fürsorgekommission beigegeben. Sie behandelt grundlegende Fragen organisatorischer Natur im Fürsorgewesen, stellt entsprechende Anträge beim Erziehungsdepartement und bei den beteiligten Vereinen, behandelt schwierige Fürsorgefälle, die ihm vom Fürsorger vorgelegt werden, und die gegen Entscheide des Fürsorgers eingegangenen Rekurse.

§ 4. Die Fürsorgekommission besteht aus:

- a) je einem Vorsteher der Primar- und Sekundarschule und je einem Lehrer oder einer Lehrerin dieser Schulen, so daß jede Schule vertreten ist;
- b) aus je einem Vertreter der Allgemeinen Armenpflege und der Vormundschaftsbehörde;
- c) aus je einem männlichen oder weiblichen Vertreter derjenigen gemeinnützigen Vereine, die praktische Jugendfürsorge betreiben und bei der Verabfolgung ihrer Gaben das Fürsorgeamt in Anspruch nehmen.

Dem Vorsteher des Erziehungsdepartements steht Sitz und Stimme frei.

Bemerkung: An der Leitung des Fürsorgeamtes müssen die Kreise, die mit dem Amte in Verbindung stehen sollen, beteiligt werden, damit sie die Sicherheit haben, daß ihren Interessen und Zwecken Rechnung getragen wird. Eine solche Beteiligung läßt sich kaum anders einrichten als durch Bildung einer Kommission. Die Kommission erscheint als eine Behörde, die einerseits zur Beratung des Departements und der beteiligten Vereine berufen ist, anderseits ähnlich wie der Vormundschaftsrat wichtige Entscheidungen in Einzelfällen trifft und so Einfluß auf die Leitung des Amtes ausübt. Die Einzelfälle können ihr vom Besorger zum Entscheide unterbreitet, oder von den Beteiligten im Rekursweg an sie weitergezogen werden. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann nicht im Gesetze bestimmt werden, da sie von der Zahl der Vereine abhängt, die ihre Gaben durch das Fürsorgeamt verteilen lassen. — Bei andern Departementskommissionen pflegt der Departementsvorsteher von Amts wegen

den Vorsitz zu führen; dies erscheint hier nicht als erforderlich und auch nicht als erwünscht, da der Vorsteher des Erziehungsdepartements mit Kommissionssitzungen schon genügend belastet ist; es genügt, wenn er bei wichtigen Geschäften anwesend ist.

§ 5. Die Mitglieder der Fürsorgekommission werden vom Erziehungsrat gewählt und zwar:

- die Schulvorsteher direkt,
- die Lehrer je auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz derjenigen Schule, die einen Vertreter zu bezeichnen hat,
- der Vertreter der Allgemeinen Armenpflege auf den Vorschlag der leitenden Kommission,
- der Vertreter der Vormundschaftsbehörde auf denjenigen des Vormundschaftsrates,
- die Vertreter der Vereine auf deren Vorschlag.

Der Erziehungsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Kommission bezeichnet aus ihrer Mitte einen Protokollführer und einen Kassier.

Die Fürsorgekommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Bemerkung: Das Vorschlagsrecht ist so verstanden, daß die Vorschläge zwar abgelehnt, aber nicht übergangen werden können. Der Lehrerschaft ein Vorschlagsrecht zu gewähren, empfiehlt sich bei ihrer intensiven Beteiligung an den Geschäften des Amtes. Über die Frage, ob einem privaten Verein Vertretung zukommt, entscheidet der Erziehungsrat. Nach allgemeiner Regel steht gegen seinen Entscheid der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 6. Die Amts dauer beträgt drei Jahre und läuft mit der Amts dauer des Regierungsrates.

§ 7. Der Beamte des Fürsorgeamtes ist der Fürsorger. Er wird vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt. Den Sitzungen der Fürsorgekommission wohnt er mit beratender Stimme bei.

Bemerkung: Der Fürsorger ist dienstlich dem Erziehungsdepartement, nicht der Fürsorgekommission unterstellt; er hat sein Amt nach den Weisungen auszuüben, die ihm das Departement erteilt und bei deren Erteilung das Departement gemäß § 3 die Kommission zu Rate zieht. An die Beschlüsse, die die Kommission in Einzelfällen faßt, ist er selbstverständlich gebunden. Seiner Stellung als Beamter (§ 8) entspricht die Wahl durch den Regierungsrat.

§ 8. Als Angestellte können ihm beigegeben werden: männliche oder weibliche Hilfskräfte der ersten bis dritten Besoldungsklasse. Die Angestellten werden vom Erziehungsrat auf den Antrag des Fürsorgers gewählt.

Der Fürsorger und die Angestellten unterstehen dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 8. Juli 1909.

Bemerkung: Angestellte sollen dem Fürsorger nur nach Maßgabe des Bedürfnisses beigegeben werden.

§ 9. Dem Fürsorger liegt im allgemeinen die Vorbereitung und Durchführung aller Einrichtungen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern. Im einzelnen werden

seine Obliegenheiten durch eine Amtsordnung bestimmt, die der Erziehungsrat erläßt und die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

Bemerkung: Wenn hier nur von Einrichtungen des Erziehungsdepartementes die Rede ist, so erklärt sich dies dadurch, daß die Inanspruchnahme des Amtes durch Private stets der behördlichen Einwilligung bedarf. Für die meisten Fälle wird der Fürsorger in der Amtsordnung die erforderlichen Weisungen erhalten.

§ 10. Begehren um Gaben und Gutscheine für Schulpflichtige sollen in der Regel an den Klassenlehrer gerichtet und von ihm mit einem Gutachten dem Fürsorgeamt übermittelt werden. Die Klassenlehrer sind verpflichtet, von sich aus das Fürsorgeamt auf Fälle besonderer Bedürftigkeit aufmerksam zu machen. Wird ein Gesuch für einen Schulpflichtigen direkt an das Fürsorgeamt gerichtet, so soll dieses, dringende Fälle ausgenommen, vor dem Entscheid ein Gutachten des Klassenlehrers einholen.

Der Fürsorger gibt vom Entscheid dem Petenten und dem Klassenlehrer Kenntnis. Besonders schwierige Fälle kann er der Fürsorgekommission zur Entscheidung vorlegen.

Bei Kindern der Kleinkinderanstalten tritt an Stelle des Klassenlehrers die Kleinkinderlehrerin, bei Schulentlassenen die Vormundschaftsbehörde.

§ 11. Gegen den Entscheid des Fürsorgers kann der Rekurs an die Fürsorgekommission, gegen deren Entscheid der Rekurs an das Erziehungsdepartement ergriffen werden.

Der Fürsorger und die Kommission haben den Beteiligten von ihrem Rekursrechte Mitteilung zu machen.

Die Frist zum Rekurs gegen Entscheide des Fürsorgers und der Kommission beträgt sechs Tage, vom Tage der Zustellung an gerechnet.

Bemerkung: Der Rekurs wird gegen die Entscheide des Fürsorgers und die der Kommission unbeschränkt, also auch für unbedeutende Fälle zugelassen. Dies entspricht der Anschauung, daß alle Verfügungen unterer Behörden an die obere zur Überprüfung sollen weitergezogen werden können und gewährt zugleich den oberen Behörden Einblick in die Verwaltung der untergeordneten Stellen. Vom Erziehungsdepartement geht der Rekurs an den Regierungsrat weiter, was gesetzlich schon festgelegt ist und nicht wiederholt zu werden braucht. Ein Rechtsanspruch auf Fürsorge wird jedoch nicht anerkannt und deshalb auch kein Rekurs an das Verwaltungsgericht zugelassen. Die Fürsorgeleistungen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Bedürftigkeit gewährt, können aber nicht auf dem Wege Rechtens beansprucht werden. — Der in § 11 geregelte Rekurs betrifft nur Streitigkeiten zwischen dem Amte und solchen, die Gaben zu erhalten begehren. Ist ein Verein, der dem Amte Gaben zur Verteilung übergibt, damit nicht einverstanden, so wird er sich, wenn er eine Änderung der Verteilungsgrundsätze zu erwirken wünscht, an die Kommission, wenn er hingegen Dienstfehler des Fürsorgers zu bemerken glaubt, direkt an das Erziehungsdepartement zu wenden haben.

§ 12. Die Kontrolle über die an Schulpflichtige verabfolgten Gaben übernimmt in jedem Schulhause abwechselungsweise ein Lehrer. Der Erziehungsrat wird hierüber nach Anhörung der Lehrerkonferenzen besondere Vorschriften erlassen.

Bemerkung: Eine Kontrolle über die Verwendung der Spenden ist zur Vermeidung von Verschleuderung unerlässlich; zum Teil wird sie jetzt schon ausgeübt. Die von der Lukasstiftung verabfolgten Schuhe dürfen auf ihre Kosten zum Beispiel dreimal gesohlt werden. Nachlässige Eltern versäumen dies, bis die Schuhe total unbrauchbar geworden sind. Es ist daher wirtschaftlich und erzieherisch, Nachschau zu halten. Diese wird am zweckmäßigsten durch einen Lehrer besorgt, sei es für alle Gaben, sei es, daß für jede Kategorie von Gaben ein besonderer Lehrer die Kontrolle übernimmt. Wir nehmen an, die Lehrerschaft werde auch diesen Teil der Aufgabe gern übernehmen.

§ 13. Das Fürsorgeamt soll grundsätzlich darnach trachten, von den Bezugern einen kleinen, ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag für die verabreichten oder vermittelten Gaben zu erheben.

§ 14. Die vom Fürsorgeamt verabreichten oder vermittelten Gaben gelten nicht als Armenunterstützungen.

Bemerkung: Das Fürsorgeamt soll gerade verhindern, daß Familien wegen kleiner Bedürfnisse, die ihre große Kinderzahl und geringer Lohn vorübergehend nicht zu befriedigen gestatten, an die Armenpflege gelangen müssen. Um den Gaben den Charakter des Almosens zu nehmen, schlagen wir grundsätzlich die Entrichtung eines kleinen Entgeltes vor. Es ist selbstverständlich, daß in allen Fällen, wo auch diese kleine Leistung zu schwer fällt, davon Umgang genommen werden soll. Das Kinderfürsorgeamt in Zürich machte mit diesem Vorgehen sehr gute Erfahrungen, und es sind dort gerade Vertreter der arbeitenden Klasse, die dafür eintreten, weil sie fürchten, das Nehmen ohne Gegenleistung demoralisiere. Das Rekursrecht, das wir den Petenten einräumen, wird auch wesentlich besser begründet, wenn wir anordnen, daß sich der Petent so wenig als möglich schenken lasse.

Im Anschluß an diese Bestimmungen ist die Frage diskutiert worden, ob die Bewilligung von Gaben vom Verhalten des Schülers abhängig zu machen sei. Wir entschieden uns dahin, eine allgemeine Regel hierüber nicht in das Gesetz aufzunehmen. In vielen Fällen wird allerdings schlechtes Verhalten zum Teil auf ungünstige Lebensbedingungen zurückzuführen sein, und dann kann manchmal gerade durch die Fürsorge eine Besserung erzielt werden. In andern wird es erzieherisch wirken, wenn Leichtsinn und Liederlichkeit zum Entzug oder zur Verweigerung der Fürsorge führen.

§ 15. Nachfolgendes Gesetz wird wie folgt ergänzt: Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 § 85 (Besoldungsklasse 12, Fr. 4500—6000) erhält folgenden Zusatz: 19. Der Beamte des Fürsorgeamtes (Fürsorger).

Bemerkung: Die Besoldung des Fürsorgers entspricht der eines Sekundarlehrers mit Einschluß der Alterszulage und der Nebeneinnahmen, die viele Lehrer beziehen; sie stimmt auch mit der der Sekretäre der Vormundschaftsbehörde überein.

In der Sitzung des Stadtrates von Bern vom 3. Mai 1912 wurde eine Motion betreffend Angliederung eines Jugendfürsorgeamtes an die Schuldirektion gestellt und begründet. Der städtische Schuldirektor antwortete, der Name sei neu, aber was die Sache selbst anbetreffe, werde auf diesem Gebiete schon lange viel getan.

Was hauptsächlich not tue, sei ein engerer Anschluß der vielen Kräfte, die sich betätigen, aneinander und die Schaffung einer Zentralstelle als leitendes Organ, um Doppelprüfung zu vermeiden. Die Errichtung der Stelle eines Amtsvormundes werde in allen Fragen betreffend Festsetzung und Sicherung der Alimentationsbeiträge und Verbeiständigung der unehelichen Kinder Hilfe bringen; daneben bleibe aber noch das weite Gebiet der Sorge für die Pflegekinder, sowie der Nachhilfe bei sich kundgebender Vernachlässigung der Kinder zu Hause. Der Gemeinderat sei bereit, die Motion entgegenzunehmen und weiter zu behandeln. — Die Motion wurde erheblich erklärt.

Die Stadt Zürich besitzt ein Kinderfürsorgeamt seit nunmehr fünf Jahren. Was für eine gewaltige Arbeit es leistet, mögen die folgenden Angaben aus dem Geschäftsjahr 1911 illustrieren. Es hatte sich mit 849 in Zürich ansässigen Familien zu befassen, davon kamen 445 in Betracht, bei denen für 520 Kinder (293 Knaben und 227 Mädchen) Fürsorge geübt werden mußte. Die Gründe des Einschreitens waren folgende:

Wegen Mißhandlung	24
„ sittlicher Gefährdung	44
„ Alkoholismus der Eltern	26
„ zerrütteten Familienverhältnissen	65
„ Vernachlässigung und Unordentlichkeit der Eltern	22
„ mangelnder Aufsicht und Zucht	58
„ Krankheit der Mutter	25
„ Tod der Mutter	11
„ Abwesenheit der Eltern	14
„ Schulschwänzen	19
„ Diebereien und Beträgereien	35
„ Ungezogenheit des Kindes	17
Zwecks Vermittlung in Lehr- oder Dienststelle . . .	18
	378

Wegen Lungentuberkulose	19
„ Bronchialkatarrh	4
„ Knochentuberkulose	1
„ Drüsentuberkulose	1
„ Bauchfellentzündung	1
	26 378

	Übertrag:	26	378
Wegen Hüftgelenkentzündung		1	
„ Skrofulose		7	
„ Skoliose		5	
„ Rhachitis		5	
„ Herzkrankheit		5	
„ Epilepsie		5	
„ Schwachsinn		23	
„ Taubstummheit		3	
„ allgemeiner Schwäche, Blutarmut und Nervosität		62	
		<hr/> 142	
		<hr/> 520	

Von diesen 520 Kindern wurden 117 in Anstalten versorgt, 191 bei Privaten, 40 in Lehr- und Dienststellen untergebracht. Die Heimschaffung erfolgte bei 27 und die Einleitung der ordentlichen Vormundschaft bei 93. Die Heimatgemeinden übernahmen direkt 36. Dem Ausland gehörten 188 Kinder an, dem Kanton Zürich 88, den übrigen Kantonen 177 und der Stadt Zürich 67.

Die Kosten der Stadt für diese Kinderfürsorge beliefen sich auf:
Fr. 12 386,29 für Versorgung sittlich Gefährdeter und Gebrechlicher,
„ 5 500,— „ Versorgung Erholungsbedürftiger,
„ 436,70 „ ärztliche Hilfe,
„ 1 895,35 „ Tramabonnemente an entfernt wohnende Schüler der Spezialklassen der Stottererkurse, der Sonderklasse, sowie der Blinden- und Taubstummenanstalt.

Dem Kinderfürsorgeamt steht das städtische Jugendheim, Florhofgasse 7, Zürich I, zur Verfügung zur Aufnahme hülfsbedürftiger, gefährdeter oder verlassener Kinder, bis ihre Rückkehr ins Elternhaus möglich wird, oder ihre dauernde Versorgung geregelt werden kann.

Die kantonsrätliche Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates des Kantons Zürich für das Jahr 1911 ersucht den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nicht im Anschluß an das Erziehungswesen ein kantonales Jugendfürsorgeamt einzurichten sei; denn die durch das neue Zivilgesetzbuch und die Schulgesetzgebung geforderte Vermehrung der Jugendfürsorge läßt es wünschbar erscheinen, daß eine solche Zentralstelle geschaffen wird, mit der Aufgabe, durch Anregung,

Auskunftserteilung, Überwachung etc. die Sache der Jugendfürsorge zu fördern und den Gemeinden, Behörden und Privaten mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

f) Ausbau städtischer Hort- und Fürsorgeinstitutionen.

In der Sitzung des Stadtrates von Bern vom 9. Februar 1912 ging folgende Motion ein:

In Erwägung, daß viele schulpflichtige Kinder infolge wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse während der schulfreien Stunden und während der Ferien völlig sich selbst und der Erziehung durch die Gasse überlassen bleiben; daß infolgedessen die erzieherischen Einflüsse von Haus und Schule vielfach in ihr Gegenteil verkehrt werden und daß Verwilderung und jugendliches Verbrechertum überhand zu nehmen droht; im Interesse endlich einer geistig wie körperlich gesunden Entwicklung unserer Schuljugend laden die unterzeichneten Mitglieder des Stadtrates den Gemeinderat ein, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht die städtischen Hort- und Fürsorgeinstitutionen im Sinne der Einrichtung von Ferienhorten, Beschäftigungs-, Lese-, Spielhallen und Spielplätzen ausgebaut werden könnten, um durch anregende, nützliche Beschäftigung und planmäßige Erziehung den Einflüssen des Gassenlebens entgegenzuarbeiten. Unterzeichnet war diese Motion von 8 Mitgliedern der sozialdemokratischen Stadtratsfraktion.

In der Sitzung des Stadtrates vom 19. Juli 1912 kam diese Motion zur Behandlung. Ausgehend von dem Gefühl, welches durch die Preßstimmen über die Verwilderung der Schuljugend hervorgerufen, und hinweisend im einzelnen auf das Übernehmen des Rauchens und den schlimmen Einfluß hinematographischer Darstellungen auf das jugendliche Gemüt, gab Dr. Trösch als Hauptursache der vorkommenden betrübenden Erscheinungen das enge Beieinanderwohnen vieler Familien und den Mangel an erzieherischer Beschäftigung zu Hause an. Nicht nur der Vater, auch die Mutter muß häufig dem Erwerb außerhalb des Hauses nachgehen; sie wird dadurch von der Familie ferngehalten, und es bleibt das Kind dem Gassenleben und dessen Schmutz und Verderben ausgesetzt. Einzig in der Knabensekundarschule trifft das schon bei 30% der Schüler zu. Als prophylaktische Maßnahme der Abhilfe empfahl Dr. Trösch die Sorge für Schulgärten

Schüler- und Lehrlingsheime, das Offenhalten der Spiel- und Turnplätze nach der Schulzeit, die Entwicklung der Ferienkolonien, die Erweiterung der Jugendhorte. Für die Handhabung der Ordnung wäre auf Selbstverwaltung durch die Schüler Bedacht zu nehmen mit der Verpflichtung zur Berichterstattung an die die Anleitung gebenden Lehrer. Endlich wäre eine Zentralstelle zu schaffen, von der aus der Gesamtorganismus der Jugendfürsorgeeinrichtungen geleitet und überwacht würde. Die Gemeinde wird dafür größere Geldmittel als bis dahin zu bewilligen haben, eingedenk des Spruches: Die Jugenderziehung ist der Prüfstein der Zukunft.

Schuldirektor Schenk teilte mit, daß der Gemeinderat zu der Entgegennahme der Motion und Prüfung des Umfanges, in welchem die nötigen Mittel beschafft werden können, bereit sei. Es handelt sich um einen Ausbau der bestehenden Einrichtungen; aber um den erzieherischen Zweck zu erreichen, sollte man auf die Unterstützung und das Verständnis der Eltern rechnen dürfen, und an diesem Verständnis fehlt es bei vielen Eltern. Die Selbstverwaltung und Selbstregierung der Schüler sollte nicht in einem Maße angestrebt werden, bei welchem die Schulddisziplin laxer würde.

Die Motion wurde einstimmig erheblich erklärt.

7. Haager Vormundschaftskonvention.

Über die Haager Vormundschaftskonvention schreibt der Bundesrat im Geschäftsbericht:

Der Bundesrat hat der niederländischen Regierung zu Handen der Haager Vormundschaftskonvention beigetretenen Staaten eine Denkschrift überreicht, worin auf die Schwierigkeiten der Durchführung des Abkommens hingewiesen wurde. Gleichzeitig hat er die niederländische Regierung unter Vorbehalt der genaueren Formulierung von Abänderungsvorschlägen neuerdings darum ersucht, die Revision der Übereinkunft auf das Programm der nächsten internationalen Privatrechtskonferenz zu setzen. Hiezu ist die niederländische Regierung bereit. Die Einberufung der Konferenz hat sich bis anhin verzögert, weil inzwischen die Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechts in den Vordergrund getreten ist, und sodann auch, weil mangels Ratifikation durch eine genügende Anzahl von Staaten noch nicht sämtliche an der IV. Konferenz beschlossenen Übereinkünfte in Rechtskraft erwachsen sind. Nach unseren Erkundigungen wird dieser Fall aber bald eintreten, so daß begründete Aussicht vorhanden ist, eine V. Konferenz werde in absehbarer Zeit einberufen

werden können. Inzwischen wird der Bundesrat die Angelegenheit im Auge behalten. Die Tatsache, daß schon seit langer Zeit keine Anfragen der Kantone über die Durchführung der Übereinkunft mehr an die Bundesbehörden gelangt sind, läßt darauf schließen, daß an die Stelle der anfänglichen Unsicherheit nunmehr eine gefestigte Praxis getreten ist. Auch dürfte das Inkrafttreten des ZGB die Handhabung der Übereinkunft in verschiedenen Punkten erleichtern.

8. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen im Kanton St. Gallen. Erlassen am 27. Februar 1912.

Art. 10. Die Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergehen jugendlicher Personen im Alter von 14—17 Jahren geschieht durch ein Jugendgericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche von diesem gewählt werden, und zwei Mitgliedern einer amtlichen Jugendschutzkommission des betreffenden Bezirks, welche vom Präsidenten für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben einberufen werden.

Art. 19, 2. Kommen Jugendliche mit Erwachsenen zur Beurteilung, so bleiben die Bestimmungen des Art. 10 vorbehalten.

Art. 34. Wenn Kinder oder jugendliche Personen unter 17 Jahren in Untersuchung fallen, soll sich diese auf ihre häuslichen Verhältnisse, bisherige Erziehung, körperlichen, geistigen und moralischen Mängel und andere Verhältnisse erstrecken, welche hinsichtlich der Beurteilung und Versorgung in Betracht kommen können.

Für diese Untersuchung ist, wenn es zweckmäßig erscheint, die Mithilfe von Ärzten, Geistlichen, Lehrern oder Mitgliedern einer Jugendschutzkommission in Anspruch zu nehmen.

Art. 39, 4. Die Verhaftung von jugendlichen Personen darf nur in dringenden Fällen oder bei Verbrechen stattfinden. An Stelle der Haft soll, wenn möglich, Unterbringung in einer geeigneten Anstalt oder bei einer vertrauenswürdigen Familie erfolgen, sofern die Rücksicht auf die häuslichen Verhältnisse die Unterbringung oder die Belassung in der eigenen Familie nicht gestattet. Der Verkehr von Minderjährigen mit erwachsenen Verhafteten ist zu verhüten.

Art. 90. Das Verhör beginnt mit einer angemessenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit.

Bei Minderjährigen oder Bevormundeten ist der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt festzustellen.

Art. 92, 2. Wenn der Angeschuldigte minderjährig ist oder unter Vormundschaft steht, ist nötigenfalls dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder dem zuständigen Waisenamte Gelegenheit zur Wahrung der Interessen des Angeschuldigten zu geben.

Art. 113. Wenn es sich um Verbrechen von Kindern oder jugendlichen Personen unter 17 Jahren handelt, so finden für die Strafeinleitung und die Aufhebung des Verfahrens die einschlägigen Bestimmungen der Art. 114—119 Anwendung.

Art. 114. Wenn eine Untersuchung durch den Gemeindeammann geführt wird, so sind nach deren Abschluß die Akten mit einem kurzen Berichte ohne Verzug dem Bezirksamman zu zustellen.

Der Bezirksamman prüft die Vollständigkeit der Untersuchung und ordnet, wo er es für notwendig findet, deren Vervollständigung an oder nimmt diese selbst vor.

Art. 115. Sind die Voraussetzungen der Strafeinleitung gegeben, so überweist er den Fall der zuständigen Strafbehörde zur Beurteilung.

Die Strafeinleitungsschrift soll unter jeweiliger Angabe der bezüglichen Aktenstücke eine übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung und am Schlusse die einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetzgebung enthalten.

Art. 116. Wenn es sich um Kinder oder jugendliche Personen unter 17 Jahren handelt und nach den Verumständungen des Falles gerichtliche Strafeinleitung nicht stattzufinden hat, so übermittelt der Bezirksamman die Akten samt seinem Berichte dem Staatsanwalte.

Wenn dieser mit der Umgangnahme von der Strafeinleitung einverstanden ist, so überweist er den Fall je nach seiner Beschaffenheit entweder an das Bezirksamt behufs Anordnung der Bestrafung oder anderer erzieherischer Maßnahmen durch die Eltern bzw. Vormundschaftsbehörde oder an den Regierungsrat zur Verfügung betreffend die Unterbringung des Angeklagten in einer Beserungsanstalt.

Die Art. 118 und 119 finden sachgemäße Anwendung.

Art. 117. Vergehen und Übertretungen, welche zur Beurteilung an den Gemeinderat oder an die Gerichtskommission gehören würden, können vom Bezirksamman oder Staatsanwalt wegen besonderer Strafwürdigkeit oder, weil die in Aussicht zu nehmende Strafe die Strafbefugnis des Gemeinderates oder der Gerichtskommission übersteigen würde, ausnahmsweise an das Bezirkgericht geleitet werden.

Art. 118. Wenn nach Ansicht des Bezirksamman die gesetzlichen Bedingungen zur Strafeinleitung nicht vorhanden sind, übersendet er die Akten mit einem begründeten Antrag auf Aufhebung des Strafverfahrens dem Staatsanwalt. Dieser kann die Ergänzung der Untersuchung anordnen oder unter den Voraussetzungen des Art. 101 (Abwesenheit, Vernehmungsunfähigkeit) das Strafverfahren einstellen oder gemäß Art. 119 die Aufhebung desselben verfügen.

Sind jedoch Bezirksamman und Staatsanwalt auch nach allfällig durchgeföhrter Ergänzung des Untersuches bezüglich der Aufhebung des Verfahrens nicht gleicher Ansicht, so legt der Staatsanwalt die Akten mit seinem Antrage dem Präsidenten der Anklagekammer zur Entscheidung vor.

Ehe der Staatsanwalt oder der Präsident der Anklagekammer die Aufhebung des Verfahrens verfügt, ist dem Zivilkläger Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen unter Ansetzung einer Frist für die Vernehmlassung und Einreichung eines allfälligen Begehrens um Vervollständigung der Untersuchung. Soferne der Zivilkläger gegen die Aufhebung des Verfahrens Einsprache erhebt, hat der Präsident der Anklagekammer zu entscheiden.

Art. 119. Die Aufhebung des Verfahrens hat zu erfolgen, wenn kein strafrechtlicher Tatbestand gegeben ist oder Straf- oder Schuldausschließungsgründe vorliegen oder ein genüglicher Beweis mangelt.

Bezüglich der Kosten und der Entschädigung für unverschuldete Haft finden die Art. 109 und 110 sachgemäße Anwendung.

Rekurse gegen die Entscheide betreffend Kosten und unverschuldete Haft gehen an das Bezirksgericht desjenigen Bezirks, in welchem die Untersuchung geführt wurde. Das Bezirksgericht urteilt darüber nach Einholung der Vernehmlassung der betreffenden Untersuchungsstelle abschließlich.

Art. 127. Die Verhandlungen vor Gericht sind in der Regel öffentlich. Unerwachsenen und übelbeleumdeten Personen ist der Zutritt zu verweigern.

Minderjährige Angeklagte können von der Anhörung der Parteivorträge ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Art. 143. Insbesondere sollen nicht beeidigt werden:

1. Personen, welche das siebzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 174. Die Verhandlungen vor Jugendgericht sollen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und, wenn tunlich, örtlich und zeitlich getrennt von andern Gerichtsverhandlungen stattfinden.

Eltern und Vormündern der jugendlichen Angeklagten, sowie Mitgliedern der Jugendschutzkommission kann nach Ermessen des Präsidenten der Zutritt zu den Verhandlungen gestattet werden.

Unwesentliche Formalitäten kommen in Wegfall.

Art. 189. In gleicher Weise kann die Berufung ergriffen werden gegen diejenigen Urteile der Jugendgerichte, in denen auf Gefängnisstrafe erkannt wurde.

Art. 202. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann unter den in Art. 192 aufgeführten Voraussetzungen und nach Maßgabe von Art. 193 bei der Rekurskommission des Kantonsgerichts ergriffen werden: 3. gegen Haupturteile der Jugendgerichte, in denen nicht auf Gefängnis erkannt wurde.

Art. 231. Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die Versorgung jugendlicher Personen, gegen welche gemäß dem durch Nachtragsgesetz vom 27. Februar 1912 revidierten Art. 24 des Strafgesetzes Unterbringung in einer Besserungsanstalt verfügt wurde, eventuell für den Vollzug der an Stelle jener Versorgung tretenden Gefängnisstrafe.

Diese wird, wenn nichts anderes verfügt wurde, in der kantonalen Strafanstalt vollzogen; hiebei ist auf den erzieherischen Zweck der Strafe tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Dauer der Versorgung und der Gefängnisstrafe abkürzen oder erstere, wenn sie sich zur Erreichung des Besserungszweckes als ungenügend erweist, verlängern, jedoch höchstens um zwei Jahre.

Die Kosten der Unterbringung in einer Besserungsanstalt sind nötigenfalls bei Kantonsbürgern zur Hälfte vom Staate und zur andern Hälfte von der armenunterstützungspflichtigen Gemeinde, unter Regreßrecht auf die unterstützungspflichtigen Verwandten, zu tragen. Bei Nichtkantonsbürgern wird die Heimatbehörde um Deckung der Kosten angegangen. Wenn diese nicht erhältlich ist,

so bleibt es dem Regierungsrate vorbehalten, die Versorgung auf Kosten des Staates zu vollziehen oder an deren Stelle andere Maßnahmen, eventuell polizeiliche Ausweisung, treten zu lassen.

Art. 244. Von den im Strafgesetze vom 4. Januar 1886 mit Strafe bedrohten Handlungen gelangen zur strafrechtlichen Untersuchung:

E. An das Jugendgericht:

Gemäß Art. 24, Abs. 2 des Strafgesetzes und Art. 10 dieses Gesetzes, die von jugendlichen Personen im Alter von 14—17 Jahren begangenen Verbrechen und schweren Vergehen, die sonst gemäß den Bestimmungen dieses Artikels von einer andern Gerichtsbehörde zu beurteilen wären.

Nachtragsgesetz zum Strafgesetz des Kantons St. Gallen über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886. Erlassen am 27. Februar 1912.

Art. 24 des Strafgesetzes erhält folgende Fassung:

Gegen Kinder, welche bei Verübung der strafbaren Handlung das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen und Vergehen nicht statt. Sie können entweder den Eltern oder der Vormundschaftsbehörde zur Bestrafung und zu andern erzieherischen Maßnahmen überwiesen oder auf Beschuß des Regierungsrates für ein bis vier Jahre in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.

Gegen jugendliche Personen, welche das 14. Altersjahr überschritten, aber das 17. noch nicht zurückgelegt haben, wird wegen leichterer Vergehen in gleicher Weise verfahren. Wegen schwerer Vergehen und wegen Verbrechen sind sie mit Unterbringung in einer Besserungsanstalt für ein bis vier Jahre oder mit Gefängnis, jedoch höchstens auf 3 Jahre zu bestrafen.

In allen Fällen, in welchen die Unterbringung in einer Besserungsanstalt gerichtlich verhängt wird, ist für den Fall, daß diese sich nicht bewerkstelligen lasse oder der Verurteilte aus der Besserungsanstalt ausgewiesen werden sollte, auf Gefängnisstrafe bis auf höchstens ein Jahr zu erkennen.

An Stelle der Gefängnisstrafe kann durch Verfügung des Regierungsrates jederzeit die Unterbringung in einer Besserungsanstalt treten.

Bei jugendlichen Personen unter 17 Jahren, welche wegen erheblicher geistiger und körperlicher Gebrechen besonderer Behandlung bedürfen, kann an Stelle der Unterbringung in einer Besserungsanstalt diejenige Heilbehandlung angeordnet werden, welche deren Zustand erfordert.

Bei Personen, welche das 17. Lebensjahr überschritten, aber das 20. noch nicht zurückgelegt haben, findet auch auf Verbrechen nur Korrektionalstrafe Anwendung, soferne die Tat mehr dem Leichtsinn als dem bösen Willen zuzuschreiben ist und sich der Täter nicht im Rückfalle befindet.

Der Lehrerverein des Kantons Schaffhausen befürwortete im Dezember 1912 dem Großen Rat die Schaffung eines kantonalen Jugendgerichtshofes.

9. Jugendfürsorgebestimmungen in neuen Armengesetzen.

Armengesetz für den Kanton Unterwalden nid dem Wald vom 28. April 1912.

§ 7. Als unterstützungsberechtigt sind insbesondere zu betrachten:

1. Vermögenslose Waisen oder sonst verlassene, hilflose Kinder, sowie solche, welche armen Eltern wegen sittlicher oder körperlicher Vernachlässigung abgenommen werden. (Vergleiche auch Art. 275, 283—85 des Schweizer. ZGB. und § 33—38 des kantonalen Einführungsgesetzes.)

§ 10, 5. Unterstützungen, die der betreffenden Person bis zu ihrem 16. Altersjahre gespendet wurden, dürfen von derselben nicht zurückverlangt werden.

§ 14. Die Armenverwaltung hat folgende Obliegenheiten:

1.
2. sie verwaltet das Armenvermögen, beaufsichtigt die Armen- und Waisenanstalten, sorgt für gewissenhafte, ökonomische und zweckmäßige Verwendung der Mittel, untersucht die Zustände der Hilfsbedürftigen und faßt die entsprechenden Beschlüsse.

§ 16. Die Armenverwaltung hat in zweckentsprechender Weise für die Armen zu sorgen:

1. Den Kindern soll eine gute christliche Erziehung zuteil werden; sie sind zum fleißigen Besuche der Schulen und des kirchlichen Religionsunterrichts anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene, für das spätere praktische Leben möglichst gut vorbereitende Beschäftigung zu gewöhnen und in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten.

Die über dem schulpflichtigen Alter stehenden Personen, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, sind so unterzubringen, daß die ihnen allfällig noch innenwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalte in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und ihnen im übrigen Schutz und Pflege gewährt wird.

3. Armen Kindern und Erwachsenen ist in Krankheitsfällen, mittellosen Wöchnerinnen bei der Niederkunft zur rechten Zeit ärztliche Hilfe, die entsprechende Pflege und das zur Wiederherstellung der Gesundheit Nötige zu leisten.

§ 17. Die Versorgung der Armen geschieht:

3. durch Versorgung der Kinder in Erziehungsanstalten oder in braven, christlichen Familien im Sinne von § 53 dieses Gesetzes;
4. durch Unterbringung von geistig und körperlich hiefür geeigneten jungen Leuten in die Berufslehre zu rechtschaffenen, tüchtigen Meistern.

§ 19, 3. Rechtschaffenen Eltern, bezw. Vätern oder Müttern, welche ihre Kinder infolge Armut oder ungenügenden Verdienstes nicht zu erhalten vermögen, die jedoch Garantie für gute Erziehung bieten, dürfen ohne ihre Einwilligung die Kinder von der Armenverwaltung nicht weggenommen werden.

§ 20. Bei moralisch zerrütteten Familienverhältnissen kann der Gemeinderat nach erfolgter Entziehung der elterlichen Gewalt (§ 33 des Einfüh-

rungsgesetzes zum ZGB.) die ganze Familie der Armenverwaltung übergeben. Derselben werden in diesem Falle zugleich die Obliegenheiten des Vormundes übertragen, und sie hat entweder sämtliche Familienglieder in die Armenanstalt oder an sonstigen entsprechenden, für geistiges und leibliches Wohl Gewähr bietenden Orten unterzubringen, oder sie verhält je nach Umständen beide Eltern oder doch den einen oder andern Elternteil zu entsprechendem Beitrag an die Verpflegungskosten der übrigen Familienglieder.

§ 27. Der Staat bildet eine kantonale Armenkasse und leistet daraus an alle jene Armengemeinden, welche einen Steueransatz von mehr als 0,60% haben, Beiträge zu folgenden Zwecken:

2. für Versorgung von schwachsinnigen, taubstummen, blinden, epileptischen, verwahrlosten oder mit verbrecherischer Manie behafteten Kinder oder Erwachsenen in den entsprechenden, diesen besonderen Zwecken dienenden Anstalten.

§ 44. Aller Bettel, in welcher Form er geschehen mag, ist strengstens verboten. Für Kinder und Pflegebefohlene, die sich damit abgeben und betroffen werden, sind Eltern und Pflegeeltern verantwortlich und strafbar.

§ 51. Um die Kinder vor schlimmer Beeinflussung zu schützen, ist eine Trennung der Kinder von den erwachsenen Anstaltsinsassen beim Essen, in der Erholung und in den Schlafräumen systematisch durchzuführen, worüber die Anstalts- und Aufsichtsorgane genau zu wachen haben.

§ 52. Mit der Entlassung der Kinder aus der Anstaltserziehung hört die öffentliche Fürsorgepflicht ihnen gegenüber nicht auf. Sie bleiben bis zur Erreichung des Mündigkeitsalters unter der besonderen Obsorge und in Fällen von Art. 20 unter der Vormundschaft ihrer heimatlichen Armenverwaltung. Diese hat darüber zu wachen, daß die heranwachsende Jugend vor Gefahren geschützt, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt wird, die den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der einzelnen entsprechen und sie in den Stand setzen, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

§ 53. Spätestens mit dem zurückgelegten 13. und bis mindestens zum 16. Altersjahr werden die Kinder in der Regel in guten Familien zur Pflege und zur Einführung in die häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten untergebracht. Die Armenverwaltung hat mit der betreffenden Familie einen den Erziehungszweck und alle in Betracht fallenden Verhältnisse genau berücksichtigenden schriftlichen Vertrag abzuschließen.

Das gleiche gilt von jenen Kindern, die zur Erlernung eines Handwerks oder Berufes einem tüchtigen Lehrmeister oder einer fachkundigen Lehrmeisterin übergeben werden.

Gesetz betreffend die Armenfürsorge des Kantons Solothurn vom 17. Nov. 1912.

B. Fürsorge für Jugendliche.

§ 7. Die Gemeinden haben auf ihre Rechnung für die Verpflegung und Erziehung derjenigen jugendlichen Personen zu sorgen:

- a) welche elternlos sind und kein eigenes Vermögen besitzen,
- b) für welche ihre Eltern wegen Armut nicht sorgen können,

c) welche nach erfolgter Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) oder infolge einer Verfügung wegen pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern, wegen Gefährdung und Verwahrlosung des Kindes (Art. 283 und 284 ZGB.) von der Vormundschaftsbehörde der Armenpflege zugewiesen werden.

Jugendliche im Sinne dieses Abschnittes sind alle Personen, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie diejenigen, die über dieses Alter hinaus bis zur Volljährigkeit aus besonderen Gründen noch der Obhut bedürfen.

§ 8. Die Gemeinden können die Obliegenheiten nach § 7 dieses Gesetzes in jedem einzelnen Falle durch ihre eigenen Organe besorgen lassen oder Armenerziehungsvereinen übertragen. Die letztern sind den Gemeinden und dem Regierungsrat für die Überwachung der ihrer Obhut anvertrauten jugendlichen Personen verantwortlich. Die Übertragung der Fürsorge an einen Armenerziehungsverein darf von der Gemeinde nur rückgängig gemacht werden, wenn dies unbeschadet der Interessen der Versorgten geschehen kann. Über Anstände entscheidet der Regierungsrat.

§ 9. Die Jugendlichen sind in der Regel in Familien, die ausreichende Gewähr für gute Verpflegung und Erziehung bieten, zu versorgen. Anstaltsversorgung hat einzutreten, wenn körperliche, sittliche oder geistige Mängel der zu Versorgenden dies erfordern oder wenn sich keine geeigneten Pflegeeltern finden.

§ 10. Von den Gemeinden und Armenerziehungsvereinen sind mit den Pflegeeltern oder Anstalten Verträge abzuschließen.

Jeder der vertragschließenden Teile kann unter Beobachtung der zu vereinbarenden Kündigungsfristen die Verpflegungsverträge auflösen.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Versorgung und Überwachung, Mißhandlung usw., kann indessen die Wegnahme ohne Kündigung erfolgen, ohne daß deswegen den Pflegeeltern ein Entschädigungsanspruch zusteht. Über die Berechtigung zur Wegnahme ohne Kündigung entscheidet im Streitfalle der Regierungsrat.

§ 11. Wird durch eine Gemeinde die Obhut über eine jugendliche Person einem Armenerziehungsverein übertragen, sind die Beiträge der Beteiligten durch Vereinbarung zum voraus festzusetzen. Der Armenerziehungsverein, der die Obhut übernimmt, hat in der Regel wenigstens einen Drittelf der Kosten zu tragen.

§ 12. Der Regierungsrat hat die Versorgung von Jugendlichen zu überwachen. Er kann zu diesem Zwecke einen oder mehrere besondere Inspektoren bezeichnen und über deren Rechte und Pflichten ein Reglement erlassen.

Die Gemeinden und Armenerziehungsvereine haben alljährlich auf den 1. Februar dem Departement des Armenwesens die Namen der von ihnen versorgten jugendlichen Personen mit Angabe der Pflegeeltern und Anstalten mitzuteilen.

Der Regierungsrat ist befugt, bei zutage tretenden Mißständen die nötigen Verfügungen zu erlassen, insbesondere auch anderweitige Versorgung anzurufen.

§ 13. Der Staat fördert die Bestrebungen zur richtigen Durchführung und Verbesserung der Armenerziehung.

Von dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Anteil des Kantons an den Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol (Alkoholzehntel) ist ein durch Verordnung des Kantonsrates festzusetzender Teil für die Armenerziehung zu verwenden. Der Regierungsrat nimmt alljährlich die Verteilung unter die Armenerziehungsvereine und die Anstalten, welche vorab der Armenerziehung dienen, nach Maßgabe ihrer Leistungen vor.

Der Regierungsrat ist überdies befugt, den Armenerziehungsvereinen und -anstalten aus den für Armenzwecke verfügbaren Mitteln weitere Beiträge zu bewilligen.

§ 14. Der Staat leistet Beiträge an die Kosten der Versorgung von unmittelten Minderjährigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in Anstalten für Taubstumme, Blinde, Epileptische, Schwachsinnige usw. untergebracht werden müssen. Ebenso werden Beiträge ausgerichtet an die Auslagen für die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besseungsanstalten, sowie in Zwangserziehungs- oder andern geeigneten Anstalten. (§ 87 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB)

- Es können solchen Anstalten auch direkt Beiträge bewilligt werden.

§ 27, 4. Mit der Fürsorge für Jugendliche können unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Armenpflege besondere Patrone und Patroninnen betraut werden.

§ 29. Der Armenpflege liegt insbesondere folgendes ob:

- c) Sie entscheidet über Unterstützungsgesuche und Pflegeverträge, sowie über die Zuweisung von Jugendlichen an Armenerziehungsvereine unter Festsetzung der Bedingungen.

§ 31, 2. Die nach § 12, Abs. 1, für die Versorgung Jugendlicher bestellten Inspektoren können vom Regierungsrat auch mit der Ausübung der Oberaufsicht über die Armenversorgung Erwachsener betraut werden.

In seiner Botschaft an das Volk sagt der Regierungsrat: Ganz besondere Sorgfalt wird der Fürsorge für Jugendliche zugewendet; gerade sie hat nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft, für eine kommende Generation, eine große Bedeutung.

Armengesetzentwurf des Departementes des Gemeindewesens des Kantons Luzern vom Mai 1912.

§ 5. Die Einwohnergemeinde des Wohnortes unterstützt:

4. Findelkinder, die in der Gemeinde eingebürgert sind, ev. im Sinne von Art. 330, Absatz 2 ZGB.

§ 6. Die Einwohnergemeinde des Wohnortes hat im Sinne von § 5 die gesetzlichen Beiträge zu leisten an die Versorgungskosten:

a) der Taubstummen und schwachsinnigen Kinder armer Eltern.

§ 9. Der Staat leistet Beiträge an:

- a) die Taubstummenanstalt;
- b) die Errichtung von Armen- und Waisenhäusern;
- c) den Bau einer Blindenanstalt;
- d) die Erstellung von Amtsanstalten für die Pflege und Erziehung armer Kinder.

§ 11. Ohne Not und zwingende Gründe darf keine Familie aufgelöst werden.

§ 16. Der Versorgung und Erziehung armer Kinder, sowie der Jugendfürsorge überhaupt, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 17. Arme Kinder sind bei geeigneten Pflegeeltern oder in Anstalten unterzubringen, die für eine sorgfältige Erziehung und gute Pflege Gewähr bieten. Sie sind zu einem entsprechenden Berufe heranzubilden.

§ 18. Ganz besonderer Fürsorge bedürfen die außerehelichen Kinder. Wo sie nicht bei der Mutter belassen werden können, sollen sie passend versorgt werden.

§ 19. Schulpflichtige Kinder dürfen nicht in Anstalten für erwachsene Unterstützungsbedürftige versorgt werden; Ausnahmen sind nur in solchen Anstalten gestattet, wo die gänzliche Trennung der Erwachsenen von den Kindern durchgeführt ist.

§ 20. Für die Versorgung und Erziehung körperlich oder geistig anormaler Kinder gelten die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes.

§ 21. Bei der Versorgung der Armen sind Kehrgängerei oder Mindersteigerung verboten.

§ 22. Verträge über die Aufnahme in Familien sollen in der Regel nur für ein Jahr abgeschlossen werden.

§ 23. Über die verkostgeldeten Kinder reicht der Gemeinderat alle Jahre im Januar dem Amtsgehilfen ein Verzeichnis ein, welches enthalten soll:

1. Vor- und Geschlechtsname der Kinder;
2. Vor- und Geschlechtsname der Pflegeeltern und ihren Wohnort;
3. Angaben über das Kostgeld;
4. Anfang und Ende des Pflegevertrages;
5. Bericht über das Pflegekind.

§ 27. Anstalten (Armen- und Waisenhäuser, Altersasyle, Pflegeanstalten etc.) sind zweckdienlich einzurichten. Pläne neuer Anstalten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 35. Unterstützungen, die den betreffenden Personen im Kindesalter (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) zukamen, können nur zurückverlangt werden bei kinderlosem Absterben der Unterstützten.

§ 43. Der Gemeinderat hat folgende Obliegenheiten.

2. Die Anordnung:

b) der Versorgung der in der Gemeinde wohnhaften taubstummen und schwachsinnigen Kinder armer Eltern.

§ 44. Der Amtsgehilfe, welcher seine Tätigkeit ausschließlich seinem Amte zu widmen hat und keine Nebenbeschäftigung übernehmen darf, übt die Aufsicht aus über die Armenpflege in den Gemeinden. Speziell überwacht er die Versorgung der Kinder und der übrigen Armen, im weiteren kontrolliert er genau den Betrieb der Armen- und Waisenanstalten und erstattet dem Regierungsrat alljährlich Bericht.

§ 45. Das Departement des Gemeindewesens besorgt:

4. die Oberaufsicht über die Armen- und Kinderanstalten.

§ 51. Die freiwillige Armenpflege kann zur Durchführung einer geordneten Armenfürsorge bei den zuständigen Behörden dieselben Maßregeln bean-

tragen, welche der gesetzlichen Armenpflege zustehen. Es kann ihr auch die elterliche Gewalt über arme (außereheliche) Kinder zugesprochen werden.

§ 52. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gegen die Kinder und der Kinder gegen die Eltern soll gemäß den Bestimmungen der Art. 283 bis 289 des ZGB. vorgegangen werden.

§ 55. Verweis, Verbot des Wirtshausbesuches, Arrest bis auf 6 Tage, eventuell Überweisung an den Amtsstatthalter wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Polizeistrafgesetz §§ 36 und 152), Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt nach den Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes, Versetzung in eine Trinkerheilanstalt nach dem Gesetze über die Versorgung der Gewohnheitstrinker können angewendet werden gegen:

- b) Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder oder andere ihnen anvertraute Personen dem Bettel nachschicken oder betteln lassen;
- e) gerichtlich alimentationspflichtig erklärte Ehegatten und Väter außerehelicher Kinder, die ihrer Pflicht böswillig nicht nachkommen, und zwar auch dann, wenn sie Kantonsfremde sind.

Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten des Kantons Bern vom 1. Dezember 1912.

Art. 2, 2. Kinder, die auf dem Bettel ergriffen werden, sind zurückzutransportieren unter Mitteilung an den Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen. Dieser Beamte soll das Zweckdienliche veranlassen. Im übrigen sind §§ 88 und 89 des Armengesetzes (Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder) maßgebend.

Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein.

Art. 3. Eltern, die sich dem Müßiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, daß sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen, können nach vorheriger nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörden mit Arrest bestraft werden.

Art. 7. Kinder unter 16 Jahren sind nicht strafbar.

Art. 23. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen.

Auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist Bedacht zu nehmen.

Art. 27. Wegen schweren Bettels wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft: wer gewohnheitsmäßig oder in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von nicht zum gleichen Familienverband gehörenden Personen oder unter Drohungen oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse bittelt.

Art. 32. Wer Pfleglinge, Unterstützte, Bevormundete oder unter Patronat Stehende zu Ungehorsam gegenüber ihren Übergeordneten oder Behörden aufreizt oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirkt, wird nach vorheriger nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörde erstmals mit Gefängnis bis zu 4 Tagen und im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Art. 33. Eltern, die ihre Kinder böswillig verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, die an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der böswilligen Verlassung schuldig und sind

wenn nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 34. Wer eine von Behörden oder Privaten verkostgeldete oder eine zugeteilte Person durch schlechte Verpflegung vernachlässigt, durch Überanstrengung ausbeutet oder durch Anwendung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährdet, wird nach vorheriger fruchtloser Warnung durch die Armenbehörde mit Buße bis zu Fr. 100 oder mit Gefängnis bestraft, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, das durch das Strafgesetz schärfer geahndet wird. Außerdem hat die Armenbehörde für sofortige Wegnahme der verpflegten Person besorgt zu sein.

Art. 36. Der Mißbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern, die von Armenbehörden oder Privaten in Familien oder Erziehungsanstalten in Pflege gegeben sind, wird von Amtes wegen verfolgt und gemäß Art. 146 Str. G. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

Art. 61. Die Arbeitsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme:

b) minderjähriger bösartiger oder sittlich verdorbener Personen.

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Art. 62. In die Arbeitsanstalten werden versetzt:

1. Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder Patrone oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist;
3. Eltern oder Pflegeeltern, die trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letzteren vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl oder Schulunfleiß (Art. 68, Abs. 2 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
5. strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen.

Art. 78. Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflegter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der Antragstellung an die Gemeinde- und Staatsbehörden zugestanden.

Die definitive Beschußfassung und der Vollzug der beschlossenen Maßnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Die Direktionen von im Kanton Bern bestehenden Arbeiterheimen, deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind, haben unter den Vorbehalten von Alinea 2 und 3 ein Antragsrecht in bezug auf die Versetzung volljähriger oder minderjähriger Personen in Arbeitsanstalten.

10. Jugendschutzbestimmungen in neuen Schulgesetzen.

Im Jahr 1912 sind keine neuen Schulgesetze erlassen worden.

Im Schuljahr 1911/12 ist in Kraft getreten das Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis mit folgenden Jugendschutzbestimmungen:

Art. 4. Nicht zugelassen (zur Schule) werden die vom Schularzt als bildungsunfähig erklärt Kinder und solche, die mit Gebrechen behaftet sind, welche den Schulbesuch unmöglich machen.

Art. 23. Nicht zugelassen (zur Kleinkinderschule) werden blinde, taubstumme, schwachsinnige und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kinder.

Art. 90. In der Regel kommen folgende Strafmittel zur Anwendung:

4. das Nachsitzen nach Schluß der Schule. Diese Buße soll in der Regel nicht über eine Stunde dauern;
5. die Haft in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokal. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Befehls des Präsidenten des Schulausschusses durch einen Polizisten der Gemeinde. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gesundheit des Kindes keinen Schaden nehme und ihm hinreichende Nahrung geboten werde.

Diese Strafe findet Anwendung bei anhaltender Trägheit des Schülers, oder wenn er, ohne sich gerade förmlich aufzulehnen, doch sich grob und frech behimmt.

Art. 126. Dem Lehrer ist untersagt:

3. die Schüler zu mißhandeln;
7. Anspielungen auf das öffentliche oder das Privatleben der Eltern der Schüler zu machen oder gegen dieselben Beleidigungen oder Grobheiten auszustoßen.

Art. 152. Der Schulinspektor richtet seine Aufmerksamkeit insbesondere:

3. auf die Gesundheit und persönliche Reinlichkeit der Kinder und deren Kleidung.

Art. 184. Schularzt ist in der Regel der Bezirksarzt. Seine Vergütungen sind durch den Staatsratsentscheid vom 6. März 1908 bestimmt.

Art. 185. Seine Dienstobliegenheiten sind:

1. alljährlich zu Beginn des Schuljahres eine sorgfältige und eingehende Untersuchung der Schüler und der Lehrerschaft vorzunehmen;
2. über seine Untersuchung Bericht zu erstatten und je ein Doppel desselben vor dem 1. Januar dem Erziehungsamt und dem Schulinspektor zuzustellen. Von der Schulhygiene handeln eingehend die Art. 187—213.

Das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer des Kantons Zürich vom 29. Sept. 1912 bestimmt in § 4:

Der Staatsbeitrag beträgt höchstens:

- b) drei Viertel der Kosten für Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten;

- c) die Häfte der Ausgaben für:
 2. die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, sowie
 für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten.

11. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlings- und Arbeiterinnenschutzgesetzen und Gesetzen betreffend Markt- und Hausierwesen.

Legge sugli apprendisti della Repubblica e Cantone del Ticino (15 gennaio 1912.)

Art. 4. Sono apprendisti, nel senso della presente legge, tutte le persone minorenni, uomini e donne, che intendono imparare una professione presso un istituto di commercio, un'azienda industriale od un'officina d'arti e mestieri.

Se l'apprendista diventa maggiorenne, resta nondimeno legato fino alla scadenza dei termini del contratto.

Art. 5. Ogni apprendista, per essere riconosciuto come tale, deve avere frequentato tutti i corsi delle scuole elementari e compiuto il 14^o anno di età.

Il Consiglio di Stato potrà prescrivere in via di regolamento il certificato medico di sana costituzione fisica per l'esercizio di determinate industrie o professioni.

Art. 6. Non sarà permesso di tenere apprendisti a quei padroni che siano puniti dalla legge per oltraggio al pudore, che non sono in possesso dei loro diritti civili per reati comuni o che fossero recidivi nella violazione della presente legge specialmente per ciò che riguarda il trattamento agli apprendisti.

Art. 7. Qualsiasi tirocinio deve essere regolato da uno speciale contratto scritto sul formulario ufficiale rilasciato gratuitamente dal Dipartimento d'Igiene e stabilito a norma dell'art. 324 C.O.

Art. 8. Il contratto di tirocinio deve contenere:

- a) nome, cognome, domicilio e professione del padrone;
- b) nome, cognome, domicilio, data della nascita e luogo di origine dell'apprendista;
- c) nome, cognome e domicilio del rappresentante legate dell'apprendista;
- d) il genere di professione;
- e) la durata del tirocinio;
- f) il tempo di prova;
- g) le ore di lavoro;
- h) gli obblighi reciproci fra padrone ed apprendista;
- i) i casi in cui una delle parti contraenti è in diritto di esigere la rottura del contratto;
- k) la stipulazione anticipata di un eventuale salario e del sistema di retribuzione;
- l) la data e le firme del padrone, dell'apprendista e del suo rappresentante legate.

Art. 9. Il contratto dovrà essere steso in tre copie, delle quali una spetta al padrone, una all'apprendista od al suo rappresentante e la terza sarà deposta

presso la Municipalità del Comune di domicilio da parte del padrone entro dieci giorni dalla firma.

Di ogni eventuale variazione o cessazione di contratto sarà data conoscenza alla Municipalità stessa.

Art. 14.2. Il padrone non potrà costringere l'apprendista a lavori domestici od a qualsiasi altro lavoro od occupazione estranei alla sua futura professione, in quanto ne risulti danno al tirocinio.

Art. 16. Se l'apprendista abita presso il padrone, questi è tenuto a sorvegliare la sua condotta; dovrà trattarlo da buon padre di famiglia, provvederlo di un alloggio decente in letto separato e nutrirlo con cibo sano e sufficiente.

Qualora si ammalasse, il padrone dovrà renderne immediatamente consapevoli i genitori o tutori e provvedere subito alla cura medica.

Art. 18. Il padrone deve costringere l'apprendista a frequentare le scuole obbligatorie.

Ove esiste una scuola professionale od un istituto del genere, egli obbligherà l'apprendista a frequentarla anche se le lezioni cadono in ore di lavoro, senza trattenuta alcuna sul salario. Detti corsi professionali sono obbligatori anche per gli apprendisti residenti nelle località comprese nel raggio di 3 km.

L'apprendista non potrà essere obbligato al lavoro oltre l'orario normale allo scopo di riguadagnare il tempo perduto per le lezioni.

Art. 19. Il limite massimo della giornata di lavoro di un apprendista sarà, compreso il tempo impiegato a frequentare le suddette scuole, di dieci ore. Per il resto volgono le disposizioni della legge federale sul lavoro nelle fabbriche.

Art. 20. Il lavoro festivo e notturno è assolutamente vietato all'apprendista. Per lavoro notturno s'intende quello dalle 8 pom. alle 6 ant.

Negli stabilimenti in cui il lavoro festivo o notturno fosse indispensabile, li Consiglio di Stato potrà, udito il parere della Commissione di sorveglianza, permettere in via eccezionale che solo l'apprendista di sesso maschile venga occupato, quando al medesimo sia assicurato il riposo durante il giorno, più un riposo consecutivo di almeno 10 ore ed uno speciale compenso pel lavoro festivo.

Sono riservate le speciali disposizioni di legge sul riposo festivo nelle aziende commerciali ed industriali di carattere privato.

Art. 24. Al termine del tirocinio l'apprendista dovrà subire un esame che comprovi ch'egli ha acquistato la conoscenza e l'abilità necessarie per esercitare la professione.

Gli esami saranno assistiti dalla Commissione di sorveglianza.

Art. 25. Il Consiglio di Stato sorveglia l'esecuzione della presente legge a mezzo del suo Dipartimento d'Igiene e di una speciale Commissione di sorveglianza composta die 8 membri e 2 supplenti.

Art. 26. I membri della Commissione di sorveglianza hanno il diritto di visitare in ogni tempo gli apprendisti nelle officine e nelle case di commercio dove lavorano, di esaminare se i contratti di tirocinio sono conformi alle prescrizioni legali e di accettarsi se i rapporti fra padroni ed apprendisti procedono a sensi della presente legge.

Im Verlaufe des Jahres 1912 (3. Juli) ist im Kanton Tessin auch ein Gesetz betreffend Organisation des gewerblichen Unter-

richts (*Legge sul insegnamento professionale*) erlassen worden.
Dieses sieht vor:

I. Primar- und Sekundarschulen für Gewerbe und Handwerk. Erstere werden in jeder Ortschaft eingerichtet, wo eine Notwendigkeit hierfür vorhanden ist. In Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Biasca und Arzo gibt es solche Sekundarschulen. In die Primar-Gewerbeschule werden alle jungen Leute mit vollendeter Elementarschulbildung aufgenommen. Die Werkstätten- und Fabriklehrlinge des Ortes sind zum Besuch dieser Schulen vom 14.—19. Altersjahr verpflichtet. Die Lehrmeister sind verpflichtet, ihnen die nötigen Stunden zum Besuch des Unterrichts freizugeben.

II. Berufsschulen für Frauen. Die Gemeinden können sie einrichten je nach Bedarf. Sie zerfallen in Haushaltungs- und Handelsschulen. In die ersten werden aufgenommen die aus der Elementarschule entlassenen Mädchen. Haben sie das 13. Altersjahr vollendet, müssen sie sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. In die Handelsschulen werden aufgenommen: Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahr, die ein Entlassungszeugnis einer höheren Schule oder ein Entlassungsdiplom einer Berufsschule für Frauen vorweisen, oder sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Sektion für Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen umfaßt vier Unterrichtsjahre. Es können in sie aufgenommen werden Mädchen von 14 Jahren, die einer höheren Schule entlassen sind oder sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Lehrmeisterinnen und Inhaber von Geschäften sind verpflichtet, ihren Lehrtöchtern die nötige Zeit zum Besuch dieser Schulen frei zu geben.

III. Ambulante Haushaltungs- und Arbeitsschulkurse für Gegenden, wo es keine Berufsschulen für Frauen gibt. In diese Kurse werden aufgenommen alle Frauen und Mädchen mit Elementarschulbildung, die nicht mehr als 25 Jahre zählen.

IV. Höhere Berufsschulen: 1. das Seminar in Locarno zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Kleinkinder- und höhere Schulen; 2. die kantonale Handelsschule in Bellinzona; 3. die Schule für Technik und dekorative Kunst in Lugano.

Außer dem Kanton Tessin haben das Lehrlingswesen gesetzlich geregelt folgende Kantone: Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Obwalden, Glarus, Wallis, Zug, Bern, Luzern, Zürich, Baselstadt und Schwyz (13).

Die Minimaldauer der Lehrzeit ist im wesentlichen in allen eben genannten Kantonen dieselbe. Sie richtet sich in der Regel nach den vom schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Normen und ist meist, mit nur geringfügigen Abweichungen, folgendermaßen angesetzt:

Auf vier Jahre für Buchdrucker (Setzer oder Maschinenmeister), Graveure, Lithographen, Schriftgießer, Ziselierer.

Auf dreieinhalb Jahre für Bildhauer (Holz- und Stein), Büchsenmacher, Dekorationsmaler, Elektromechaniker, Glasmaler,

Goldschmiede, Instrumentenmacher (chirurgische, physikalische, mathematische, musikalische), Kleinmechaniker, Kunstsenschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Modellschreiner, Präzisionsmechaniker, Xylographen.

Auf drei Jahre für Autotypeure, Bandagisten, Bauzeichner, Bleigläser, Buchbinder, Drechsler, Elektromonteure, Emailleure, Former, Galvanoplastiker, Gerber, Gießer, Gipser, Gürbler, Handels-gärtner, Hufschmiede, Hutmacher, Installateure (Gas und Wasser), Kachelmacher und Töpfer, Kaminfeger, Kammacher, Kappen- und Mützenmacher, Konditoren, Kunstglaser, Kupferdrucker, Kupferschmiede, Lichtdrucker, Maler und Lakierer, Marmoristen, Maschinenzeichner, Messerschmiede, Metalldreher, Metalldrucker, Mühlemacher, Optiker, Orthopädisten, Photographen, Photogravure, Posamentier, Präparatoren, Sattler und Tapezierer, Schlosser (Bau-), Schmiede (Hammer-, Huf-, Wagen-, Winden- und Zeugschmiede), Schneider, Schnitzler, Schreiner, Silberarbeiter, Spengler, Stein-drucker, Steinhauer, Stukkateure, Stuhlschreiner, Tapezierer, Turm-Uhrmacher, Uhrmacher, Vergolder, Vernickler, Wagner (für Luxus-wagenbau), Zeichner, Zinkographen, Zinngießer.

Auf zweieinhalb Jahre für Blattmacher, Bürstenmacher, Coiffeure, Etuismacher, Färber, Feilenhauer, Glaser, Kübler und Küfer, Kürschner, Müller, Schirmacher, Schuhmacher, Siebmacher, Zimmerleute.

Auf zwei Jahre für Bäcker, Bierbrauer (ohne Mälzerei, mit Mälzerei 3 Jahre), Blumenarbeiterinnen, Cartonnagen-Arbeiter, Dachdecker, Damenschneiderinnen, Gabeln- und Rechenmacher, Gemüsegärtner, Köche, Korbmacher, Kübler, Küfer, Maurer, Metzger, Möbelarbeiterinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Seiler, Stickerinnen, Wagnerei, Zementer.

Auf eineinhalb Jahre für Bettmacherinnen, Geschirrmacherinnen, Giletmacherinnen, Knabenschneiderinnen, Weißnäherinnen, Zigarrenmacher.

Auf ein Jahr für Korsetschneiderinnen, Glätterinnen, Käser, Maschinenstickerinnen.

Auf ein bis drei Jahre, je nach Branche, für Uhrenindustrie-arbeiter.

Auf ein halbes Jahr für Holzschuhschmiede.

Unter Umständen kann zwischen den Parteien auch eine kürzere Lehrzeit vereinbart werden, meistens jedoch nur mit

Zustimmung der zuständigen Lokalbehörde, und wenn etwa der Lehrling:

bereits ein gewisses Alter erreicht hat, zum Beispiel das 18. Jahr überschritten hat;

nur einige im Lehrvertrag zu bestimmende Spezialkenntnisse oder Fertigkeiten erwerben soll, also nicht den ganzen Beruf erlernen will;

sich durch Besuch von Fachschulen oder sonstwie vor Beginn des Lehrverhältnisses Kenntnisse und Fertigkeiten für den zu erlernenden Beruf erworben hat;

oder wenn das Lehrverhältnis die Fortsetzung einer früheren bei einem andern Meister oder in einem verwandten Berufe begonnenen Lehre bildet.

Der Lehrvertrag ist in drei Doppeln auszufertigen, nämlich ein Doppel für jede Partei und das dritte für den zuständigen Beamten.

Die meisten kantonalen Lehrlingsgesetze fordern von einem Meister, der Lehrlinge halten will, daß er:

1. über genügende Fachkenntnisse verfügt, bezw. selbst eine Lehrlingsprüfung bestanden und hierauf während einiger Jahre als Geselle gearbeitet hat;

2. nicht der väterlichen Gewalt beraubt sei;

3. sich nicht eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit schuldig gemacht hat.

Von dem Verbote der Nacht- und Sonntagsarbeit sind in der Regel ausgenommen: das Bäcker-, Konditor-, Metzger-, Kuttler-, Käser-, Wirte-, Koch-, Gärtner- und Coiffeurgewerbe. Der Lehrmeister muß aber dem Lehrling die nötige Zeit für den obligatorischen Unterricht, sowie jede Nacht acht oder neun Stunden ununterbrochene Ruhe, sowie bestimmte Freitage gewähren.

In den Kantonen, welche die Lehrlingsprüfungen gesetzlich eingeführt haben, sind sie obligatorisch. Ist ein Probestück verlangt, so hat der Dienstherr dem Lehrling hiezu die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien und Anleitungen kostenlos zu gewähren.

(Aus: Der Dienstvertrag nach Schweizer Recht von Dr. jur. Oskar Leimgruber: Freiburg, Schweiz, Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füssli.)

Aargau, St. Gallen und Solothurn haben Arbeiterinnenschutzgesetze. In den andern 8 Kantonen fehlt ein gesetzlicher Lehrlingsschutz. Nach der eidgenössischen Betriebszählung von 1905

hatte die Schweiz im ganzen 35 295 Lehrlinge, wovon gewerbliche 27 794, kaufmännische 6 138 und andere 1 363. Die Kantone Zürich, Bern, Baselstadt und St. Gallen stellen allein rund die Hälfte aller Lehrlinge; am wenigsten hat Appenzell I.-Rh. 52, Obwalden 83 und Nidwalden 93. Die 14 Kantone mit Lehrlingsgesetzen haben zusammen 25 503 Lehrlinge, ca. $\frac{1}{4}$ (9792) aller Lehrlinge in der Schweiz entbehren also des gesetzlichen Schutzes. Wenn man das bedenkt und anderseits die 14 Lehrlingsgesetze mit einander vergleicht und sieht, wie die verschiedenen Kantone in bezug auf den Lehrlingsschutz im wesentlichen gleich legiferiert haben, möchte man wünschen, daß ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz erlassen würde. Wie verlautet, ist denn auch ein solches bereits in Arbeit.

Legge sul lavoro delle donne nelle aziende industriali non sottoposte alla legislazione federale, nei magazzini, nelle botteghe e negli uffici della Repubblica e Cantone del Ticino (15 gennaio 1912).

Art. 4. Le ragazze non possono essere impiegate se non dopo aver compiuto il loro quattordicesimo anno di età.

Le donne non possono essere ammesse al lavoro nelle sei settimane dopo il parto.

Quelle in istato di avanzata gravidanza possono lasciare il lavoro in un'ora qualunque della giornata dietro semplice annunzio.

Art. 5. La giornata di lavoro non può eccedere le 11 ore, compresi i lavori di pulizia.

Essa sarà ridotta di un'ora nei giorni precedenti le domeniche e giorni festivi legali.

Per il pranzo deve essere concesso il riposo di almeno un'ora.

Art. 6. È vietato il lavoro notturno, ritenuto come tale quello compreso fra le 9 pom. e le 6 ant.

Quando il lavoro venisse protratto fino alle 9 pom. sarà nel frattempo concesso il riposo di almeno un'ora per la cena.

In ogni caso il riposo notturno sarà almeno di 9 ore consecutive.

Art. 7. Le persone sottoposte alla presente legge avranno un giorno completo di riposo alla settimana che sceglierà d'accordo col o coi padroni dell'azienda alla quale sono addette.

§ Il giorno di riposo sarà preferibilmente la domenica, laddove le circostanze lo permettano.

Art. 8. Un prolungamento di orario di lavoro può, su richiesta motivata, essere concesso dal Commissario di Governo se per un periodo di 15 giorni, dal Consiglio di Stato, se per un periodo maggiore.

Dei permessi di un giorno possono essere concessi, in casi urgenti, dall'autorità comunale.

Tuttavia qualsiasi prolungamento non può eccedere le 2 ore oltre la giornata normale fissata dall'art. 5 e protrarsi al di là delle 10 pom.

Art. 9. È vietato far lavorare oltre la giornata normale le operaie minori dei 18 anni e le donne incinte.

Art. 12. I locali nei quali sono occupate le operaie devono essere ampi, chiari, asciutti, ben ventilati e sufficientemente riscaldati.

In quanto possibile le impiegate nei magazzini e nelle botteghe devono avere la comodità di sedersi.

Art. 13. È vietato affidare alle operaie del lavoro da farsi in casa oltre il tempo di lavoro legale compiuto nello stabilimento.

Legge sul riposo festivo negli uffici tecnici ed amministrativi delle aziende commerciali od industriali di carattere privato della Repubblica e Cantone del Ticino (15 gennaio 1912).

Art. 1. Le domeniche ed i giorni festivi legali sono dichiarati giorni di riposo per gli impiegati ed apprendisti degli uffici tecnici ed amministrativi delle aziende commerciali od industriali di carattere privato, eccettuate quelle nelle quali il riposo festivo è già disciplinato da leggi speciali.

In nessuno dei detti giorni gli impiegati e gli apprendisti possono essere obbligati al lavoro; qualsiasi convenzione in contrario è considerata come nulla.

Art. 2. In via di eccezione è permesso il lavoro festivo per la durata massima di tre ore al mattino:

a) per le case di spedizione e di trasporto delle merci deperibili, od in servizio espresso, o per il trasporto dei feretri;

b) per le case di commercio o gli istituti bancari quando lo richiedano i lavori d'inventario ed il bilancio di chiusura;

c) per le imprese di costruzione in caso di lavori di amministrazione di carattere straordinario ed urgente.

§ 1 Questa eccezione non è estensibile alle donne ed agli apprendisti di età inferiore ai 18 anni.

§ 2 Il lavoro festivo di cui alle lettera a del presente articolo sarà fatto per turno in modo che l'impiegato abbia interamente libera una domenica su due.

Art. 3. Ogni impiegato ha inoltre diritto a dieci giorni consecutivi di vacanza all'anno da scegliersi d'accordo col principale.

Decreto legislativo estendente al personale maschile la legge sul lavoro delle donne nelle aziende industriali, non sottoposte alla legislazione federale. (20 novembre 1912).

Articolo unico. Gli art. 1, 4, 9, 12 e 13 della legge 15 gennaio 1912 sul lavoro delle donne nelle aziende industriali non sottoposte alla legislazione federale, nei magazzini, nelle botteghe e negli uffici, sono modificati come segue:

Art. 1. Sono sottoposte alla presente legge le aziende industriali e commerciali (escluse le aziende agricole), i magazzini, le botteghe e gli uffici che occupano una o più persone nella qualità di operai, di impiegati o di apprendisti, in quanto non siano contemplati dalla legislazione federale e dalla legge 15 gennaio 1912 sul riposo festivo negli uffici tecnici ed amministrativi delle aziende commerciali od industriali di carattere privato.

Art. 4. I ragazzi e le ragazze non possono essere impiegati se non dopo aver compiuto il loro quattordicesimo anno ed aver superato la scuola elementare.

Le donne non possono essere ammesse al lavoro nelle sei settimane dopo il parto.

Quelle in istato di gravidanza possono lasciare il lavoro in un'ora qualunque della giornata, dietro semplice annunzio.

Art. 9. È vietato far lavorare oltre la giornata normale i minori dei 18 anni e le donne incinte.

Art. 12. I locali adibiti al lavoro devono essere ampi, chiari, asciutti, ben ventilati e sufficientemente riscaldati.

In quanto possibile gli impiegati ed impiegate nei magazzini e nelle botteghe devono avere la comodità di sedersi.

Art. 13. È vietato affidare alle operaie ed agli operai del lavoro da eseguirsi a casa oltre il tempo di lavoro legale compiuto nello stabilimento.

12. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Im Kanton Zu'g liegt ein neues Wirtschaftsgesetz zur Beratung vor dem Großen Rat.

Im Kanton Baselland ist das neue Wirtschaftsgesetz von dem Landrat an den Regierungsrat zur Beschaffung statistischen Materials zurückgewiesen worden.

Neben dem Kanton St. Gallen hat noch der Kanton Luzern ein Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 7. März 1910. Die Versorgung wird vom Gemeinderate von Amtes wegen oder auf Antrag des zu Versorgenden, der Verwandten oder des Vormundes desselben oder aus eigener Entschließung verfügt, aber nur gestützt auf ein amtsärztliches Gutachten. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.

13. Bekämpfung des Kinematographenunwesens.

Zunächst führen wir einiges an, was die schlimmen Folgen der kinematographischen Vorführungen, wie sie jetzt üblich sind, illustrieren mag.

Der Direktor der Zwangserziehungsanstalt Aarburg schreibt in seinem Jahresbericht für das Jahr 1910: Wenn wir hier auf dunkle Schattenseiten moderner Jugenderziehung hinweisen, unter denen Herz und Gemüt der Jungen so leicht verkommen, so wollen wir noch eines andern Übels moderner Errungenschaft Er-

wähnung tun, durch das so manches junge, leicht erregbare Blut Schaden an seiner Seele nimmt; es ist der Einfluß der Kinematographenbilder auf die Erziehung unseres Volkes.

Wohl ist darüber schon viel geschrieben und gesprochen worden; wenn wir aber an Hand unserer Erfahrungen behaupten können, daß wohl bei 10 % unserer jungen Entgleisten der Kinematograph eine Rolle, oft eine recht bedeutsame, mitgespielt hat, so wird man uns verzeihen, wenn wir hier unsere warnende Stimme erheben.

Es kann dem Kinematographen der Wert eines guten Unterhaltungs- und vortrefflichen Belehrungsmittels für großes und kleines Publikum nicht abgesprochen werden, wenn er bei der Auswahl seiner Bilder nur diese edeln Ziele im Auge hätte.

Aber leider bilden solche Produktionen die Minderheit; es sind das nicht die richtigen „Schlager“, die den Beschauer fesseln und dem Besitzer der Bude die Kasse füllen.

Ersterer will im „Kino“ das „Gruseln“ lernen; es muß das Bild seiner überreizten Phantasie, seiner Abenteuerlust Befriedigung gewähren. Mit allem Raffinement werden Bilder auf die Leinwand gezaubert aus der Verbrecherwelt; die niedrigsten Leidenschaften und Begierden des verkommenen Menschen zeigen sich da in nackter Wirklichkeit dem lusternen Auge des Beschauers, und — wer stellt die größte Zahl der letzteren? Es ist gerade das heranwachsende Geschlecht, das hier für sein künftiges Leben und Wirken seinen Anschauungsunterricht genießt.

Der letzte Batzen wird der Begierde nach Neuem, nach Außergewöhnlichem geopfert, und langt der eigene Beutel nicht mehr aus, so taucht die Hand in die Börse anderer; wie man das anstellen muß, das hat man ja gerade im Kinematographen gelernt. Dem kleinen Diebstahl folgt bald ein größerer, bis der Junge zuletzt zum richtigen Jünger seiner bewunderten Kinematographenhelden geworden.

Daher — Eltern und Behörden die Augen auf! Seht zu, was eurer Jugend tagtäglich, in Stadt und Land, geboten wird — macht von den gesetzlichen Mitteln Gebrauch, damit der Kinematograph nur das ist, was er sein soll und kann: ein gutes Volksbildungsmittel durch gewählten edlen und gesunden Anschauungsunterricht!

Die zwei folgenden Gerichtsurteile belegen die eben angeführten Mahnworte:

Vier Bürschchen im Alter von 15 und 16 Jahren waren am 2. April 1912 vor die Appellationskammer des Obergerichtes (Zürich) vorgeladen; sie waren angeklagt einer Reihe von Einbruchsdiebstählen. Zwei der Burschen stammen aus Rußland, ein anderer aus Österreich und der vierte und älteste ist ein Zürcher. Einer der Russen ist flüchtig geworden. Die jungen Burschen, die nicht etwa eine schlechte Erziehung genossen hatten, kamen in schlechte Gesellschaft; anstatt zu arbeiten, schlenderten sie umher und gingen mit Vorliebe in die Schaustellungen der Kinematographen, wo Szenen aus dem Leben eines Räuberhauptmanns aufgeführt wurden. Sie wollten offenbar auch so „berühmt“ werden und zogen dann nachts mit Brechzeug versehen herum, um da und dort einzubrechen; sie nahmen alles mit, was ihnen gerade in die Hände fiel, Krawatten, Brieftaschen, Füllfederhalter, Rauchservice, am liebsten bares Geld. Als sie dann am 20. November, abends um 8 Uhr, daran waren, die KorridorTür zu einer Wohnung zu erbrechen, in welcher, wie sie wußten, ziemlich viel Geld aufbewahrt war, wurden sie verscheucht, und man konnte dann die Einbrecher ausfindig machen. Die drei anwesenden Angeklagten wurden bestraft mit einem Monat bezw. sechs Wochen Gefängnis. Der Wert der erbeuteten Gegenstände war kein großer; wo sie am meisten erwischt hätten, da blieb es eben beim Versuch.

Schwurgericht in Bern (Sitzung vom 14. Okt. 1912). In der heutigen Sitzung haben sich zwei junge Burschen wegen verschiedenen strafbaren Handlungen zu verantworten, Alfred Luginbühl, geb. 1894, von Oberthal, Bäckergeselle, und Albert Riesen, geb. 1894, von Oberbalm, Gipser, beide verhaftet. Ersterer ist angeklagt des Brandstiftungsversuchs, des Diebstahls und des Betruges und letzterer des Betruges und des Betrugsversuchs. Luginbühl ist verteidigt durch Fürsprech Matti in Bern. Riesen hat keinen Verteidiger. Die beiden Angeklagten trieben sich vor ihrer Verhaftung beschäftigungs- und mittellos in der Stadt herum. Sie sprachen einzeln oder gemeinsam bei verschiedenen Personen vor mit der Angabe, Luginbühl hätte das Geld, mit welchem er für seinen Vater eine Anschaffung machen sollte, verloren. So gelang es ihnen, einigen Personen Geld abzulocken.

Sonntag, den 28. April, im Verlaufe des Nachmittags, begab sich Luginbühl in den Keller des väterlichen Hauses auf dem Breitenrainplatz. Daselbst zündete er einen Haufen Papier an, welches neben einem hölzernen Kellergitter am Boden aufgeschichtet war. Nach dieser Brandlegung entfernte er sich eiligst. Sein Verschwinden wurde aber von zwei Mädchen bemerkt, und diese begaben sich, nichts Gutes ahnend, in den Keller. Einige hölzerne Gegenstände waren bereits angebrannt. Daß das Gebäude nicht in Flammen aufging, ist einem glücklichen Zufall zuzuschreiben.

Luginbühl ist der Sohn rechtschaffener Eltern, denen er schon viel Verdrüß bereitet hat. Er wird als leichtsinniger Bursche geschildert, der sein Geld in Kinematographen und für Schundromane, wie Nick Carter, ausgab.

Genf, 2. Aug. 1912. Die Polizei verhaftete zwei Burschen im Alter von 12 und 15 Jahren aus Eaux-Vives, die sich nach dem Titel eines bekannten Kinematographenstückes mit anderen Kameraden Bande „Zigomar“ nannten und seit einiger Zeit eine Reihe von Diebstählen ausführten. Ihr Versammlungsort war ein Keller; sie hatten dort in einer Aushöhlung auch die entwendeten Sachen aufgestapelt.

Anmerkung: „Zigomar“, „ein Kampf auf Leben und Tod zwischen dem berüchtigten Verbrecherkönig von Paris und dem berühmtesten Detektiv Martial“, ist ein Kinematographendrama der allerschlimmsten Art, die Ausgeburt einer verderbten und ausschweifenden Phantasie. Der „Held“ Zigomar triumphiert schließlich über alle Gerechtigkeit. Das Stück wurde anstandslos in verschiedenen Städten gezeigt.

Kriminalität und Kinematograph stehen leider in einem gewissen Zusammenhange; dafür lieferte ein interessanter Fall, der das Frankfurter Jugendgericht beschäftigte, den Beweis, der gelegentlich der letzten südwestdeutschen Irrenärzteversammlung in Baden-Baden mitgeteilt wurde. Ein zwölfjähriger Volksschüler hatte vor dem Schaufenster eines Warenhauses in Frankfurt einer Dame im Gedränge das Handtäschchen geöffnet und das Portemonnaie daraus gestohlen. Dem Jugendrichter gegenüber gab er als Motiv für diese Tat an, daß er im Kinematographen einen Taschendiebstahl dargestellt gesehen habe. Er habe etwas Ähnliches mal versuchen wollen. Der Knabe besaß mangelndes kindliches Pflichtgefühl ohne Intelligenzstörungen. Es wurde an der Versammlung nachdrücklich auf die Zusammenhänge zwischen Kriminalität der Jugendlichen und Schundfilms hingewiesen und diese in eine Reihe mit den Warenhäusern, Automaten usw., die gleichfalls zahlreiche Jugendliche zu Diebstählen verführen und veranlassen, gestellt (Januar 12.).

Kinematograph und Kinderselbstmord. In Turin hat sich am 28. März ein zehnjähriger Knabe durch Erhängen getötet, wobei er den Strick am Kopfende eines Bettess anband und sich aufhängte, indem er die Beine hochzog. Die unglücklichen Eltern dachten zunächst an ein Verbrechen, aber die völlige Ordnung, in der sich das Zimmer befand, läßt diesen Gedanken ausschließen. Im Schulheft des Knaben fand man eine eingehende Beschreibung eines grauenhaften Vorganges, den das Kind im Kinematographen gesehen hatte. Offenbar ist die Phantasie des Knaben durch irgend eine Schauervorstellung aufgeregt und überreizt worden, und er hat entweder Aufhängen spielen wollen oder wirklich einen Selbstmord geplant.

(„Volksrecht“, 2. April 1912.)

In Wien ist dem Wissenschaftlichen Verein der Militärärzte ein durch Kinobesuch verrückt gewordenes fünfjähriges Kind, vorgestellt worden. Geistig sehr gut entwickelt, begann es vor etlichen Wochen über Kopfschmerzen zu klagen, ward schweigsam, ängstlich, unruhig, bekam zwischen stundenlangem Lachen und Weinen Wutanfälle, hatte höllische Sinnestäuschungen: alles schaukelte, Leichen, Teufel, Engel gingen auf der Straße, Nachbarn drohten, die Mutter hatte Hörner, Schlangen kamen gekrochen. Der einer akuten halluzinatorischen Paranoia sehr ähnliche Zustand wird dem häufigen Besuche des Kinos zugeschrieben, das für ein Kind in diesem zarten Alter das reinste Gift ist.

(„Anzeiger v. Uster“, 11. Okt. 1912.)

Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich erließ im Januar 1912 folgende öffentliche Warnung im städtischen Amtsblatt:

Bedauerliche Erfahrungen veranlassen die Schulbehörden, mit einer Warnung vor den Gefahren des Kinematographen vor die Öffentlichkeit zu treten.

In einer ganzen Reihe von Fällen ist festgestellt worden, daß Jugendliche durch den Besuch der Kinematographen zu allen möglichen Verfehlungen und auf den Weg der Verwahrlosung geführt worden sind. Aber auch da, wo so traurige Folgen nicht in die äußere Erscheinung treten, ist die Frequentierung des Kinematographen keineswegs unbedenklich.

Daß es gelungen ist, lebendige Bilder vorzuführen, ist eine wundervolle Errungenschaft der modernen Technik. Weit mehr als durch ein Zustandsbild wird unser Interesse gefesselt durch die Wiedergabe des lebenden Geschehens. Um eine Menge von Vorstellungen vermag uns der Biograph zu bereichern, die weder die Beschreibung in Wort oder Schrift, noch die gewöhnliche Illustration vermitteln kann. Fremde Orte und Länder treten uns entgegen, erfüllt von dem Leben, das uns ihren Charakter erst recht eröffnet, Naturschauspiele, von denen sich die Phantasie kein rechtes Bild zu machen vermag, erscheinen als Wirklichkeit; Lebensvorgänge, die bis dahin nur dem Auge des Forschers zugänglich waren, werden den weitesten Kreisen erkenntlich und verständlich; Geschehnisse von welt- und kulturhistorischer Bedeutung lassen sich in kürzester Zeit drastisch vorführen; kurz, interessante Vorgänge aus allen möglichen Gebieten werden uns zugänglich gemacht.

Die Kinematographentheater beschränken sich aber nicht auf Vorführungen, denen bildender Wert beizumessen ist; viele unter ihnen spekulieren leider auf die Sucht der Menschen nach Spannung und Aufregung, aber auch nach dem Pikanten, dem Sensationellen.

Da liegen denn auch die Gefahren für die Jugendlichen: Schon die Steigerung der Neugierde, die immer das Neueste und Interessanteste sehen will, wirkt schädlich; sie verleitet dazu, den Besuch des „Kino“ so oft zu wiederholen als möglich und sich die Mittel dazu auf alle möglichen Wege zu verschaffen. Fälle von Veruntreuungen und Diebstählen Jugendlicher, die mit dem entfremdeten Geld zum Kinematographen Einlaß suchten, sind keine Seltenheit. Aber auch der rasche Wechsel der Bilder, die Vorführung von Verwandlungsszenen, von sogen. humoristischen oder Kunstmovies, deren ethischer und ästhetischer Wert meist unter Null steht, wirkt, weil abstumpfend, verderblich auf Phantasie und Gemüt des Kindes.

Wer aber wollte bezweifeln, daß Apachen-, Detektiv- und Verbrecherdramen oder dann Films, welche die Lüsternheit reizen, vom verderblichsten Einfluß sein müssen, indem sie das Kind mit Dingen bekannt machen, die ihm verhüllt bleiben sollten, und sein Urteil über Gut und Böse, über Recht und Unrecht verwirren und fälschen? Und denkende Eltern werden nicht wünschen, daß die Kinder mit jenen Films bekannt werden, zu denen schreiende Animierplakate und vielverheiße Titel wie „Lynchjustiz“, „das Modell“, „die Schrecken des Meeres“, „die weiße Sklavin“ und ähnliche mehr einladen.

Tatsache ist aber, daß die Kinematographentheater von Kindern aller Altersstufen besucht werden, hat doch eine Erhebung unter den Schulpflichtigen

gen gezeigt, daß in gewissen Klassen bis zu 90% der Schüler und von ihnen die Mehrzahl ohne Begleitung Erwachsener, d. h. ohne Kontrolle im Kinematographen waren, und das in einem einzigen Quartal. Welche gewaltige Summen Geldes — darauf mag nur nebenbei verwiesen sein — diesem meist wertlosen, oft geradezu verderblichen Genuss geopfert und damit nützlichen Zwecken verloren gehen, entzieht sich jeder Berechnung.

Wohl haben die Behörden Kindern ohne Begleitung Erwachsener den Besuch der gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen verboten, dagegen die Veranstaltung besonderer Kindervorstellungen mit einem durch die Schulverwaltung genehmigten Programm bewilligt. Allein diese Programme harmlosen und vorzugsweise belehrenden Charakters zogen nicht, und weil die polizeiliche Kontrolle zur strikten Durchführung des Verbotes nicht ausreicht, zumal, da gewissenlose Kinematographenbesitzer vor geflissentlichen Täuschungen nicht zurückschrecken, blieb das Verbot ohne nachhaltige Wirkung. Der Polizeivorstand hat es den Beteiligten neuerdings unter Strafandrohung in Erinnerung gerufen; allein er bedarf dazu der Unterstützung durch die Bevölkerung.

Die Behörden haben es nicht in der Hand, dem Übel von sich aus allein zu wehren. Sie sehen sich daher veranlaßt, an die Eltern und Erzieher zu appellieren und sie nachdrücklich auf die Gefahren aufmerksam zu machen, denen ihre Kinder ausgesetzt sind, und sie dringlichst zu ersuchen, diese vom Besuche der Kinematographen abzuhalten oder doch allermindestens darüber zu wachen, daß der Besuch keinen Vorstellungen gilt, die der sittlichen Entwicklung der Jugend Verderben bringen.

Die Schule kann nicht alles machen; das Elternhaus trägt für das Tun und Treiben der Kinder in der schulfreien Zeit die Verantwortung; an den Eltern ist es darum in allererster Linie, den unheilvollen Einfluß der Kinematographen von ihren Kindern zu wenden!

Die Schulbehörden und der Gemeinderat der Stadt Biel (Bern) haben unterm 18. März 1912 folgendes Zirkular an die Eltern der Schüler erlassen:

Die unterzeichneten Schulbehörden sehen sich veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit auf die Gefahren und Schädigungen zu lenken, denen die schulpflichtige Jugend unserer Stadt durch Besuch der Kinematographenvorstellungen ausgesetzt ist, besonders seitdem die Kinematographenbesitzer einander in der Darstellung möglichst sensationeller Szenen und Vorgänge den Rang abzulaufen suchen.

Was die Mauern einer Großstadt an Häßlichem und Gemeinem bergen; was an Orten sich abspielt, die der Fuß eines anständigen Menschen nie betritt; was vertierte, rohe Naturen sich zuschulden kommen lassen, das breitet der Film des Kinematographen vor den Augen unserer Jugend aus und stumpft ihr Gefühl für das Gute, ihren Abscheu vor Roheit und Verbrechen systematisch

ab. Was Haus und Schule an guten Trieben, an edlen Gefühlen in die jugendlichen Seelen gepflanzt, das geht rettungslos in dem ekeln Schlamm zugrunde, der in breitem Strom durch diese kinematographischen Vorstellungen sich wälzt.

Was hilft es, wenn verständige, ihrer Verantwortung bewußte Eltern von ihren Kindern alles sorglich fern halten, was das Fühlen und Denken dieser Kinder vergiften und sie auf Abwege führen würde, wenn der Kinematograph die widerlichsten Szenen menschlichen Lebens wiederspiegelt und die Kinder mit Dingen vertraut macht, die ein Skandal sind für unsere Zeit? Was frommt es, wenn ernste, gewissenhafte Eltern ihre Kinder vor dem Schlechten warnen, wenn dieses Schlechte vor der breitesten Öffentlichkeit dargestellt und damit gleichsam sanktionierte und gutgeheißen wird?

Mit allem Nachdruck haben seinerzeit einsichtige Freunde unserer Jugend auf den unheilvollen Einfluß hingewiesen, den das Lesen schlechter Bücher auf die heranwachsende Jugend ausübt. Aber unendlich viel intensiver als das geschriebene oder gedruckte Wort wirkt das lebende Bild des Kinematographen, und angesichts all' der aufregenden und sinnverwirrenden Eindrücke, die auf die jugendliche Seele einstürmen, ist es wahrlich nicht zu verwundern, daß so oft an unsren Kindern eine geistige Aspannung und Erschlaffung wahrzunehmen ist, die sie zu jeder einigermaßen ernsthaften Arbeit geradezu unfähig macht.

Sollen wir nun all' diesem Zustand einfach mit verschränkten Armen tatlos zusehen? Leider fehlt es, zur Stunde wenigstens, noch an gesetzlichen Handhaben, um diesem Unwesen zu steuern. Aber auch wenn wir sie einmal besitzen, wird nachhaltig diesem Krebsübel nur dann Abhilfe geschafft werden, wenn Haus und Schule einander in die Hand arbeiten und mit vereinter Kraft unsere Jugend vor den sittlichen Gefahren schützen, die ihr drohen. Wir appellieren deshalb an alle einsichtigen Väter und Mütter und möchten sie dringend bitten: Helft uns das Beste, das Köstlichste, was unsere Stadt ihr eigen nennt, die heranwachsende Jugend; helft uns, euer eigen Fleisch und Blut vor diesem schleichenenden Gift bewahren!

Überzeugt, daß auch Sie zu diesen einsichtigen Eltern zählen, erlauben wir uns, Sie zu ersuchen, Ihren Kindern den Besuch der Kinematographenvorstellungen so lange zu verbieten, bis wir es durchgesetzt haben, daß für Kinder besondere Vorstellungen

arrangiert werden mit einem Programm, das vorher den Schulvorstehern zur Prüfung vorgelegt werden muß.

Die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz richtete unterm 27. April 1912 folgendes Gesuch an sämtliche Kantonsregierungen:

Gestatten Sie, daß wir mit einem Ansuchen betreffend den Besuch der Kinematographentheater durch schulpflichtige Kinder an Sie gelangen. Der Kinematograph ist mit seinen Darbietungen, so wenig lang er auch existiert, bereits zu einem Krebsschaden an unserem Volksleben geworden. Seine Schädigungen, namentlich für die Jugend, sind mannigfacher Art. Ihr Wirklichkeitssinn wird auf bedenkliche Weise getrübt; die Halbwelt, die Verbrecherwelt, das Lumpenproletariat und die oberen 10,000 werden vor Augen geführt; Ehebruch, Verführung, Maitressenwirtschaft, Raub, Diebstahl, Mord, Selbstmord erscheint in den kinematographischen Dramen als das Selbstverständliche. Das Verbrechen wird verherrlicht, der Verbrecher zu einem Helden gestempelt. Es kann nicht anders sein, als daß Verrohung und Entzittlichung des Seelenlebens bei der Jugend dadurch Platz greifen muß und ein kräftiger Antrieb zu Vergehen und Verbrechen von diesen „Schlagern“ des Kinematographentheaters ausgeht. Das bestätigen denn auch die Direktoren von Zwangserziehungsanstalten. Sie sind bei ihren Zöglingen bereits auf den unheilvollen Einfluß dieser modernen Errungenschaft gestoßen. Die Schüler der Städte und größeren Ortschaften wohnen dem Schulunterricht allbereits stark zerstreut durch die sich jagenden vielgestaltigen Eindrücke bei; das Kino wird die Zerstreuung noch vermehren. Auch den guten kinematographischen Darbietungen haftet etwas Aufregendes an, wieviel mehr den auf die niederen Triebe im Menschen spekulierenden, die die Mehrzahl bilden. Bereits sind in vielen Schulen von den Lehrern Nervenüberreizungen infolge des zu häufigen Besuchs der Kinematographentheater konstatiert worden. Daß ferner das unverwandte, stundenlange Hinstarren auf eine bald dunkle, bald grell beleuchtete Fläche nachteilig auf die Augen und die Kopfnerven einwirkt, ist leicht begreiflich. Nachdem der Kampf gegen die Schundliteratur auf der ganzen Linie mit Erfolg aufgenommen worden ist, erscheint jetzt der viel gefährlichere Schundfilm und vergiftet die Herzen der Jugend. Um wenig Geld ist das möglich, und es braucht gar keine Anstrengung; sich hinsetzen und die Augen auftun, das ist alles. Bei der Schundliteratur muß doch wenigstens noch gelesen, es muß der Verstand in Bewegung gesetzt werden. Ein förmliches Kinematographenfeuer hat die Jugend ergriffen; wem es an Geld mangelt zur Befriedigung dieser Leidenschaft, der vergreift sich an fremdem Eigentum.

Lehrer, Jugendfreunde und Schulbehörden sind einig in dem Bestreben, die schulpflichtige Jugend von den Kinematographentheatern fern zu halten. Verschiedene Schul- und Gemeindebehörden sind in den letzten Monaten gegen das Kinematographenunwesen vorgegangen. Es wurde der Besuch der Kinematographentheater sämtlichen Schülern ohne Begleit von Eltern oder anderer Erwachsenen verboten; man versuchte es auch mit besonderen Kindervorstellungen, mit Belehrung und dringenden an die Eltern gerichteten Warnungen vor den auf die Kinder lauernden Gefahren. Die Erfahrung hat aber deutlich gezeigt, daß dies alles fruchtlos ist. Es gibt eben eine Menge von Eltern, die

unbelehrbar sind; es gibt immer Mütter, die mit ihren Kindern ganze Nachmittage im Kino zubringen; es gibt immer gefällige Erwachsene, in deren Begleitung Kinder das ansehen können, wonach ihre Sinne begehrten. Unter diesen Umständen haben auch die Kindervorstellungen keinen Erfolg aufzuweisen. Wir sind der festen Überzeugung, daß eine Sanierung nur erreicht werden kann, wenn einerseits allen schulpflichtigen Kindern der Besuch der Kinematographen strikte verboten wird und anderseits Jugend-Kinos errichtet und betrieben werden. Allerdings ist damit der ganze Schaden keineswegs beseitigt; denn die Jugendlichen, die Jugend vom 14.—18. oder 20. Altersjahr, genießen nach wie vor die Freiheit des Besuchs der gewöhnlichen Kinos, und in diesem Alter sind sie ja, wie allbekannt ist, am leichtesten allerlei schlimmen Einflüssen zugänglich. Wenn sich gegen das gänzliche Besuchsverbot, als eines zu weit gehenden Eingriffes der staatlichen Gewalt in die Elternrechte, Bedenken erheben wollten, so darf einerseits darauf hingewiesen werden, daß das sittliche und körperliche Wohl der schulpflichtigen Jugend im öffentlichen Interesse liegt, und anderseits daß in einigen Kantonen den Kindern auch der Wirtshausbesuch sowie der Besuch der Spielsäle, und zwar auch in Begleitung der Eltern, verboten ist. Wenn das möglich ist, sollte sicherlich auch ein Ausschluß von dem viel größeren Gift der Kinematographentheater erreicht werden können. Der Staat, der den Verkauf von Morphinum, Opium, Arsenik etc. verbietet, ausgenommen er geschehe auf ärztliche Verordnung und durch patentierte Apotheker, hat gewiß auch das Recht und die Pflicht, die Jugendvergiftung durch die Kinematographen zu verhindern und zu verbieten. Erst wenn das allgemeine Verbot erlassen und strenge gehandhabt wird, haben Jugendvorsellungen oder spezielle Jugendkinos Aussicht auf Erfolg, und es wird sich dann auch an ihrer Errichtung die Gemeinnützigkeit und das Privatkapital beteiligen. Bereits ist man in Deutschland in dieser Richtung vorgegangen; so hat jüngst der Lehrerverein in Plauen i. V. ein Jugendkino zum Kampf gegen die Schundfilme eröffnet.

Die Frage: Kinematographie und Jugend ist gewiß der ernstesten Erörterung auch von Seiten der obersten Behörden wert. Wir erlauben uns deshalb, an Sie zu gelangen mit der Bitte, ihr Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken und dem Gesuch, ein Verbot des Besuchs der Kinos durch schulpflichtige Kinder, mögen sie in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener sein oder nicht, zu erlassen, seine Übertretung streng zu ahnden und endlich die Errichtung von Jugendkinos zu empfehlen und zu unterstützen.

Mitte Mai 1912 ließ der schweizerische Bund gegen die unsittliche Literatur, deutscher Zweig (Präsident: L. Rahn-Bärlocher, Zürich II), folgendes Flugblatt ausgehen:

Ein offenes Wort an Eltern und Jugendfreunde betreffend die Kinematographen. Als vor ca. 18 Jahren die ersten „lebenden Photographien“ gezeigt wurden, ging ein Staunen durch die Welt, und große Erwartungen knüpften sich an die raschen Fortschritte dieser genialen Erfindung. Die Filme gestatten mit wenig Geld in bequemem Sessel, ohne Anstrengung und Sprachenkenntnisse Reisen durch die entferntesten Länder zu unternehmen, naturgeschichtliche Werdeprozesse zu beobachten, einen Einblick in Fabrik-

betriebe zu gewinnen, und man scheint berechtigt, vom Kinematographen ein wertvolles Anschauungsmittel erwarten zu dürfen. Die Herausgeber dieses Flugblattes sehen sich jedoch veranlaßt, auf die großen Gefahren aufmerksam zu machen, welche die kapitalistische Ausbeutung dieser Erfindung im Gefolge hatte. Es ist leider soweit gekommen, daß es auch unter den Kinematographenbesitzern, wie in jedem Berufe, nicht nur gewissenhafte, sondern auch gewissenlose Männer gibt. Gegen diese letzteren richtet sich unser Flugblatt zum Schutz und Wohle der Jugend.

Denn was kann von unserer Jugend erwartet werden, wenn sie oft stundenlang im Kino sitzt und dort in rasselnder Eile Zerrbilder des Lebens vor den erstaunten Augen vorüberziehen sieht! Wenn sie betrachten kann, wie Diebe „arbeiten“, Zigeuner und Mädchenhändler Kinder entführen, Räuber ihre Taten verüben, Ehen zerstört werden und zur Lösung der Spannung abgeschmackte sogenannte Humoresken dienen sollen?

Kommen auch zwischenhinein etwa wirklich belehrende, beruhigende Bilder aus der Natur, der Industrie oder der Wissenschaft, so vermag deren Wert den Schaden der andern nicht aufzuheben. Sie wissen es doch? Unsere Kinder sind oft ebenso empfänglich für schlechte wie für gute Eindrücke, und wer mit zweifelhaften Bildern gegen ihre Schwächen Sturm läuft, wird sicher der Kinder Phantasie vergiften und ihre Nerven zerrüttten. Gerade das geschieht beim heutigen Kinematographenbetrieb sehr häufig, und vor diesen Gefahren wollen wir Sie warnen.

Würden Sie Ihr Kind ein schlechtes Buch lesen lassen, in welchem ihm das Gute als töricht und das Schlechte als klug und nützlich geschildert wird? Im Kino kann es in mancher Vorstellung nicht bloß solches lesen, sondern erleben. Und sind Sie sicher, die Schädigungen an Arbeitslust, Gemütsreinheit und Aufrichtigkeit rechtzeitig inne zu werden? Sollten Sie nicht alles aufbieten, Ihre Kinder vor solchen Gefahren und vor Überspannung und Überreizung der Nerven und der Sinne zu hüten und sie körperlich und geistig gesund zu erziehen?

Wenn Sie fragen, was wir unsren Kindern als Ersatz bieten sollen, so antworten wir Ihnen mit lebhaftem Hinweis auf die zu Gebote stehenden Handfertigkeitskurse, Schulgärten, gemeinsamen Wanderungen, Volksbibliotheken und Lesesäle, nützliche Beschäftigung unterverständiger Anleitung, Spiel im Freien, Gesang und Musik. Das ist gesunde Nahrung, welche ein sittlich gesundes Geschlecht heranbildet. Dazu wollen wir einander helfen.

An der reformierten Kirchensynode des Kantons Aargau vom Januar 1912 kam unter anderm auch die Frage der Kinematographentheater und ihres Einflusses auf die Jugend zur Behandlung. Pfarrer Preiswerk (Umiken) wies in seinem Referat darauf hin, daß der Kinematograph heute zu einer schweren Gefahr für das Volk und namentlich für die Jugend geworden ist. Man lasse zu den Vorstellungen zu, was zahle, und man stelle vor, was zieht. So leicht gehe es ein, das Verderbliche, Unsaubere und Aufregende der sogenannten Schundfilms, ganz

unheimlich leicht; man müsse nicht lesen, nicht denken, gar nichts, nur sehen, und doch sei die Wirkung so unheimlich tief; die Phantasie werde geradezu besudelt und vergiftet. Darum sei Abwehr dringend notwendig und zwar durch Belehrung der Eltern, Mahnung zum Aufsehen an Schulbehörden und hauptsächlich durch Polizeimaßregeln, Kinderverbot für „gewöhnliche Vorstellungen“ und dafür Einführung besonderer Kinderdarbietungen und scharfe Zensur der verwendeten Films nebst steter Aufsicht in den Lokalen. Eine Motion in diesem Sinne wurde von der Synode nach kurzer Diskussion einstimmig gutgeheißen mit dem Auftrag an den Kirchenrat, vorab bei der Regierung die nötigen Schritte zu tun.

Über die Kinematographenpest hat sich im Juni 1912 auch die evangelische Kirchenvorsteherschaft der Stadt St. Gallen in folgender Weise geäußert:

„Wir erkennen keineswegs, daß auch der Kinematograph ein an und für sich ganz unverfängliches Unterhaltungs- und Belehrungsmittel ist; leistet derselbe doch mehr und mehr dem Unterricht und der Wissenschaft als Anschauungsmittel vorzügliche Dienste. Aber trotz allen Schutzmaßregeln, die man wie überall so auch in unserer Stadt in anerkennenswerter Weise getroffen hat, kann man den schlimmen Wirkungen dieser Institute nicht beikommen. Es handelt sich eben nicht bloß um direkt unsittliche Einflüsse, denen man schließlich durch sorgfältige polizeiliche Maßregeln begegnen könnte. Vielmehr ist die ganze Geistesrichtung, die aus recht manchen Vorführungen spricht, eine verderbliche. Die Welt des Abenteurer und des Verbrechers mit ihren Spannungen und Schrecknissen, ihrer Brutalität und Verachtung aller menschlichen Ordnung wird darin verherrlicht. Dadurch wird der Jugend die Freude am einfachen Pflichtleben und an der Arbeit des Alltags zerstört und das schlichte Glück des häuslichen Lebens verleidet. Die Abenteuerlust wird geweckt, die Phantasie mit verführerischen Bildern erfüllt. Genußgier und Arbeitsscheu greifen Platz, häusliche Zucht und Sitte werden zum lästigen Zwang. Zerfahrenheit, Aufgeregtheit, Verdrossenheit bemächtigen sich des jugendlichen Gemütes. Es zeigt sich Unlust zum Lernen und Schlaffheit bei jeder geforderten Anstrengung. Das Nervensystem wird zerrüttet; viel zu früh erwachen Triebe, die in ihrer Frühreife krankhaft sind und die normale Entwicklung des leiblichen und seelischen Jugendlebens stören.

Verhängnisvolle Ansichten über den Verkehr der beiden Geschlechter nisten sich ein und gewinnen über die Unerfahrenen Gewalt. Leidenschaften schlimmster Art erwachen und fordern ihr Recht. Anspruchsvolle Gewohnheiten, sogenannte „noble Passionen“, bemächtigen sich der jungen Leute und führen oft genug zu schlimmster Pietätlosigkeit gegen die Eltern, ja zu Unredlichkeiten und bringen manchen auf den Weg des Verbrechens.“

Die Herbstversammlung des Armenerziehungsvereins des Bezirkes Arlesheim, die in Therwil (Baselland) Ende Oktober 1912 stattfand, beauftragte den Vorstand, durch Vermittlung der basellandschaftlichen Regierung bei der Regierung von Baselstadt dahin vorstellig zu werden, daß Kindern unter 16 Jahren der Besuch der Kinematographen auch dann verboten werde, wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden.

Die in Reinach am 4. November 1912 versammelte kantonale aargauische gemeinnützige Gesellschaft beschloß auf ein Votum von Herrn Pfarrer Preiswerk in Umiken, an die Regierung eine Eingabe zu richten, daß sie den Kindern den Besuch des Kinos außer Extra-Kindervorstellungen gänzlich verbiete, und daß der Kinobetrieb dem Bedürfnisartikel unterstellt werde.

Die bernische Kirchensynode vom 12. November 1912 genehmigte ein Postulat über die Bekämpfung der Auswüchse der Kinematographen durch die Kirchenbehörden.

Die amtliche Jugendschutzkommision der Stadt St. Gallen und die städtische gemeinnützige Gesellschaft Veranstalteten im November 1912 eine Versammlung zur Besprechung des Kinematographenunwesens, an der auch der Stadtrat, die Gemeinde- und Schulräte von Groß-St. Gallen, sowie die städtische Polizeidirektion vertreten waren. Der Initiant: Herr Dr. Falkner, Reallehrer, hielt einen Vortrag über Licht- und Schattenseiten des Kinos. Das Resultat der Beratung war sodann der einstimmige Beschuß, es sei der hohe Regierungsrat zu ersuchen, er möchte in teilweiser Abänderung seines Kreisschreibens vom 16. August 1912 (siehe Seite 82), wornach der Besuch von Vorstellungen für das allgemeine Publikum den Schulpflichtigen „ausnahmsweise“ und nur in Begleitung ihrer Eltern, anderer volljähriger Angehöriger oder Lehrer gestattet sei, verfügen, daß Personen unter 17 Jahren der Besuch der Kinovorstellungen für das allgemeine Publikum unter allen Umständen verboten sei, und daß sogenannte spezielle Kindervorstellungen nicht erst abends 8 Uhr, sondern spätestens

um 6 Uhr beendet sein müssen. — Diese Verfügung scheint, so fährt die Eingabe an die Regierung fort, auf den ersten Blick etwas rigoros zu sein, aber um die großen, sittlichen und anderen Schädigungen von der Jugend abzuwenden, gibt es schlechterdings kein anderes wirksames Mittel. Wenn Minderjährigen nur „ausnahmsweise“ und nur in Begleitung von Eltern etc. der Besuch solcher Vorstellungen gestattet wird, so dürfte eine wirksame Kontrolle und Verhütung jedes Unfuges zu den Unmöglichkeiten gehören. Der sittliche, moralische und gesundheitliche Schutz der lieben Jugend aber wird und muß ein radikales Vorgehen vollauf rechtfertigen, wenn die gutgemeinten, mildernden Verordnungen teilweise oder gänzlich versagen. Über den Unfug, der hier mit drei Schülerinnen durch sogenannte Erwachsene, ihres Zeichens Studenten, mit dem Kinobesuch getrieben worden ist, hat ein Votant ein krasses Beispiel angeführt.

In Basel hat die freiwillige Schulsynode vom 22. Nov. 1912 in einer längeren Resolution ihr Bedauern und ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, daß in der Frage des Kinematographenbesuchs durch die Schuljugend so lange keinerlei gesetzliche, schützende Maßnahmen getroffen worden seien, obwohl gerade in Basel schon seit Jahren mit allem Nachdruck von der Lehrerschaft und von anderer Seite zum Aufsehen gemahnt wurde. Die Synode bat die Behörden dringend um baldigen Erlaß der im Wurfe liegenden Verordnung mit dem Verbot des Besuches der gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen durch Schulkinder. Es wurde angeregt, der Staat solle den privaten Kinematographentheatern Jugendvorstellungen mit ausgewähltem, von einem Jugendausschuß überwachten Programm gestatten oder der Schule für die Zwecke des Unterrichts kinematographische Einrichtungen zur Verfügung stellen.

In der Jahresversammlung der waadtländischen Freunde des jungen Mannes vom 22. November 1912 in Lausanne sprach Professor Eduard Vittoz über: Der Kinematograph und die Jugend, in dem er empfahl, alles zu tun, damit der Kinematograph ein Erziehungsinstrument werde. Die Resolution, die gefaßt wurde, lautete:

L'assemblée du 22 novembre, reconnaissante à la municipalité d'avoir pris des mesures relatives à la fréquentation des cinématographes par les enfants, l'engage à veiller à la stricte observation du règlement, exprime le vœu qu'un contrôle plus sévère soit exercé sur les films exhibés et sur les affiches qui annoncent les représentations.

Auch die zürcherische Kirchensynode vom 27. Nov. 1912 beschäftigte sich mit dem Kinematographen ohne einen Beschuß zu fassen. Sie anerkannte, daß das Verbot des Schulkinderbesuchs gute Wirkungen gehabt habe.

Die Genfer Vereinigung zur Bekämpfung der Schundliteratur hat in einer Versammlung vom 9. Dez. 1912 zu der Frage über die Auswüchse der Kinematographentheater Stellung genommen. Es wurde beschlossen, ein Komitee zu ernennen, das die Frage näher prüfen und mit den in der Schweiz und im Ausland bestehenden Gesellschaften, welche die gleichen Ziele verfolgen, Fühlung nehmen soll, um sich zu einem internationalen Komitee zu erweitern, dessen Zweck sein wird, in energischer Weise den Kampf gegen die Auswüchse der Kinos aufzunehmen.

Sehen wir nun, was in den einzelnen Kantonen und Gemeinden zur Bekämpfung der Kino-Gefahr für die Jugend geschehen ist.

I. Deutsch-schweizerische Kantone und Gemeinden.

Im Kanton Aargau macht sich eine rege Agitation gegen die Kinematographen bemerkbar. Die Direktion der kantonalen Strafanstalt bezichtigt schon seit Jahren in ihren Jahresberichten die „Kinos“ als direkte Schuld an vielen Verbrechen junger Leute.

Der Stadtrat von Baden hat sich jüngst prinzipiell über die Frage der Errichtung von Kinematographen ausgesprochen, indem er einem Gesuchsteller antwortete, daß der Gemeinderat von Baden den grundsätzlichen Beschuß, solche Kino-Theater nicht zu bewilligen, gegen jeden Bewerber aufrecht erhalten werde, und daß die Einschränkung der Gewerbefreiheit in diesem Falle als geboten und gerechtfertigt erscheine. (Ende Juli 1912).

Aarau. Die Schulbehörde beschloß, den Schulkindern den Besuch des Kinematographen nur in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter zu gestatten. (Februar 1912.)

Baden. Über Einrichtung und Betrieb von Kinematographen in der Gemeinde enthält der Entwurf einer Polizeiverordnung vom November 1912, der den städtischen Bau- und Polizeiorganen zur Beratung vorliegt, neben bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen noch folgende Vorschriften:

Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist untersagt, ebenso das Ausrufen der Vorstellungen vor dem Etablissement und das Animieren Vorübergehender zum Besuche desselben, sowie das Wirten in demselben. Es ist ferner verboten, auf öffentlichen Straßen Plakate herumzutragen und Reklamezettel zu verteilen.

Sämtliche Films und Plakate unterliegen der Kontrolle durch das Polizeiamt, bezw. einer vom Gemeinderat bezeichneten Kommission. Das Vorzeigen von Mord-, Raub-, Ehebruchszenen, überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstößen, ist verboten, ebenso die Verwendung von beschädigten Films und minderwertiger Projektionsapparate, die undeutliche Bilder erzeugen.

An hohen Feiertagen, wie Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnamstag, Betttag, Allerheiligen, Weihnachten, muß der Betrieb der Kinematographen ganz eingestellt werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Lokale erst nachmittags 3 Uhr geöffnet werden. Die Vorstellungen dürfen nicht länger dauern als bis nachts 11 Uhr.

Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, der Besuch der Kinematographenvorstellungen verboten.

Die Inhaber von Kinematographen in der Gemeinde Baden haben für die Polizeiaufsicht und die Überwachung der Etablissements pro Vorstellungstag eine Gebühr von Fr. 10.— zu entrichten, zahlbar je auf Ende des Monats.

Diese Vorschriften werden, soweit sie zutreffend sind, auch auf Wanderkinematographen in Schaubuden sinngemäß angewendet.

Appenzell A.-Rh. Auf das Gesuch der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz berichtete der Regierungsrat unterm 17. Juni 1912, daß im Kanton nur ein einziges ständiges Kinematographentheater bestehe, nämlich in Herisau. Dem Gemeinderat Herisau sei von den Wünschen und Anregungen Kenntnis gegeben worden, und derselbe berichte nunmehr, daß er im Einverständnis mit diesen Anregungen im Entwurf für eine Jugendordnung bereits die Bestimmung aufgenommen habe, daß der Besuch von Kinematographen durch Schüler nur bei Schülervorstellungen gestattet sei, und daß das jeweilige Programm der Genehmigung durch das Bureau der Schulkommission bedürfe. — Diese Jugendordnung erschien im August 1912.

Anfangs Oktober 1912 sodann erließ der Regierungsrat ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeinderäte folgenden Inhalts:

„Entsprechend einem Gesuch der Volksschriftenkommission der Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft und gestützt auf die konstatierten sittlichen Gefahren, welche in dem Besuch gewisser Kinematographenvorstellungen für die schulpflichtige Jugend bestehen, hat der Regierungsrat mit Schlußnahme vom 28. September verfügt, daß der Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung solcher Veranstaltungen vorgängig in allen Fällen, also auch bei sogenannten Wanderkinematographentheatern an Jahrmarkten usw., eine Kontrolle des Programms der vorgesehenen Darbietungen stattzufinden habe, wenn zu denselben

auch schulpflichtige Kinder zugelassen werden sollen. Sie werden daher eingeladen, im Sinne dieses Beschlusses Ihren bezüglichen Organen (Schulkommission, Polizei) Auftrag zu erteilen. Bei diesem Anlaß empfiehlt der Regierungsrat zur Nachahmung das Vorgehen des Gemeinderates Herisau, welcher in seiner jüngst erlassenen Jugendordnung den Besuch von Kinematographen der Schuljugend nur bei Schülervorstellungen gestattet und auch hier die Bewilligung zur Abhaltung von solchen an die Voraussetzung knüpft, daß das jeweilige Programm durch das Bureau der Schulkommission genehmigt worden ist. Das kantonale Polizeibureau hat Auftrag erhalten, auf diese Schlußnahme bei Erteilung des Patentes die betreffenden Betriebsinhaber ebenfalls aufmerksam zu machen und bei Zuwiderhandlung die Betriebsbewilligung denselben für herwärtigen Kanton wieder zu entziehen.“

In Speicher prüft das Bureau der Schulkommission jeweilen die Films.

Appenzell I.-Rh. Polizeiverordnung für den Kanton Appenzell Innerrhoden (Entwurf, der erst im März 1913 vom Großen Rat beraten werden wird).

Art. 5. Theater-Aufführungen und Kinematographen-Vorstellungen dürfen weder unanständige, noch unsittliche Gespräche, Bilder oder Darstellungen enthalten. Diejenigen, welche sich hiegegen vergehen, verfallen in leichteren Fällen in eine Buße von Fr. 5.— bis Fr. 50.—. In schwereren Fällen sind sie dem Richter zur Bestrafung zu überweisen.

Vor der Erteilung einer Bewilligung zu solchen Vorstellungen hat der betreffende Bezirksvorstand vom Inhalt der Theaterstücke Kenntnis zu nehmen und die Bilder des Kinematographen zur Einsicht zu verlangen.

Kinder unter 15 Jahren dürfen keine Kinematographen besuchen.

Baselland. Auf ein Gesuch der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, ein Verbot des Besuchs der Kinematographentheater durch schulpflichtige Kinder zu erlassen, beauftragte die Regierung a) die Erziehungsdirektion, die Gemeinde- und Schulbehörden der größern Gemeinden einzuladen, auf dem Reglementswege den schulpflichtigen Kindern den Besuch von Kinematographenveranstaltungen ohne Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener zu verbieten, und wies b) die Polizedirektion an, Patentbewilligungen für ambulante Kinematographen nur zu erteilen mit der Bedingung, daß schulpflichtige Kinder Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen erhalten dürfen. (27. Juli 1912.)

Baselstadt. Basel, 20. Juni 1912. In der heutigen Großratsitzung interellierte A. Schacher (freis.) die Regierung darüber, was sie zu tun gedenke, um den schädigenden Einflüssen der kinematographischen Veranstaltungen Einhalt zu tun, ob in feuerpolizeilicher Beziehung alle erforderlichen Maßnahmen ge-

troffen seien und ob sich nicht eine besondere Besteuerung der Kinematographen rechtfertigen würde. Regierungsrat Blocher, der die Interpellation beantwortete, gab Auskunft über die Verhältnisse und über die Absichten der Regierung. Es bestehen zurzeit in Basel sieben Kinematographentheater. Die als notwendig betrachteten Vorschriften baupolizeilicher, feuerpolizeilicher und sicherheitspolizeilicher Art sind bisher in die Betriebsbewilligungen aufgenommen worden. Die Kinematographen wurden auch einer polizeilichen Kontrolle unterworfen und infolgedessen sind wiederholt Films verboten worden. Im großen und ganzen sind die gegenwärtigen Vorschriften ausreichend; mangelhaft sind sie insofern, als für den Schutz des Personals der Kinematographen nicht gesorgt ist, und daß keine Spezialvorschriften zum Schutze der Jugend vor schädlichen Einflüssen bestehen. Es ist nun beabsichtigt, allgemeine Vorschriften in einer Verordnung aufzustellen, und man gedenkt, Kindern bis zu etwa sechzehn Jahren den Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen zu verbieten und sie nur zu Spezialvorstellungen mit strenger Auswahl des Stoffes zuzulassen. Was die feuerpolizeilichen Verhältnisse anbelangt, so ist durch eine Kommission eine genaue Untersuchung vorgenommen worden. Die Inhaber der Kinematographentheater sind angehalten worden, innerhalb kurzer Frist die nötigen Verbesserungen anzubringen. Eine Spezialsteuer besteht schon, indem für jeden Spieltag eine Gebühr von Fr. 3.— bezogen wird. Eine so hohe Steuer anzusetzen, daß dadurch die Zahl der Kinematographen eingeschränkt wird, geht nicht an, da darin eine Verletzung der Gewerbefreiheit läge. Auch auf diesem Gebiete ist übrigens nicht alles von behördlichen Maßnahmen zu erwarten. Die Presse zum Beispiel könnte sehr viel tun. Eine angestrebte Vereinbarung der hiesigen Zeitungen über die Ankündigungen der Kinematographenvorstellungen ist an der Haltung eines Blattes gescheitert. Der Interpellant erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, und die Interpellation war damit erledigt.

Die Erziehungsdirektion verfügte in einem Rundschreiben an die Schulvorsteher:

„Der Besuch von Kinematographentheatern ist vom 1. Dezember 1912 an allen Schülern und Schülerinnen der Primar- und Mittelschulen ohne Begleitung von Eltern oder erwachsenen Verwandten streng untersagt. Zu widerhandelnde werden von den Schulbehörden bestraft. Der Besuch von besonders veranstalteten Kindervorstellungen ist gestattet, sofern das Erziehungsdepartement die Darstellungen als einwandfrei erklärt hat, und sofern die Vorstellungen

abends 7 Uhr beendigt sind. Diese Verfügung gilt bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durch den Regierungsrat oder eines Gesetzes durch den Großen Rat.“

Bern. Großratssitzung vom 21. November 1912. Zur Behandlung gelangte die Motion Mühlethaler und Konsorten, die den Regierungsrat einladet, die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung den Auswüchsen der kinematographischen Schaustellungen begegnet werden könnte. Lehrer Mühlethaler begründete den Anzug, indem er auch auf die Gefahren der Kinematographen für die Jugend hinwies. Regierungsrat Dr. Tschumi beantwortete die Motion. Er verwies auf die gesetzlichen Erlassen und Verordnungen in verschiedenen Kantonen oder Gemeinden der Schweiz. Nach der bernischen Gesetzgebung sind die Gemeinden zur Aufstellung feuerpolizeilicher Vorschriften kompetent. Bern und Interlaken haben von der Berechtigung Gebrauch gemacht. Neuestens hat Biel ein weitergehendes, an sich sehr lobliches Reglement erlassen, allein die nähere Prüfung ergab, daß ihm die Rechtsbeständigkeit fehlt. Die Idee, Bestimmungen über die Kinematographen im Gesetz über Handel und Gewerbe unterzubringen, möchte der Regierungsrat ablehnen. Der vorliegende Gesetzentwurf über Handel und Gewerbe soll nun beraten werden. Er ist übrigens beladen genug. Nach der Ansicht der Regierung sollte ein Spezialgesetz über die Kinematographen ausgearbeitet werden, und zwar soll es enthalten: Bestimmungen feuerpolizeilicher Natur, Vorschriften in bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse, endlich solche sittenpolizeilicher Natur. Eine derartige Vorlage auf kantonalem Boden ist vor dem Art. 31, Lit. b, der Bundesverfassung zulässig. Das Gesetz hätte vorzuschreiben, daß für die Führung von Kinematographen eine polizeiliche Bewilligung erforderlich ist. Sie würde erteilt an Schweizerbürger und an Ausländer, sofern diese bereits einige Zeit ansässig sind und Gewähr für einen richtigen Betrieb bieten. Die Films wären polizeilich zu kontrollieren. Die Kontrolle müßten allerdings nicht die Polizisten besorgen, vielmehr wäre mit dieser Aufgabe ein gebildeter Beamter der Polizeidirektion zu betrauen; unsittliche und verrohende Bilder dürften nicht gestattet werden. Endlich hätte das Gesetz strafrechtliche Bestimmungen vorzusehen. Die Regierung hat nicht die Meinung, man habe es mit der Ausführung der Motion nicht eilig; die Vorlage soll vielmehr beförderlich ausgearbeitet werden. Man wird auch zu prüfen haben,

ob es sich nicht empfehlen dürfte, in den Entwurf auch Bestimmungen gegen die unsittliche Literatur aufzunehmen. Die Regierung nimmt die Motion an. Nach einigen kurzen Bemerkungen Gränichers wurde der Anzug ohne Opposition erheblich erklärt.

Der Vorsteher der Knabensekundarschule in Bern verfügte: Besucher von Kinematographen werden als Ferienkolonisten nicht berücksichtigt.

Biel. Der Stadtrat hat unterm 13. Nov. 1912 ein Reglement betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen erlassen. Der erste Teil enthält die bau-, feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, worunter sich auch folgende Bestimmungen finden:

Art. 16. Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist untersagt.

Ferner ist unstatthaft: das Anhalten des Publikums vor den Kinematographen und das zudringliche, marktschreiende Einladen zu den Vorstellungen (vide Straßenpolizeireglement).

Art. 20. Diese Vorschriften haben, soweit zutreffend, auch auf die sogenannten Wanderkinematographen Anwendung.

Die sittenpolizeilichen Vorschriften lauten:

Art. 21. a) Sämtliche Films und Plakate unterliegen der behördlichen Kontrolle.

b) Vorführungen sogenannter Mord-, Raub- und Ehebruchszenen oder anderer Darstellungen, die gegen die gute Sitte verstößen, sind verboten.

c) Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu den allgemeinen Vorstellungen untersagt.

d) Es ist den Kinematographenbesitzern freigestellt, sogenannte Kindervorstellungen zu veranstalten. Die bei diesen Vorstellungen vorzuführenden Films unterliegen einer besonderen Zensur. Die Zahl dieser Vorstellungen wird durch den Gemeinderat normiert.

e) Die Bilder sind, um rechtzeitige Prüfung zu ermöglichen, mindestens 24 Stunden vor dem Wechsel des Programms unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem die polizeiliche Prüfung erfolgen kann, bei der Polizeiinspektion anzumelden. Der Anmeldung ist die nähere Benennung des Films im Wortlaut der öffentlichen Auskündigung beizufügen.

Nichtangemeldete oder von der Vorführung ausgeschlossene Bilder, sowie solche unter einem andern als dem der Behörde angemeldeten Titel, dürfen nicht vorgeführt werden.

Art. 22. Die städtischen Aufsichts- und Kontrollbeamten (Zensoren) werden vom Gemeinderat bezeichnet. Zur Besorgung dieser Funktionen können auch Frauen bestimmt werden.

Art. 23. An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag, Weihnachten) ist der Besuch der Kinematographen gänzlich einzustellen; an den übrigen Sonn- und Festtagen ist derselbe von 2 Uhr nachmittags hinweg gestattet.

Die Vorstellungen sind spätestens abends 11 Uhr zu schließen. Kindervorstellungen dürfen nicht länger als bis 6 Uhr abends dauern.

Es folgen Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 24. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht anderweitige Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Buße von Fr. 1.— bis 200.— oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft.

Im Wiederholungsfall und in gravierenden Fällen kann der Betrieb polizeilich auf bestimmte Zeit oder gänzlich eingestellt werden.

Art. 25. Vorstehendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Soweit die auf diesen Zeitpunkt bestehenden Kinematographen den Vorschriften sub lit. A. nicht entsprechen, bestimmt der Gemeinderat die zulässigen Abweichungen.

Zur Vornahme zeitgemäßer Partialrevisionen ist der Gemeinderat zuständig.

Gegen dieses Reglement ist seitens der Kinematographenbesitzer Rekurs erhoben worden wegen angeblicher Inkompotenz des Stadtrates zum Erlaß polizeilicher Bestimmungen über den Kinematographenbetrieb überhaupt, ferner wegen Verletzung der Gewerbefreiheit, Eingriff in das Elternrecht (Art. 21, lit. c) und Unzulässigkeit der Frauen als Zensoren mangels Stimmberechtigung. — Auch der Regierungsrat wird voraussichtlich dem Reglement die Genehmigung, weil die erforderlichen Rechtsgrundlagen fehlen, nicht erteilen. Der Stadtrat ist aber entschlossen, die Frage weiterzuziehen an das Bundesgericht und den Bundesrat.

Interlaken. Die Gemeindeversammlung genehmigte ein Reglement, damit eine Kontrolle der Kinematographenbesitzer ausgeübt werden kann. (September 1912.)

St. Immer, Bern. Die Behörden haben den Kindern unter 15 Jahren den Besuch von Kinematographentheatern verboten, ausgenommen besondere Kindervorstellungen. (Oktober 1912.)

Glarus. Auf das Gesuch der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz antwortete der Regierungsrat unterm 9. Mai 1912, er stehe der Anregung durchaus sympathisch gegenüber, er behalte die Angelegenheit stets ernstlich im Auge und durch die Einführung einer gemeinderätlichen Kontrolle der Programme der Kinematographen sei bereits ein Schritt zum Schutze gegen die nachteiligen Wirkungen der Kinematographen getan worden.

Graubünden. Die Schulbehörde von Chur erließ Verbote gegen den Aufenthalt von Schulkindern nach 7 Uhr abends auf den Straßen und gegen den Besuch der Kinematographentheater durch Schulkinder ohne Begleitung der Eltern. (April 1912.)

Der Große Stadtrat von Chur hat eine Kinematographenverordnung erlassen, wonach die ständigen Kinematographen für jeden Spieltag 15 Fr. zahlen; die Darstellung unsittlicher oder an-

stößiger Bilder ist verboten, Kindern unter 16 Jahren ist der Zutritt auch in Begleitung der Eltern untersagt, ausgenommen bei besondern und kontrollierten Kindervorstellungen. (5. November 1912.)

Der Zentralschulrat der Landschaft Davos kam in letzter Zeit wiederholt in den Fall, 11—12jährige Knaben bestrafen zu müssen, die sich an Geld vergriffen hatten. Die Untersuchung ergab stets, daß das Geld von den jugendlichen Missetätern zum Besuch des Kinematographen verwendet wurde. Der Zentralschulrat sah sich deshalb veranlaßt, allen schulpflichtigen Kindern, die sich nicht in Begleitung von ihren Eltern oder erwachsenen Geschwistern befinden, den Besuch des Kinematographen zu verbieten. (Mitte August 1912.)

Luzern. Im Stadtrat wurde die Anregung gemacht, in den Kinematographentheatern der Stadt Kindervorstellungen einzuführen und den Kindern den Besuch der übrigen Vorstellungen der Kinematographen zu verbieten. (Februar 1912.)

Der Stadtrat wurde durch ein Postulat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die Kinematographen, deren Zahl in letzter Zeit auf 6 gestiegen ist, nicht mit einer besonderen Gebühr als Vergütung für die polizeiliche Überwachung belegt werden sollten. Der Vertreter des Stadtrates äußerte gegenüber einer derartigen Gebühr aus Rücksichten der Handels- und Gewerbefreiheit Bedenken. Bei dieser Gelegenheit wurde die viel wichtigere Frage zur Sprache gebracht, durch welche Maßregeln die Schulkinder von den oft recht zweifelhaften Darbietungen der Kinotheater in wirksamer Weise ferngehalten werden könnten. Die erziehungsrätliche Verordnung, wonach Kinder nur in Begleitung Erwachsener die Kinotheater besuchen dürfen, verfehlte bisher so ziemlich ihre Wirkung. Es wurde deshalb schon früher in der Schulpflege die Anregung gemacht, den Kinotheatern künftig die Veranstaltung von besondern Kindervorstellungen zu gestatten, dagegen den Besuch der übrigen Vorstellungen für die Kinder zu verbieten. Diese Lösung der Frage scheint wohl die richtige und vor allem die wirksamste zu sein, weil nur auf diesem Wege eine reine Scheidung zwischen den für Erwachsene und den für Kinder passenden Darbietungen sich durchführen läßt. (Ende Februar 1912.)

Der Regierungsrat genehmigte folgende Verfügung des Stadtrates von Luzern:

Die Inhaber von Kinematographen in der Stadt Luzern haben für die Polizeiaufsicht und die Überwachung durch die Aufsichtskommissionen pro Vor-

stellungstag eine Gebühr von 3 Fr. zu bezahlen. Die Gebühr berechnet sich auf 25 Vorstellungstage im Monat und 300 Vorstellungstage im Jahr. Sie ist je auf Monatsende an die Stadtkasse zahlbar. (Ende Juni 1912.)

Beschluß betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographentheatern durch Kinder vom 16. Oktober 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, nach Kenntnisnahme von einer Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz; in Rücksicht auf die mannigfachen Gefahren und Nachteile, welche Kindern aus dem Besuch der Kinematographentheater erwachsen; auf Antrag der Departemente des Erziehungswesens und des Militär- und Polizeiwesens, beschließt:

1. Kindern, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, selbst wenn sie sich in Begleitung von erwachsenen Personen befinden, der Besuch der Kinematographen-Vorstellungen verboten.
2. Von diesem Verbote werden Vorstellungen, welche speziell für Kinder veranstaltet werden und die als Kinder- oder Familien-Vorstellungen gekennzeichnet sind, nicht betroffen.
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen werden sowohl die Eltern der betreffenden Kinder wie die Besitzer der Kinematographen zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.
4. Dieser Beschluß ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, den Statthalterämtern, den Gemeinderäten, sowie den Departementen des Erziehungswesens und des Militär- und Polizeiwesens zuzustellen.

Nidwalden. Hier gibt es keine bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Erziehungsrat ist indessen beauftragt worden, den Entwurf einer Verordnung auszuarbeiten. Die Polizeidirektion hat bis dahin nur ausnahmsweise Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen erteilt.

Obwalden. Hier existiert keine Verordnung betreffend die Kinematographen.

St. Gallen. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Überwachung der Kinematographen vom 16. August 1912. Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen an sämtliche Gemeinderäte desselben.

Es wird insbesondere von Schulbehörden geklagt, daß die Zahl der Kinematographen in bedauerlichem Maße wachse, und daß die Kinematographen die Jugend gefährden, indem sie die Vergnügungslust steigern und durch die Wahl ungeeigneter Darstellungsgegenstände die Einbildungskraft der Kinder verderben. Anderseits wird auch anerkannt, daß die Kinematographen ein

treffliches Mittel für lehrreichen Anschauungsunterricht sind und jedermann edle Vergnügungen bieten können, wenn eben die Auswahl der Darbietungen eine gute ist. Wir teilen die ausgesprochenen Befürchtungen und sehen uns daher veranlaßt, die Gemeindebehörden einzuladen, durch Benützung folgender Mittel dem Übel zu steuern.

1. Die Kinematographen — und zwar die in festen Lokalen, wie die in ambulanten Zelten auf Märkten usw. — werden nach Art. 4 Ziffer 5 des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 und Art. 7 des Nachtragsgesetzes zum angeführten Gesetz vom 31. Dezember 1894 behandelt. Sie bedürfen daher zu ihrem Betrieb eines Patentes, welches das kantonale Polizei- und Militärdepartement nach Begutachtung durch den Gemeinderat des Ortes, an welchem der Kinematograph seine Vorstellungen gibt, ausstellt.

2. Die Erteilung des Patentes an die Kinematographenbesitzer kann allerdings nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht ohne weiteres verweigert und nicht an Bedingungen geknüpft werden, die die Ausübung des Gewerbes tatsächlich verhindern; dagegen kann die Patenterteilung an Bedingungen gebunden werden, welche die öffentliche Wohlfahrt (Sicherheit, Sittlichkeit, Jugendschutz usw.) erfordern. Das Patent kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingungen nicht zugesagt und gesichert wird — und entzogen werden, wenn deren Erfüllung zu wünschen übrig läßt.

3. Dementsprechend werden die Gemeinderäte eingeladen:

a) durch fachkundige Organe der Patentbegutachtung vorgängig feststellen zu lassen, ob die Einrichtung, insbesondere in feuerpolizeilicher Beziehung und durch gute Ausgänge die nötige Sicherheit für Publikum und Angestellte biete, eventuell das Nötige anzuordnen und die Durchführung zu überwachen;

b) den Vorstellungen vorgängig sollen alle Films geprüft werden.

Für Vorstellungen, zu welchen Kinder im Alter der Schulpflicht, also vor vollendetem 15. Altersjahr, Zutritt haben, sollen nur solche Darstellungen erlaubt werden, die weder sittlich anstoßen, noch sonst die Phantasie erregen können. Die Vorstellungen sind ausdrücklich als Jugend- oder Schülervorstellungen zu bezeichnen und müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein.

Für die anderen Vorstellungen sind wenigstens alle Films mit sittlich anstoßigen Darstellungen zu verbieten.

Diese Verbote sollen sich auch auf die Plakate und die Bezeichnungen der Vorstellungen erstrecken. In Vorstellungen für das allgemeine Publikum dürfen ausnahmsweise Kinder im Alter der Schulpflicht nur in Begleitung ihrer Eltern, anderer volljähriger Angehöriger oder Lehrer Zutritt haben.

Für die Beurteilung der Films bestellt der Gemeinderat eine Kommission, in welcher Schulratsmitglieder, Lehrer oder Mitglieder der Jugendschutzkommision wirken.

Im Rekursfall wird das Polizei- und Militärdepartement nach Anhörung des Erziehungsdepartementes entscheiden.

4. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Bedingungen werden für ständige Kinematographen am besten gemäß bisheriger Anforderung des Polizei- und Militärdepartementes in einem Reglement niedergelegt, das der Regierungsrat zu genehmigen hat.

5. Die Gemeindebehörden sind eingeladen, dem Polizei- und Militärdepartement zu berichten, wenn sie bei Ausführung dieses Kreisschreibens Beobachtungen machen, die weitere Schritte veranlassen können.

Wil. Der Gemeinderat erließ ein Reglement betreffend den im Dezember 1912 zu eröffnenden ständigen Kinematographen, wonach der Besuch desselben Kindern nur in Begleitung Erwachsener gestattet ist. Ferner ernannte er eine Filmprüfungskommision. Schulrat und Jugendschutzkommision gelangten an den Regierungsrat mit dem Gesuch, den Jugendlichen (unter 17 Jahren) den Besuch der Kinematographentheater ganz zu verbieten, ausgenommen bei Schülervorstellungen.

Schaffhausen. Der Stadtschulrat hat unterm 15. Januar 1912 den Besuch des Kinematographen für Elementar- und Realschüler ohne Begleitung von erwachsenen Personen verboten.

Solothurn. Eine Verordnung des Gemeinderates von Solothurn vom 16. Juli 1911 betreffend die Errichtung und den Betrieb von Kinematographen ist am 29. Dezember 1911 durch den Regierungsrat genehmigt worden.

Die Bewilligung für den Betrieb von Kinematographen wird künftig nur an Personen erteilt, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Für die feuersichere Ausführung und Anlage bestehen detaillierte Vorschriften. Ein neuer Kinematograph darf erst nach eingehender Inspektion in Betrieb genommen werden. Der Apparatraum muß feuersicher und mit zweierlei Löschmitteln versehen sein, ebenso der Zuschauerraum. Über allen Ausgängen müssen ständig Lampen brennen. Es ist nur feste Bestuhlung gestattet mit genügenden Seiten- und Zwischengängen. Die Lichtleitung für den Zuschauerraum muß von der Lichtleitung für die Apparate durchaus gesondert angelegt werden. Direkte Ausgänge vom Apparaten- zum Zuschauerraum sind verboten. Der erstere muß so groß sein, daß zwei Mann bequem darin funktionieren können. Er muß aus Eisen, Beton- oder Mauerwerk erstellt und gegen die benachbarten Räume feuerfest abgeschlossen werden. Auch die Schaulücken und Lichtkegelöffnungen sind mit starkem Glase rauchsicher und mit Metallschiebern abschließen.

Da, wo die Apparate in offenen Zuschauerräumen montiert werden, müssen sie durch einen 3 Meter breiten Zwischenraum von den Zuschauern getrennt sein.

Es dürfen nur so viele Billette verkauft werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Der Aufenthalt von Personen in den Gängen ist unstatthaft. Die Türen dürfen während der Vorstellung nicht verschlossen werden. Die Darstellung von unsittlichen Bildern oder von Verbrechen ist untersagt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von der Schule entlassenen Personen (Erwachsener) den Kinematographen besuchen, abgesehen von den Kindervorstellungen, für welche jeweilen das Programm dem Schuldirektor zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Schwyz. Verordnung betreffend Regelung des Besuches der Kinematographentheater vom 15. Juni 1912.

Der Regierungsrat, auf Antrag des Erziehungsrates, in Anwendung von § 43 des Gesetzes über die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz vom 21. April 1902 und § 39 der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878, beschließt:

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die gewerbsmäßigen Vorstellungen mit Grammophonen u. dergl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern im schulpflichtigen Alter, auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen, untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht für besondere Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ortsschulrates. Der Besuch der Schulvorstellungen hat in Begleitung einer Vertretung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 3. Von den Vorstellungen sind alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind.

Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher im Doppel dem kantonalen Patentbureau einzureichen.

Den Polizeiorganen ist der Zutritt zu allen Vorstellungen jederzeit frei gestattet.

§ 4. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen spätestens 11 Uhr abends, diejenigen für Kinder spätestens abends 6 Uhr beendet sein.

§ 5. Patentinhaber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 53 und 54 des Gesetzes über das Handelsgewerbe enthaltenen Strafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Schulvorstellungen finden auch entsprechende Anwendung auf die Inhaber ständiger Kinematographentheater, die der Patentpflicht nicht unterliegen.

Thurgau. Beschuß betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographen-Vorstellungen durch schulpflichtige Kinder vom 18. Oktober 1912.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, auf das von einigen Schulvorsteherschaften des Kantons Thurgau an den Regierungsrat gerichtete Gesuch, es möchte durch regiminelle Verordnung die Zulassung schulpflichtiger Kinder zu den gewöhnlichen Kinematographen-Vorstellungen ausnahmslos — auch in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen — untersagt und den Schulkindern der Zutritt nur zu besonderen Schülervorstellungen ge-

stattet werden, deren Anzahl und Programm von der zuständigen Behörde genehmigt worden sei, in Betracht:

Es kann nicht bestritten werden, daß der Besuch der Kinematographen-Vorstellungen verderbliche Wirkungen auf die schulpflichtige Jugend ausübt. Die Kinder werden verleitet, unnütz Geld auszugeben und sich solches auf unredliche oder unerlaubte Weise anzueignen. Ferner darf das in diesen Vorstellungen Gebotene inhaltlich, moralisch und ästhetisch häufig also minderwertig bezeichnet werden, daß es in hohem Grade schädigend auf die jugendlichen Gemüter einwirkt. Zudem ist bei den Kindern auch physisch leicht ein Nachteil zu konstatieren, indem das Flimmern der Kinematographenbilder die Augen reizt und schädigt, und die Vorstellungen die Nerven bei einzelnen Schülern und Schülerinnen ganz außerordentlich aufregen.

Aus diesen Gesichtspunkten haben denn auch bereits verschiedene Kantone ein derartiges Verbot erlassen, und rechtfertigt es sich vollkommen, dem Gesuche zu entsprechen, und das Verbot auch für den herwärtigen Kanton einzuführen, beschließt:

1. Der Besuch von Kinematographen-Vorstellungen durch schulpflichtige Kinder ist untersagt. Ausnahmsweise dürfen von Zeit zu Zeit besondere Schülervorstellungen abgehalten werden, deren Programm vorher durch die Schulvorsteuerschaft zu genehmigen ist.

2. Zu widerhandlungen gegen diesen Beschuß, der sofort in Kraft tritt, werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Abwandlung der Polizeistraffälle von den Bezirksamtern mit einer Buße von 10 bis 100 Fr. bestraft. Bei fortgesetzten Übertretungen ist das betreffende Kinematographentheater zu schließen.

3. Mitteilung dieses Beschlusses an sämtliche Bezirksamter und Schulvorsteuerschaften des Kantons sowie an das Erziehungs- und Polizeidepartement und Publikation im Amtsblatt.

Uri. Keine Erlasse und Verordnungen über das Kinematographenwesen.

Zug. Die regierungsrätliche Verordnung betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Bewilligung von Kinematographen vom 9. November 1912 enthält in einem ersten Teil feuer- und baupolizeiliche Vorschriften. Die schul- und sittenpolizeilichen lauten:

§ 16. Die Zulassung zu den kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern bis zum erfüllten 16. Altersjahr untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht für besondere Jugendvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ortsschulpräsidenten. Der Besuch der Jugendvorstellungen hat in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 17. Von den Vorstellungen sind insbesondere alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind, sowie solche, welche das Gemüt verrohen, die Phantasie überreizen usw.

Die Programme und Plakate der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher der kantonalen Polizeidirektion einzureichen.

Die Polizeidirektion und das Gemeindepolizeiamt des Ortes, wo die Vorstellung stattfindet, hat jederzeit freien Zutritt zu den Vorstellungen.

§ 18. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen abends 10 Uhr, diejenigen für die Schuljugend abends 6 Uhr beendet sein.

§ 20. Für einzelne Aufführungen und Vorstellungen mittelst Kinematographen-Betrieb, ebenso auch für Grammophone ist die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion einzuholen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 27 und folgende des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr, sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug.

§ 20. In Anwendung von § 31 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr, sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug werden Übertretungen dieser Vorschriften von der kantonalen Polizeidirektion mit einer Geldbuße bis auf 100 Fr. oder entsprechendem Gefängnis bestraft.

§ 21. Vorstehende Verordnung tritt mit deren Publikation in Kraft. Sie ist dem Amtsblatte beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich. Verfügung des Schulvorstandes der Stadt Zürich vom 13. August 1912. Am 15. April 1909 erließ der Polizeivorstand besondere Vorschriften betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen und hat in Art. 9 dieser Verordnung bestimmt, schulpflichtigen Kindern sei der Zutritt zu den Vorstellungen nur zu gestatten, wenn sie in Begleit und unter Aufsicht von Erwachsenen sich einfinden. Die Folge zeigte, daß sich dieses bedingte Kinderverbot nur sehr unvollkommen durchführen läßt, und daß trotz dieser Vorschrift sehr viele Kinder jahraus jahrein den Kinematographen ohne Begleitung besuchen.

Die Zentralschulpflege hat daher am 14. Dezember 1911 den Schulvorstand eingeladen, in Verbindung mit dem Polizeivorstande dafür besorgt zu sein, daß das Verbot des Besuches von Kinematographen durch Schulpflichtige ohne Begleitung Erwachsener mit aller Strenge durchgeführt werde, und sie hat in einer besonderen Publikation im städtischen Amtsblatte den Eltern diesen Beschuß unter ausführlicher Angabe der Beweggründe bekannt gegeben.

Da der Erfolg leider kein nachhaltiger war, gelangte die Präsidentenkonferenz zur Ansicht, daß eine durchgreifende Abhülfe nur durch den Erlaß eines unbedingten Verbotes der Zulassung von Kindern zu den gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen zu erzielen sei.

Über die Frage der Zulässigkeit eines solchen Verbotes äußerte sich der Rechtskonsulent der Stadt dahin, daß der Stadtrat ein solches Verbot auf dem Verordnungswege erlassen könnte, daß aber das einfachste Mittel, zum Verbot zu gelangen, die Aufnahme einer entsprechenden Bedingung in die von der Justizdirektion den Kinematographenbesitzern zum Betriebe ihrer Theater zu erstellenden Patente sei.

Der Schulvorstand wandte sich daher an die Justiz- und Polizeidirektion mit dem Gesuche, sie möchte in die bestehenden und in die neu zu erteilenden Patente die Bedingung aufnehmen, daß die Zulassung schulpflichtiger Kinder zu den gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen ausnahmslos — auch in Begleit und unter Aufsicht von Erwachsenen — untersagt sei, und daß Kindern Zutritt nur gestattet werden dürfe zu besonderen Kindervorstellungen, deren Zahl und Programm von der von der Polizeibehörde zu bezeichnenden Instanz genehmigt worden ist. Daraufhin hat die Justizdirektion dem Schulvorstande folgendes Schreiben zukommen lassen :

Mit Schreiben vom 6. Juli 1912 stellen Sie das Gesuch, es möchte die Erteilung der Betriebsbewilligung für Kinematographen von unserer Amtsstelle an die Auflage geknüpft werden, daß die Zulassung schulpflichtiger Kinder zu den kinematographischen Vorstellungen ausnahmslos — auch in Begleit und unter Aufsicht von Erwachsenen — zu unterbleiben hat, und daß den Kindern der Zutritt nur für besondere Kindervorstellungen gestattet wird, deren Festsetzung und Programm von der Gemeindebehörde oder einer durch sie bezeichneten Instanz genehmigt worden sei.

Die schädliche Wirkung dieser Institute ist uns zur Genüge bekannt, und wir sind daher damit einverstanden, daß die Jugend nach Möglichkeit geschützt wird. Wir halten ebenfalls dafür, daß das einfachste Mittel, eine Beseitigung der bestehenden Übelstände herbeizuführen, darin besteht, daß das Verbot in Form einer Auflage in das Gewerbepatent aufgenommen wird. Unsere Erkundigungen beim Patentbureau haben ergeben, daß einer solchen Regelung auch keinerlei praktische Schwierigkeiten entgegenstehen.

Wir werden dem Patentbureau Weisung erteilen, die beantragte Abänderung bei der Ausstellung und bei der Erneuerung der Patente, die alle Monate stattfindet, vorzunehmen.

Der Schulvorstand verfügt: Hieron wird Vormerk genommen.

**Verfügung der Direktion der Justiz und Polizei vom
20. August 1912.**

Gestützt auf eine Eingabe des Vorstandes der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Mönchaltorf vom 27. April 1912 und des Schulvorstandes der Stadt Zürich vom 6. Juli 1912, welche zum Schutze der Jugend gegen unmoralische Einflüsse den Erlaß eines Verbotes der Zulassung von Kindern zu den kinematographischen Vorstellungen befürworten und die Einführung von besonderen Kindervorstellungen empfehlen, sowie auf Grund eines Antrags des Patentbureau, verfügt die Polizeidirektion:

1. Das Patentbureau wird angewiesen, den Kinematographenbesitzern bei der Patentbewerbung zu eröffnen, daß Kinder zu den gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen, auch nicht in Begleitung von Erwachsenen, sondern nur zu behördlich gestatteten Kindervorstellungen zugelassen werden dürfen; ferner diese Auflage unter den Bemerkungen im Gewerbe patent selbst schriftlich einzutragen.

2. Mitteilung an: a) das Patentbureau, b) das Polizeikommando, c) den Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Mönchaltorf, d) den Polizeivorstand und den Schulvorstand der Stadt Zürich.

Zwei Kinematographenbesitzer rekurrirten gegen diese Verfügung der Polizeidirektion an den Regierungsrat. Sie ließen durch ihren Advokaten geltend machen, das Verbot greife allzusehr in die Rechte der Eltern ein, denen allein die Erziehung und die Aufsicht über die Kinder außerhalb der Schule zukomme usw.; auch verstöße das Verbot gegen die durch die Bundesverfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit.

Der Regierungsrat wies mit Beschuß vom 21. November 1912 diesen Rekurs ab. Nach Art. 31 der Bundesverfassung sei allerdings die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe frei; ausdrücklich seien aber von der Verfassung selbst die gesetzlichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordern, vorbehalten worden. Nun habe der Regierungsrat schon wiederholt erklärt, „daß nach seiner Ansicht das öffentliche Wohl es in der Tat erfordere, daß über den Kinematographenbetrieb besondere Vorschriften, insbesondere auch über den Besuch erlassen werden, und er hat keine Veranlassung, bei den in Frage stehenden Vorschriften von seinem Standpunkte abzuweichen, wenn diese auch, wie noch viele Vorschriften ähnlicher Natur, einen Eingriff in das Elternrecht bedeuten. Dieser Eingriff stützt sich gerade auf das Erfordernis des öffentlichen Wohls, wie gewiß von unparteiischer Seite zugegeben werden muß.“

Verfügung der Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich vom 29. November 1912.

I. In weiterer Ausführung der Verfügung vom 20. August 1912 wird das Patentbureau angewiesen, den Kinematographenbesitzern bei der Patentbewerbung zu eröffnen:

1. daß Kinder bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr zu den gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen, auch nicht in Begleitung von Erwachsenen, zugelassen werden dürfen, sondern nur zu behördlich gestatteten Kindervorstellungen;

2. daß die Kinematographenbesitzer wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügung der zuständigen Bezirksanwaltschaft verzeigt würden, wenn sie dieser Auflage nicht nachkommen.

II. Diese Auflage ist unter den Bemerkungen im Gewerbepatent selbst schriftlich einzutragen.

Dietikon. Der Gemeinderat, unterstützt durch Primar- und Sekundarschulpflege, sah sich zu folgender Bekanntmachung veranlaßt:

Gestützt auf die in jüngster Zeit gemachte Wahrnehmung, daß der Schulunterricht durch den Besuch von Kinematographenvorstellungen durch schulpflichtige Kinder sehr nachteilig beeinflußt wird, sehen wir uns veranlaßt, der gesamten Schuljugend den Besuch solcher Vorstellungen ohne in Begleitung von Erwachsenen gänzlich zu verbieten. (Mitte Juni 1912.)

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

Genf, 31. Mai 1912. Die Konferenz der Unterrichtsdirektoren der welschen Kantone hat heute beschlossen, von den Kantonsbehörden das Verbot des Besuches der Kinematographentheater durch Kinder unter 16 Jahren zu verlangen.

Freiburg. Die Polizei hat anfangs Januar 1912 den Kindern unter 16 Jahren den Besuch der Kinematographen verboten, sofern sie nicht von ihren Eltern oder erwachsenen Personen begleitet werden. Schriftliche Erlaubnisscheine werden nicht mehr berücksichtigt, da mit denselben oft Unfug getrieben wurde.

Genf. Nachdem der Staatsrat im Großen Rat darüber interpellierte worden war, welche Maßnahmen er zu treffen gedenke gegen die Auswüchse der kinematographischen Schaustellungen und die Gefahren, welche dieselben für die Jugend bildeten (Ende Mai 1912), beschloß er am 18. Juni 1912 den Inhabern von Kinematographen die Zulassung von Kindern unter 16 Jahren zu den Vorstellungen zu verbieten.

Le Conseil d'Etat, vu les art. 9 et 38 de la loi sur l'Instruction publique du 30 septembre 1911; vu le préavis favorable des Directeurs de l'enseignement secondaire et professionnel et de la conférence des Inspecteurs; sur la proposition des Départements de Justice et Police et de l'Instruction publique, arrête: d'ajouter un article 7bis au règlement sur les bals et les spectacles du 6 avril 1877 ainsi conçu:

Il est interdit aux propriétaires ou concessionnaires de cinématographes et spectacles analogues de recevoir des enfants âgés de moins de 16 ans s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents.

Exception peut être faite pour les représentations spécialement organisées en vue de la jeunesse avec l'assentiment et sous le contrôle du Département de l'Instruction publique qui fixe les conditions auxquelles ces autorisations sont accordées.

Neuchâtel. Eine Gesellschaft für Vorführung von Jugend-films ist von der Unterrichtsdirektion zur Abhaltung von Vorstellungen autorisiert worden. Jeden Donnerstag finden in einem großen Kinotheater Schülervorstellungen statt. (November 1912.)

Chaux-de-Fonds. Drei Kinematographen geben in abwechselnder Reihenfolge alle 14 Tage eine Schülervorstellung. Dieser wird ein Lehrer beiwohnen und die speziell zur Belehrung dienenden Bilder erklären. Der Eintrittspreis für die Schüler wird 10 Cts. betragen. (18. Januar 1912.)

— Der Generalrat verbot den Kindern den Besuch der Kinematographen, wenn sie nicht von den Eltern oder einer erwachsenen Person begleitet werden. (Ende Februar 1912.)

Locle. Der Besuch der gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen wurde den Kindern, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, verboten. Die Schulkommission beschloß, ihre Mitglieder abwechselnd in die Schülervorstellungen zur Kontrolle des Programms zu schicken.

Neuenburg. Der Stadtrat hatte eine Vorlage über den Bezug einer Taxe von den Kinematographen ausgearbeitet, wie sie in vielen andern Städten bereits bezogen wird. Anderwärts wird die Taxe in Prozenten der Bruttoeinnahme ausgedrückt; in Neuenburg dagegen will man zur Vermeidung einer vexatorischen Kontrolle eine feste Gebühr von Fr. 2.50 für jede Vorstellung beziehen. Der Antrag wurde beanstandet. Ein Ratsmitglied wollte den Ansatz auf Fr. 3.— erhöhen; ein anderes fand ihn für übertrieben und geradezu prohibitiv. In der Abstimmung beliebte schließlich

der Antrag des Stadtrates. Die Gebühr soll in die Armenkasse fließen, deren Belastung im Laufe der letzten Jahre stetig gewachsen ist. (Februar 1912.)

— Le Conseil communal de Neuchâtel propose au Conseil général une modification à l'article 11 du règlement de discipline pour les écoles de la ville. Cet article modifié sera ainsi conçu:

„Il est interdit aux enfants: d) D'entrer dans les auberges, cafés et brasseries, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents, de fréquenter les théâtres et cinématographes, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents ou de leurs représentants, sauf lorsqu'il s'agit de séances organisées sous le contrôle et la surveillance de la commission scolaire.“ (Avril 1912.)

— In der Sitzung des Generalrates Ende Juli 1912 hat Ingenieur Borel den Gemeinderat interpelliert und ihn angefragt, wie es mit der Überwachung der Kinematographen stehe; in verschiedenen Kreisen verlange man eine viel intensivere Überwachung sowohl der kinematographischen Vorstellungen als auch der für die Jugend gefährlichen Kinoplakate. Der Interpellant erklärte, er sei keineswegs ein Gegner der Kino, erachte im Gegenteil diese Erfindung als Mittel zur Belehrung der Massen, aber die Konkurrenz habe es mit sich gebracht, daß sich die Eigentümer der Etablissements gegenseitig in sensationellen Darstellungen überbieten wollen. P. de Meuron erinnerte in der Diskussion daran, daß am 6. März abhin der Generalrat beschlossen habe, es sei der Besuch der kinematographischen Darstellungen den von ihren Eltern nicht ermächtigten oder begleiteten Kindern untersagt. Wenn er auch der Interpellation sehr sympathisch gesinnt sei, so dürfe man doch nicht vergessen, daß eine Zensur über die Films außerordentlich schwer durchführbar sei. Crivelli zitierte die Stadt Bern als Beispiel, wo den Kindern nur der Besuch von Vorstellungen dramatischen Charakters untersagt werde. In eingehender Weise wiesen Jean Wenger und Ph. Godet auf die Schäden, welche durch die Kinos auf die Seele des Kindes und auf den guten Geschmack der Bevölkerung ausgeübt werden, und Béguin verlangte eine strengere Überwachung der schreienden Plakate und teilte auch mit, daß die Kinder sogar betteln gehen in den Straßen, um mit dem Erlös den Kino besuchen zu können. Der Gemeinderat beschloß, die Angelegenheit zu prüfen im Sinne der Interpellation.

Val-de-Travers. Die Schulbehörden verboten den Besuch der Kinematographenvorstellungen durch Kinder.

Neuenburg, 22. August 1912. Der Staatsrat hat eine Verfügung erlassen, worin den Inhabern von Kinematographentheatern verboten wird, Kindern unter 16 Jahren ohne Begleitung der Eltern den Zutritt zu gestatten, Plakate mit Verbrecherszenen anzuschlagen, sowie ins Programm Darstellungen aufzunehmen, die verbrecherische oder unsittliche Handlungen wiedergeben. Zu widerhandlungen werden mit Buße bis auf Fr. 100.— belegt.

Waadt. Lausanne. Sur le désir émis par le Département de justice et police, la Municipalité a soumis au Conseil un règlement concernant la fréquentation des cinématographes par les enfants.

Voici la teneur de quelques paragraphes:

„Il est interdit aux propriétaires de cinématographes, du Kursaal et de tous établissements analogues, ou à ceux qui les exploitent, de recevoir aux représentations qu'ils donnent les enfants âgés de moins de seize ans, s'ils ne sont pas accompagnés de leurs parents ou tuteurs ou d'une personne majeure présentant des garanties suffisantes d'autorité.“

„Seront considérés comme contrevenants aussi bien les propriétaires de ces établissements ou ceux qui les exploitent, que les enfants ou ceux qui les accompagnent sans remplir les conditions ci-dessus prévues.“

„Il est fait exception pour les représentations extraordinaires destinées à la jeunesse et dont le programme a été admis préalablement par la direction de police.“

Wallis. Reglement für die Volksschule des Kantons Wallis, mit dem Schuljahr 1911/12 in Kraft getreten.

Art. 92, 3. Unter Androhung der gleichen Strafe (Buße) ist den Schülern der Volksschulen ebenso untersagt, ohne Begleitung ihrer Eltern oder Lehrer kinematographische oder andere derartige Darstellungen zu besuchen.

Tessin. Chiasso. Hier untersagte am 21. Januar 1912 die Polizei im Auftrag des Regierungskommissärs in Mendrisio dem Kinematographen „Zentrale“ die Vorführung des Films: Hängung der 14 verräterischen, wegen der Revolte in Tripolis verurteilten Araber.

Ordinanza decreta dal Municipio di Bellinzona nella sua seduta del 23 maggio 1912:

1. L'entrata agli spettacoli cinematografici è vietato ai fanciulli frequentanti ancora la scuola (fino ai 14 anni compiuti).

2. È accordata facoltà di dare rappresentazione cinematografiche speciale per i fanciulli tanto nel pomeriggio quanto alla sera: i relativi programmi dovranno essere sottoposti all'approvazione della Commissione Municipale di Polizia, la quale resta incaricata della vigilanza unitamente agli agenti comunali.

3. La inoservanza sarà considerata come contravvenzione e come tale punita con multa. In caso di recidiva il Municipio potra prendere altri provvedimenti, non esclusa la chiusura del locale.

Communicazione alle Direzioni dei due Cinematografi, alla Direzione delle Scuole ed ai Docenti.

Die Stadt Lugano hat endlich ein Polizeireglement über das Kinematographenwesen erlassen, das in wenig Schweizerstädten durch die Brutalität der Schaustellungen bei starker Frequenz so sittenverderbend wirken mag, als gerade bei uns. Die Films und Reklameplakate müssen der Polizeibehörde vorgezeigt werden. Auch die Bezeichnung, unter der die Films erscheinen, wird mit ihr vereinbart. Verboten ist die Darstellung von Verbrechen, Selbstmorden, brutalen oder abstoßenden, unsittlichen oder der staatlichen Ordnung zuwiderlaufenden Szenen, sowie von Sujets, die unter den Zuschauern Streit hervorrufen könnten. Schulpflichtige Kinder dürfen mit Ausnahme der Kindervorstellungen nur in Begleitung Erwachsener erscheinen. Besondere Kontrolldelegierte werden vom Großen Stadtrat ernannt. Von einer Kinematographensteuer hat man abgesehen. So knapp das Reglement gehalten ist, so kann es doch viel Gutes stiften, wenn es einigermaßen energisch gehandhabt wird. Es ist zu hoffen, daß auch die Städte Bellinzona, Locarno und Chiasso, wo das Übel nicht weniger schlimm ist, ähnliche Verordnungen erlassen. (Ende November 1912.)

* * *

In bezug auf den Kinematographenbetrieb sind nur folgende Gerichtsurteile ergangen:

Ein Urteil des bernischen Obergerichtes vom 13. Februar 1912 hat das Urteil des Polizeirichters von Bern, wodurch die Besitzerin des Kinematographentheaters an der Monbijou-Straße in Bern seinerzeit von der Widerhandlung gegen die gemeinderätliche Verordnung betreffend die Kinematographen freigesprochen worden war, bestätigt. Veranlaßt wurde dieser Strafprozeß durch eine Kritik, die im „Bund“ erschienen war, und die sich tadelnd über die kinematographische Darstellung einiger brutaler und widerwärtiger Szenen aus „Der Glöckner von Notre-Dame“ ausgesprochen hatte.

Lausanne, 1. November 1912. Bundesgericht. Durch zwei Verordnungen des Stadtrates von Luzern sind seinerzeit die Luzerner Kinematographentheater einer besonderen feuer- und sittenpoli-

zeilichen Kontrolle unterstellt worden. Für diese vermehrte Inanspruchnahme der Polizei wurde von den betreffenden Firmen auf den Vorstellungstag eine Gebühr von drei Franken erhoben. Hiergegen reichten drei Kinematographenbesitzer beim Bundesgericht strafrechtliche Beschwerde ein. Diese wurde jedoch einstimmig als unbegründet abgewiesen.

In La Chaux-de-Fonds veranlaßte der unerwartete Aufschwung des Kinematographengewerbes die Behörden, diesen Gewerbebetrieb einer Spezialsteuer zu unterwerfen. Als Abgabe wurden 7% der Brutto-Einnahmen gefordert. Gegen diese Besteuerung reichten die drei Kinematographenbesitzer von La Chaux-de-Fonds beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, indem sie behaupteten, eine derartige Besteuerung komme einer totalen Verhinderung der Ausübung dieses Gewerbes gleich und stehe somit im Widerspruch zu dem in Art. 31 B.-V. aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit. — Das Bundesgericht hat den Rekurs am 27. September 1912 gutgeheißen. In der Urteilsberatung wurde ausgeführt, daß zweifellos sich auch die Besitzer von Kinematographen auf den Schutz der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewerbefreiheit berufen dürfen, und daß es daher nicht zulässig sei, dieses Gewerbe mit derartigen Abgaben zu belasten, daß dessen Ausübung zum vornehmesten verunmöglicht werde. Ob dies im vorliegenden Falle zutreffe, hänge davon ab, ob der geforderten Abgabe gegenüber den Rekurrenten und ihrem Gewerbe prohibitiver Charakter zukomme. Das Bundesgericht hat hiefür ein fachmännisches Gutachten eingeholt. Nach diesem betrugen die Bruttoeinnahmen von Ende 1911 bis Ende März 1912 für die in Frage stehenden drei Kinematographen-Theater:

Central	Fr. 29 800.—
Apollo	" 39 300.—
Pathé	" 28 000.—

Wie nun aber die Experten auf Grund genauer Untersuchungen ausführen, schließt die Bilanz aller dieser drei Unternehmungen ohne Rücksicht auf die geforderte 7 prozentige Abgabe — welche für die betreffenden Kinematographen Fr. 2086.—, Fr. 2751.— und Fr. 1960.— betragen würde — und ohne Berücksichtigung der Kapitalzinsen, Abschreibungen und Einlagen in den Reservefonds mit einem Defizit von Fr. 15 700.—, Fr. 1500.— und Fr. 6800.—. Keine der drei Unternehmungen vermochte also in dem betreffenden Zeitraum einen Reingewinn zu erzielen, woraus sich ergibt,

daß die geforderte Spezialsteuer nur die Verluste vergrößern würde. Auch wenn man nun annehme, daß die geschäftliche Situation sich bessere, so würde doch die geforderte Steuer auf lange Zeit hinaus den zu erwartenden bescheidenen Reingewinn derart schmälern, daß ein geschäftlicher Erfolg dieser Betriebe zum vorneherein verunmöglicht würde, so daß die betreffende Steuer in der Tat als eine prohibitive Steuer zu bezeichnen sei.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg erklärte in seiner Vernehmlassung nun allerdings, daß der geschäftliche Mißerfolg der Rekurrenten vor allem auf den unkaufmännischen Betrieb ihrer Unternehmungen zurückzuführen sei. Der Experte gibt dies insofern zu, als er bemerkt, daß als einziges Mittel, einen Reingewinn zu erzielen, die Fusion der drei Kinematographen zu betrachten wäre. Nun geht es aber selbstverständlich nicht an, einem Kaufmann lediglich aus steuerpolitischen Gründen zuzumuten, sich mit einem Konkurrenten zu fusionieren, ganz abgesehen davon, daß auch nach einer solchen Verschmelzung das finanzielle Resultat nur dann den Erwartungen entsprechen könnte, wenn dem fusionierten Unternehmen ein Monopol eingeräumt würde und es nicht infolge Gründung eines neuen Konkurrenz-Unternehmens sich wieder in der gleichen Situation befände wie die früheren Einzelbetriebe.

* * *

Die Zahl der ständigen Kinos in der Schweiz dürfte schätzungsweise etwa 100 betragen, währenddem es allein in Berlin deren 350 hat. In ganz Deutschland bestehen 2800 Kinotheater, in Hamburg 50, in München nur 5, weil nach einer dortigen Polizeivorschrift Kinos nur in Häusern, die nach zwei Straßen Ausgänge haben, zuglassen werden.

Die Besteuerung der Kinematographen stellt sich nach einer Umfrage des Stadtrates von Neuenburg so:

In Lausanne verlangt die Polizei eine feste monatliche Gebühr von Fr. 30—40 von jedem ständigen Kinematographen.

In Montreux wird nur das Staatspatent bezahlt.

In Bern gestattet das Gesetz nur eine Taxe von Fr. 20 als Kontrollgebühr.

In Chaux-de-Fonds hat der Generalrat auf den oben angeführten Entscheid des Bundesgerichtes hin und gemäß den Anträgen einer Spezialkommission beschlossen, von den Kinematographentheatern folgende Taxen zu erheben:

1. 3 Fr. pro Vorstellung von Unternehmungen mit weniger als 500 Zuschauerplätzen; 2. 5 Fr. pro Vorstellung von Unternehmungen mit 500 bis 1000 Plätzen; 3. Kinematographentheater mit mehr als 1000 Plätzen haben für je 500 weitere Plätze einen Zuschlag von 2 Fr. zu entrichten. Vorstellungen, welche von den Schulbehörden veranstaltet werden, sind von jeder Abgabe befreit.

In Zürich bezahlen schweizerische Kinematographenbesitzer eine Gebühr von monatlich Fr. 50, Ausländer eine solche von Fr. 60 an den Kanton; überdies erhebt die Stadt noch eine monatliche Gebühr von Fr. 60.

In Neuenburg bezahlt jeder Kinematograph für jede Vorstellung eine feste Gebühr von Fr. 2.50; in Luzern für jeden Vorstellungstag Fr. 3.

* * *

Die Bemühungen fast aller Kantone, die Jugend vor den schädlichen Einflüssen des heutigen Kinos zu schützen, legen die Frage nahe: könnte nicht der Bund einheitliche Maßnahmen betreffend das Kinematographenunwesen treffen? Das muß aber verneint werden; der Bund kann da nicht eingreifen.

So erfreulich es ist, daß bei den Kantons-Behörden der schlimme Einfluß des Kinos auf die Jugend deutlich erkannt wird, und so anerkennenswert die aus dieser Erkenntnis herausgeborenen Erlasse und Verordnungen zum Schutze der Jugend sind, so muß doch gesagt werden, daß damit das Übel noch keineswegs beseitigt ist. Die meisten Verbote erstrecken sich nur auf das schulpflichtige Alter der Kinder, einige wenige auf das 16. Altersjahr. Gerade in den Jahren also, da der junge Mensch in seinem Charakter am wenigsten gefestigt und am leichtesten zu beeinflussen ist, entbehrt er des Schutzes vor den von den Kinos ausgehenden schlimmen Einflüssen. Sodann kehrt immer wieder die fatale Bestimmung, daß Kinder nur dann vom Besuch der Kinematographentheater ausgeschlossen sein sollen, wenn sie nicht von Erwachsenen begleitet sind. Die Erfahrungen, die man an verschiedenen Orten damit gemacht hat und die dahin gehen, daß es genug und übergenug unvernünftige, gleichgültige Eltern gibt, die ihre Kinder ins Kino mitnehmen, und anderseits sich immer wieder beliebige fremde Erwachsene als Begleiter der kinolüsternen Kinder erbitten lassen, bleiben vollständig unberücksichtigt. Es will da offenbar jeder Kanton seine eigenen Erfahrungen machen und sich nicht vor

denen anderer Kantone beugen. Ernstlicher erwogen werden dürfte ferner auch die Zensur aller Films, wie sie von den Kinematographenbesitzern selbst verlangt wird und im Ausland zum Teil bereits durchgeführt ist. Das würde dann aber eine ständige Kontrolle der Vorstellungen erfordern, damit nicht Films, die die Zensur nicht passiert haben, eingeschmuggelt werden. Der Zensur wären gleichfalls die Plakate und die Titel und die Beschreibung der einzelnen Nummern des Programms zu unterwerfen. Endlich gilt auch hier: nicht nur verbieten, sondern besser machen! Die eminente Bedeutung des Kinematographen für Erziehung, Unterricht und Unterhaltung kann sicherlich nicht geleugnet werden, ebensowenig aber, daß diese bis jetzt nicht zu ihrer Geltung gekommen ist. Aufgabe der Schulbehörden, gemeinnütziger Kreise und von Körperschaften, die die Volksbildung und -erziehung auf ihre Fahne geschrieben haben, wird es nun sein, an Stelle der bisherigen kinematographischen Darbietungen andere treten zu lassen, die Jung und Alt für Kopf, Herz, Gemüt und Willen mehr bieten. Darnach werden sich dann wohl oder übel auch die Filmfabrikanten richten müssen. — Ein Vorstoß in der Richtung, das schlimme Kino durch das gute zu ersetzen, ist zuerst in Bern gemacht worden. In der Sitzung des Stadtrates vom 19. April 1912 wurde von der sozialdemokratischen Fraktion folgende Motion eingereicht: Der Gemeinderat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht aus städtischen Mitteln eine kinematographische Einrichtung beschafft und in einem zentral gelegenen Lokale aufgestellt werden könnte, um den Schulen, sowie zu Vortragszwecken ein unschätzbares, modernes Veranschaulichungs- und Bildungsmittel allgemein zugänglich zu machen und zugleich in wirksamer Weise gegen die moralische Vergiftung unserer Schuljugend durch Schauerdramen und Schaustellungen gemeinen und brutalen Charakters anzukämpfen. Im Zusammenhang damit ist die Frage zu prüfen, ob nicht in einer Eingabe an die Regierung auf die durch die Schundfilms der gegenwärtigen Kinematographen geschaffenen Übelstände aufmerksam gemacht und eine gesetzliche Ordnung dieser Angelegenheit angeehrt werden sollte. — Diese Motion ging zuerst an den Gemeinderat.

Auch an Versuchen, den kinematographischen Vorstellungen mehr Wert und Inhalt zu verleihen, hat es nicht gefehlt. Sie kamen aber nicht von Seite der gemeinnützigen Vereine oder Volksbildungsgesellschaften, sondern von der Jugend selbst. Die

Freistudentenschaft Basel gab Sonntag den 30. Juni 1912 im Americain Biograph im Baslerhof vor einer geladenen Versammlung eine Separatvorstellung. Das Programm brachte verschiedene Abwechslungen, Darstellungen aus der Geographie, der Technik, der Zoologie, Botanik und Medizin. — In Zürich veranstaltete im Oktober 1912 die sozialdemokratische Jugendorganisation an Sonntag-Vormittagen von 11—12 Uhr kinematographische Vorstellungen für die Jugend mit ausgewähltem Programm. Sie wurden aus dem eigenen Lager von verschiedenen Seiten energisch bekämpft. Wenn aber auch diese Versuche nicht ganz gelangen — hauptsächlich auch deswegen, weil die passenden Films nicht aufzutreiben waren — so sind sie doch höchst anerkennenswert und zeugen von der Einsicht in die Reformbedürftigkeit des Kinos und dem Bestreben, an dieser Umgestaltung mitzuwirken, und das Übel nicht geruhig um sich fressen zu lassen. — In Basel und Winterthur haben sich die sozialdemokratischen Organisationen gleichfalls mit der brennenden Kino-Frage praktisch befaßt.

Auf eine Zentral-Filmverleihstelle, die des Volksvereins für das katholische Deutschland und ihr Programm, sei im folgenden noch hingewiesen:

„Die Filmverleih-Zentrale der „Lichtbilderei G. m. b. H. in München-Gladbach“ verfügt über ein außerordentlich reichhaltiges Lager von Filmen aus folgenden Gebieten: 1. Naturwissenschaft: Mikroskopische Filme, Tierleben usw., 2. Geographie: Reise- und Naturbilder (Inland und Ausland), 3. Völkerkunde, 4. Landwirtschaft und ihre Nebengewerbe, 5. Industrie, Technik, Kunstgewerbe, 6. Medizin und Hygiene, 7. Sport, Flotte, Luftschiffahrt, 8. Geschichte, 9. Religion, 10. Militärisches und Patriotisches, 11. Ästhetisch und ethisch einwandfreie „dramatische“ und humoristische Filme, 12. Allgemein Interessantes aus dem Tagesgeschehen. Ein ausführlicher Katalog mit etwa 900 Nummern ist gratis erhältlich. Durch Neueinkauf kommen wöchentlich etwa 30 Nummern hinzu. Die Verleihbedingungen sind sehr kulant. Ein ganzes Programm, das eine bis anderthalb Stunde dauert, kann schon von 15 Mark an aufgestellt werden. Durchweg gilt als Leihgebühr 1 Pf. pro Meter für ältere Filme, neue sind entsprechend teurer.

Selbstverständlich ist es ernstestes Bemühen der „Lichtbilderei“, nur Filme allerbester Güte und nach dem Wunsche des

gebildeten Publikums aufzukaufen und zu verleihen. Man wolle indes bedenken, wie ganz außerordentlich schwer es ist, heute schon nur dem besten Geschmack entsprechende Filme zu liefern. Eine Einwirkung auf die Filmfabriken ist sehr schwierig, ja fast ausgeschlossen. Schon deshalb, weil weitaus die meisten der in Deutschland vorgeführten Filme leider immer noch vom Ausland geliefert werden. Die Gründung einer eigenen Filmfabrik und die Herstellung eigener Bilder erfordert ein Kapital von Millionen. Zudem würden wir aus nur selbstfabrizierten Filmen kein zugkräftiges Programm zusammenstellen können. Jeder Filmfabrik haftet eben irgendeine Eigenart an. Bloß die Vorführung von Filmen verschiedener Fabriken erscheint dem an abwechslungsreiche Bilder gewöhnten Publikum interessant genug.

Wenn also auch die „Lichtbilderei M.-Gladbach“ trotz besten Bestrebens infolge obengenannter Gründe, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht liegt, noch nicht garantieren kann, nur den höchsten Ansprüchen entsprechende Bilder zu liefern, so liefert sie doch schon durch ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit den Beweis, daß sie von dem auf dem Filmmarkte Erhältlichen nur das Beste aufkauft und auf Lager hält. Für eine Kritik ihrer Tätigkeit ist dabei die „Lichtbilderei“ stets dankbar. Es dürfte aber auch zu berücksichtigen sein, daß zwecks Änderung des leider sehr verbildeten Geschmacks der breiten Masse des Kino-Publikums nicht gewaltsam die Weiche auf einmal herumgeworfen werden kann. Es würde z. B. pädagogisch verkehrt sein, gleich im Beginn alle „dramatischen“ und komischen Filme auszuschalten, um nur Naturaufnahmen, Tagesgeschehnisse und lehrreiche Bilder zu bringen. Die „Lichtbilderei“ muß da im Übergangsstadium der Geschmacksverbildung mehr konzedieren, als ihr selbst lieb ist. Aber als eisernen, unbedingten Grundsatz hat sie von Anfang an festgehalten: auf keinen Fall sittlich anstößige und minderwertige Programmstücke.

Allein kann sie sich indes nicht durchringen. Sie bedarf unbedingt der energischen Unterstützung des ethisch und künstlerisch ernst gerichteten Publikums. Ein großes Volkserziehungs-mittel kann der Kino werden, muß er werden. Noch ist es nicht zu spät dazu. Gesetzgebung und Polizei versagen vielfach. Wir brauchen sie auch nicht, wenn die öffentliche Meinung eingreift. Helfen wir sie schaffen! Allenthalben sind Komitees, Ortsausschüsse, Vereine tatkräftig an die Aufgaben der Jugend-

pflege und Volksbildung herangetreten. Beachten wir, daß die Kinos von heute alles niederreißen, was wir mit Bibliotheken, Museen, Volksbildungsabenden, Wandern, Sport und Spiel aufbauen. Helfen wir alle möglichst bald, dem Kino eine bessere Gegenwart, eine bessere Zukunft zu sichern. Ein praktischer Schritt dazu ist die tatkräftige Unterstützung unserer Bestrebungen. Diese sind, außer aus unserer Tätigkeit, ersichtlich aus der seit März 1912 erscheinenden Zeitschrift „Bild und Film“ (Zeitschrift für Lichtbilderei und Kinematographie, Verlag der Lichtbilderei G. m. b. H. in M.-Gladbach). Erscheint sechsmal jährlich, das Heft zu 40 Pf.“

* * *

Sehen wir uns nun noch etwas im Ausland um.

Deutschland. Am 19. April 1912 hat der Reichstag einstimmig einen von Antisemiten, Konservativen, Zentrum und Polen eingebrachten „Antrag Stumm“ angenommen, der die Unterstellung des Kinematographentheaters unter die Reichsgewerbeordnung verlangt, und am gleichen Tage kam gegen einen Antrag der Linken ein weiterer Antrag zur Annahme, der eine schärfere Aufsicht über die Lichtbildbühne fordert. Eine reichsgesetzliche Regelung der Filmzensur soll aber nach späteren Berichten nicht möglich sein, da die Lösung dieser Frage nach der geltenden Verfassung den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben müsse. Mit der Ausdehnung der Bestimmung, dass Schauspielunternehmungen der Genehmigung bedürfen, auf die Kinematographentheater (§ 32 und 33 der Gewerbeordnung) beschäftigt sich der Bundesrat.

In Preußen wurde die Schaffung eines Gesetzes durch den preußischen Landtag verlangt, wodurch Darbietungen verboten werden können, „die in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind“, wie das nach § 56, III der Gewerbeordnung schon für den Kolportagehandel gilt.

Um die Zensur der kinematographischen Vorführungen wirklicher zu gestalten und gleichzeitig die Ortsbehörden bei der Ausübung der Zensur zu entlasten und zu unterstützen, hat eine preußische ministerielle Rundverfügung eine weitere Zentralisierung der Zensur beim Polizeipräsidium in Berlin angeordnet.

Sachsen. Die sächsische II. Kammer hat im Herbst 1912 die sächsische Regierung ersucht, bei der Reichsregierung dahin

zu wirken, daß feststehende Kinotheater dem § 33 a der Reichsgewerbeordnung unterstellt werden. Außerdem solle, wenn das geschehen, von Reichs wegen eine Zentralstelle für Filmprüfung geschaffen werden. Übrigens wünschen große Teile der Filminteressenten selbst, vor allem die Theaterbesitzer, eine für das ganze Reich einheitliche, gesetzliche Regelung der Kinofrage.

Großherzogtum Baden. Das Ministerium des Innern hat zur Bekämpfung von Auswüchsen in den kinematographischen Vorführungen sehr bemerkenswerte Bestimmungen für die Überwachung der Kinematographentheater erlassen. Hiernach sind die Besitzer dieser Theater jetzt verpflichtet, jedes neue Programm unter Inhaltsangabe der einzelnen Stücke dem Bürgermeisteramte vorzulegen. Stücke, die schon nach ihrer Bezeichnung und Inhaltsangabe zu Bedenken Anlaß geben, sind ohne weiteres zu verbieten. Unsittliche und unanständige Bilder, sowie alle Vorführungen von Vorkommnissen, die eine verrohende oder entsittlichende Wirkung auf die Zuschauer haben könnten, sind als unzulässig zu betrachten. Gegebenenfalls kann das Verbot zurückgenommen werden, wenn durch eine nichtöffentliche Vorführung der Nachweis erbracht wird, daß die öffentliche Aufführung nicht zu beanstanden ist. Ankündigungen, die das Anstandsgefühl gröblich verletzen oder öffentliches Ärgernis erregen, sind zu untersagen. Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger nur zu Kinder- oder Schülervorstellungen zugelassen werden. Weiter wird vorgeschrieben, daß mit den Vorführungen erst begonnen werden darf, wenn eine Bescheinigung des amtlichen Bezirksbaukontrolleurs vorliegt, wonach sowohl der Vorführungsraum als die Aufstellung des Vorführungssapparates den in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entspricht. Wichtig ist ferner die Bestimmung des Ministeriums, daß bei der der untern Verwaltungsbehörde obliegenden Vorbescheidung von Anträgen auf Wandergewerbescheine für kinematographische Vorführungen die Bedürfnisfrage möglichst streng zu prüfen ist. Hierbei vertritt der Ministerialerlaß die Ansicht, daß in kleinen Gemeinden ein Bedürfnis der Bevölkerung nach kinematographischen Vorstellungen überhaupt in Frage gezogen werden könne (März 1912). (Vgl. S. 108.)

Bayern. Eine staatliche Kinematographenkontrolle haben die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätigen Verbände Bayerns dringend gefordert, damit man zum Schutze der Jugend den Ge-

fahren, die aus dem Mißbrauch des Kinematographenwesens erwachsen, entschieden entgegentrete. Von den Polizeiverwaltungen mehrerer der größten bayrischen Städte, wie aus den Kreisen der Kinematographenbesitzer und Filmfabrikanten selber ist zur Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit in der Zulassung der Bilder weiter angeregt worden, eine einheitliche Prüfungsstelle für Bayern zu schaffen. Diesen Anregungen entsprechend wurde am 1. April 1912 bei der Polizeidirektion München eine Landesstelle zur Prüfung von Bildern eingerichtet. Die Ortspolizeibehörden ließen vom 1. Oktober 1912 an in stehenden wie in wandern den Lichtspielbetrieben nur solche Bilder zur öffentlichen Aufführung zu, deren Bildstreifen (Films) von der Landesstelle geprüft und mit Zulassungskarte versehen waren. Den Filmfabrikanten und Kinematographenbesitzern ist in der Übergangszeit bis zu dem genannten Termin Zeit gegeben worden, ihre Bilder zur Prüfung und Zulassung der Prüfungsstelle vorzulegen. Auch gegen den Kinderbesuch in Kinos wurden schärfere Maßnahmen ergriffen.

Württemberg. Die Kinematographenfrage drängt auf eine Lösung. Trotz allen Mahnungen fahren die meisten Kinematographenbesitzer fort, zweifelhafte Bilder zu geben, und trotz allen Schulverboten strömt die Jugend in die Vorstellungen. Neulich hatte sich nun auch die Zweite Kammer mit diesen Mißbräuchen zu beschäftigen. Veranlassung dazu war eine Eingabe des Landesverbandes für Jugendfürsorge, die die Stände um Schutz für die unreife Jugend gegen die Kinoverseuchung bat. Die Aufnahme der Eingabe in der Kammer war sehr zustimmend. Selbst der Wortführer der Sozialdemokratie, der im übrigen nichts für die Eingabe übrig hatte, mußte zugeben, daß der Besuch der Kinos durch kleinere Kinder durch die Sittenpolizei verboten gehöre. Und der Redner der Volkspartei (der frühere Stuttgarter Oberbürgermeister von Gaust) erklärte, Familie und Schule seien kein ausreichendes Schutzmittel, und eine Verbesserung von innen heraus sei bei den Kinos ebenfalls nicht zu erwarten; so bleibe nichts anderes übrig, als die stärksten Exzesse unmöglich zu machen durch die Polizeibehörde. Es liege hier die Sache ganz anders als bei der Theaterzensur. Die Polizei müsse durch vorurteilslose Sachverständige unterstützt werden. Mit großer Mehrheit wurde ein Antrag angenommen, der die Eingabe der Regierung zur Erwägung übergibt und die Regierung auffordert, im Bundesrat dahin zu wirken, daß die

Kinematographen in den Paragraphen 33 a der Gewerbeordnung aufgenommen werden, sowie eine Ergänzung des württembergischen Polizeistrafrechts in Erwägung zu ziehen, insbesondere in der Richtung, daß der Besuch von Kinematographen durch jugendliche Personen eingeschränkt werden kann. Gegen den Antrag stimmten lediglich die Sozialdemokraten und zwei Volksparteiler. Die Regierung wird es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen; im Ministerium des Innern ist bereits ein entsprechender Gesetzentwurf ausgearbeitet, der dem neuen Landtag im Winter zugehen wird (Juni 1912).

Der Schutzverband deutscher Lichtbildtheater, eine Gruppe von Kinematographenbesitzern, hielt Ende Dezember 1912 in Berlin seine erste Generalversammlung ab. Das Verhältnis zu den Behörden bildete einen Hauptteil der Verhandlungen, namentlich die Konzessionsfrage. Der neue Reichstheatergesetzentwurf sieht auch für die Lichtbildtheater die Erteilung einer Konzession vor. Dies entspricht aber gar nicht den Wünschen der Kinematographenbesitzer, obwohl eine Minderheit energisch für die Neuerung eintrat. Nach dem neuen Gesetz wäre eben nicht nur eine moralische, sondern auch eine finanzielle Kontrolle nötig. — Da zurzeit die Filmzensur völlig dem Ermessen der Lokalbehörden überlassen ist, kommt es häufig vor, daß ein Film in Berlin gestattet wird, während man ihn drei Bahnstunden südlich, in Dresden oder Leipzig, für anstößig hält und verbietet. Besonders strenge Vorschriften bestehen in Bayern. Zunächst dürfen nur Films vorgeführt werden, die auch für Kinder passend sind; überdies aber ist allen Personen unter 16 Jahren der Besuch der Lichtspieltheater verboten. Die Kinobesitzer verlangen deshalb eine einheitliche Reichszensur. Sie selbst haben in ihrer Mehrheit nichts gegen eine amtliche Kontrolle einzuwenden, da immer noch vielen Unternehmen Geschmack oder Verständnis für die volkserzieherischen Faktoren fehlen. Eingehend besprochen wurde auch das Besteuerungsproblem und die Frage der Jugend- und Schulvorstellungen.

In Berlin dürfen Kinder unter 16 Jahren in den öffentlichen kinematographischen Vorführungen nach 9 Uhr abends auch in Begleitung Erwachsener nicht geduldet werden.

In Dresden dürfen Kinder unter 14 Jahren überhaupt nur zu besonderen Kindervorstellungen zugelassen werden. Die Kindervorstellungen müssen deutlich als solche bezeichnet und

spätestens abends um 7 Uhr beendet sein. Von den Vorführungen in den Kindervorstellungen sind alle Bilder ausgeschlossen, von denen eine ungünstige Einwirkung auf die Anschauungen der Kinder befürchtet werden muß, oder die geeignet sind, die Phantasie der Kinder in ungünstigem Sinne zu beeinflussen. — Es darf kein Bild zur öffentlichen Vorführung gebracht werden, das nicht zuvor von der königlichen Polizeidirektion geprüft und von dieser zugelassen worden ist. Von der öffentlichen Vorführung sind alle Bilder ausgeschlossen, die geeignet sind, in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung Anstoß zu erregen. Unter die sittlich anstößigen Bilder fallen nicht nur diejenigen, die unsittlich in geschlechtlicher Beziehung sind, sondern auch solche, die, ohne unsittlich in diesem Sinne zu sein, doch gegen die allgemeinen Grundsätze der Moral verstößen oder geeignet sind, verrohend auf die Sitten zu wirken, z. B.: Hinrichtungszenen, Darstellungen von Selbstmorden und Unglücksfällen mit aufregenden und abstoßenden Begleiterscheinungen oder von sonstigen Schreckenszenen, die Darstellung von Tierquälereien (Stierkämpfen u. dgl.) und vor allem die Darstellung von Verbrechen, namentlich von Mordtaten, Raubanfällen, Einbrüchen etc.

In Mühlhausen im Elsaß dürfen Kinder unter 16 Jahren außer Kindervorstellungen, die abends um 8 Uhr beendet sein müssen, auch die allgemeinen kinematographischen Vorführungen besuchen, aber nur dann, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder befinden.

In Lübeck ist jugendlichen Personen unter 16 Jahren nur der Besuch der besonderen Jugendvorstellungen gestattet und zwar auch nur dann, wenn sie sich in Begleitung von volljährigen Angehörigen befinden. Die Jugendvorstellungen müssen abends um 7 Uhr spätestens beendet sein.

In der ganzen Provinz Westfalen dürfen jugendliche Personen unter 16 Jahren zu öffentlichen kinematographischen Vorführungen nur in Begleitung Erwachsener und nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß es sich um besondere Kindervorstellungen handelt.

In Schwerin ist Kindern unter 14 Jahren der Besuch öffentlicher kinematographischer Vorführungen nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Personen, denen ein Aufsichtsrecht zusteht, gestattet. Ausnahmsweise kann die Ver-

anstaltung besonderer Kindervorstellungen gestattet werden, zu denen die Kinder dann auch ohne Begleitung Zutritt haben.

In München ist der Besuch von Kinematographentheatern durch Schulpflichtige ohne Begleitung verboten.

In der ganzen Provinz Sachsen dürfen Personen unter 16 Jahren während der öffentlichen Vorführungen in den Kinematographentheatern nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstiger Personen, denen ein Aufsichtsrecht zusteht, und nur bis abends 8 Uhr geduldet werden, außer wenn es sich um besondere Kindervorstellungen handelt.

In Metz dürfen Kinder unter 16 Jahren nur zu Kindervorstellungen, zu andern nur in Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder zugelassen werden.

In Straßburg i. E. dürfen schulpflichtige Kinder nur in Begleitung Erwachsener die kinematographischen Vorführungen besuchen.

In Kattowitz dürfen Kinder unter 16 Jahren nur besondere Kindervorstellungen besuchen, andere auch nicht in Begleitung Erwachsener.

Das gleiche gilt für Leipzig, wo die Kindervorstellungen um 7 Uhr abends beendet sein müssen.

In Spandau dürfen die schulpflichtigen Kinder die kinematographischen Vorführungen — von besonderen Jugendvorstellungen abgesehen — nur in Begleitung von Eltern oder Vormündern oder deren Stellvertreter besuchen.

In Rostock dürfen Kinder unter 16 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur besondere Kindervorstellungen besuchen; diese müssen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein.

In Mannheim ist allen Kindern unter 14 Jahren, die ohne Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger erscheinen, der Besuch anderer als Kindervorstellungen untersagt. Schulpflichtige Kinder dürfen nur an den besonderen Kindervorstellungen teilnehmen, die Mittwochs-, Samstags- und Sonntags-Nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr stattfinden. Die Polizeibeamten und die von den Polizeibehörden beauftragten sonstigen Beamten sind verpflichtet, Kinder, die in Vorstellungen für Erwachsene angetroffen werden, wegzuführen und der Schulbehörde anzuzeigen. Wegen Zu widerhandlung gegen die erlassenen Bestimmungen kann unabhängig von der Bestrafung der Besitzer Einstellung des Betriebes erfolgen.

In Plauen i. V. dürfen schulpflichtige Kinder, sowie Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nur zu besonderen Kindervorstellungen zugelassen werden; die Kindervorstellungen müssen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein.

In Essen ist jugendlichen Personen unter 16 Jahren nur der Besuch besonderer Kindervorstellungen gestattet, außer wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden.

In Regensburg ist Personen unter 16 Jahren der Besuch der kinematographischen Vorführungen nach Eintritt der Dunkelheit nur in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger erwachsener Angehöriger gestattet.

In ganz Anhalt dürfen Kinder unter 16 Jahren die öffentlichen kinematographischen Vorführungen nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Personen, denen ein Aufsichtsrecht zusteht, besuchen; Ausnahmen können für besondere Kindervorstellungen gestattet werden.

In Jena hat der Schulvorstand den Schulkindern den Besuch solcher kinematographischer Vorstellungen, die für Erwachsene bestimmt sind, verboten.

In Gera finden regelmäßige Kindervorstellungen statt, deren Programm in jedem einzelnen Falle vom Jugendbildungsausschuß des Geraer Lehrervereins geprüft wird.

In Wilhelmshafen dürfen Schulkinder die Kinotheater auch nicht in Begleitung ihrer Eltern besuchen.

Das Stadtverordnetenkollegium von Hildesheim beschloß die Verdreifachung der Billettsteuer für Kinematographenvorstellungen, soweit sie nicht Bildungszwecken dienen.

Die Stadtverordnetenversammlung von Düsseldorf hat eine Sonderbesteuerung der Kinematographentheater beschlossen, um die ungünstige Wirkung der Kinematographen auf die Jugend einzuschränken. — Der Magistrat in Wiesbaden beabsichtigt ähnliche Maßnahmen.

Das Bezirksamt Karlsruhe hatte an sämtliche Kinematographenbesitzer der Stadt eine Verfügung erlassen, nach der noch nicht schulpflichtige Kinder, sowie solche innerhalb des schulpflichtigen und fortbildungsschulpflichtigen Alters nur eigens veranstaltete Kindervorstellungen, andere Vorstellungen auch nicht in Begleitung ihrer Eltern und Fürsorger besuchen dürfen. Solche Kindervorstellungen sollen nur zwischen 2 und 6 Uhr nachmittags stattfinden und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden.

Eine von Kinematographenbesitzern dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen. Das badische Ministerium des Innern hat in Verschärfung der bisherigen Bestimmungen (siehe Seite 102) die Bezirksamter angewiesen, ebenso wie das Karlsruher Bezirksamt zu verfahren und die Bürgermeisterämter zu gleichem Vorgehen zu veranlassen.

In einer zweiten Gruppe von Städten bestehen keine besonderen Beschränkungen des Kinderbesuchs, so in Osnabrück, Brandenburg, Coblenz, Aachen, Fürth, Barmen.

In einer dritten Gruppe von Städten bestehen noch keine Kinderverbote, sind aber in Aussicht genommen und werden als wünschenswert erklärt.

* * *

Altona. Der Stadtrat von Altona hat in Regiebetrieb einen städtischen Musterkinematographen eröffnet, indem er das vorhandene Lichtspieltheater übernahm, um es zu einer Musterstätte kinematographischer Aufführungen auszugestalten. Man will durch dieses städtische Kinematographentheater einen gewissen Druck auf die privaten Unternehmungen ausüben, um sie zu veranlassen, ebenfalls gute und lehrreiche Bilder dem Publikum zu bieten (Februar 1912).

Der Gemeinderat von Eickel bei Gelsenkirchen hat den Betrieb eines Gemeinde-Kinematographen einstimmig beschlossen. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk wird es das erste Gemeinde-Kino sein. Auch die Gelsenkirchener Stadtverordnetenversammlung hatte sich neulich mit der Beratung über eine solche Einrichtung befaßt, aber die Mehrheit zeigte sich nicht geneigt, dafür zu stimmen (Juni 1912).

Stettin betreibt ebenfalls ein Kino-Theater in Regie.

In Wiesbaden war von der Errichtung eines städtischen Kinos zu volksbildnerischem Zwecke die Rede.

Plauen i. V. Ein Jugendkino zum Kampfe gegen die Schundfilme wurde vom Lehrerverein in Plauen i. V. eröffnet.

Der in Dresden gegründete Verein zur Hebung der Kinematographie will auf dem Weg der kinematographischen Vorführungen für die Jugend bahnbrechend vorangehen.

In Hadersleben wurde ein Jugendkino gegründet, das vom Lehrerverein geleitet wird.

Die Volksschule in Zella, St. Blasien, Thüringen, kaufte als 1. Schule Deutschlands mit großem Kostenaufwand einen kine-

matographischen Apparat, der in Geographie und Naturkunde Verwendung finden soll (Mai 1912).

Die Zentrale für wissenschaftliche und Schulkinematographie in Berlin bezweckt eine Reformation des Kino für die Schule und will die Kinematographie als wichtigen Teil des Anschauungsunterrichts in den Dienst der Schule stellen.

* * *

Über die Wirkung der Kinematographenbesteuerung vernimmt man aus Köln: Die Theaterbesitzer haben die neue Steuer sofort und mit Erfolg auf die Besucher abgewälzt. Einzelne haben sogar die Eintrittspreise über die wirkliche Mehrbelastung hinaus erhöht. Der Besuch der Kinematographentheater hat durch die Erhöhung der Eintrittspreise nicht die geringste Einbuße erlitten. Anträge auf Ermäßigung der Steuer wegen Veranstaltung von Vorstellungen wissenschaftlichen und belehrenden Inhalts sind bis jetzt in Köln nicht genehmigt worden, bisher wurde auch nur ein einziger solcher Antrag gestellt. Die Hoffnung, durch Aufnahme einer Bestimmung, daß die Steuer für wissenschaftliche und belehrende Vorstellungen ermäßigt werden könne, veredelnd auf die Programme der Kinematographentheater einzuwirken, ist demnach in Köln fehlgeschlagen (August 1912).

Eine gute Wirkung hat der Kinematograph in Deutschland, zumal in Berlin, gehabt. Auf dem anfangs November 1912 in Berlin tagenden Verbandstag der Gasthofbesitzer auf dem Lande wurde festgestellt, daß im Jahr 1911 in Berlin nicht weniger als 2000 kleine Gastwirtschaften eingegangen seien, und als größter Feind der Gastwirte der Kinematograph bezeichnet, der abends die Kunden fortziehe und dadurch die Einnahmen derart beschneide, daß sich der Betrieb kaum mehr lohne. — Auch im schweizerischen Wirtschaftsgewerbe scheint man ähnliche Erfahrungen gemacht zu haben. Der Zentralvorstand des schweizerischen Wirtvereins hat wenigstens im Dezember 1912 beschlossen, gegen das Überhandnehmen der Auswüchse des Kinematographenwesens eine energische Aktion einzuleiten.

Österreich. Der Minister des Innern hat im Einverständnis mit dem Arbeitsminister eine Verordnung herausgegeben, welche die öffentlichen Schaustellungen mittelst Kinematographen regelt. Es werden Lizenzen erteilt, welche bloß die Wiedergabe von Naturansichten und Begebenheiten des tatsächlichen Lebens und solche, die die Aufführung von Dramen etc. gestatten.

§ 3 bestimmt, daß der Betrieb in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, Kindergärten, Krankenhäusern und dergleichen, sowie der Betrieb in Verbindung mit dem Betriebe des Gast- und Schankgewerbes unstatthaft ist. Auch kann einem Bewerber die Lizenz verweigert werden, wenn gegen ihn oder gegen die mit ihm im Familienverbande lebenden Personen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß mit dem Betriebe mißbräuchliche Nebenzwecke verfolgt werden.

§ 12 verbietet die Verwendung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Kinobetrieben, um die für die sittliche und körperliche Entwicklung gewiß nicht förderliche Heranziehung zum Ausrufen, Bedienen in der Garderobe, Verteilen von Programmzetteln, wie auch insbesondere zur Bedienung des Projektionsapparates hintanzuhalten.

Über die Filmzensur sagt die Verordnung (§ 16 u. 17):

Behufs Erlangung der Vorführungsbewilligung muß jedes Bild der Verleihungsbehörde kinematographisch vorgeführt werden. Zur Begutachtung der Bilder von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden, besteht bei jeder Verleihungsbehörde ein Beirat von vier Mitgliedern und zwar einem Vertreter des Landesschulrates, einem richterlichen Beamten und zwei Vertretern humanitärer Körperschaften, die sich mit Volksbildung oder Jugendfürsorge befassen. Der Landeschef ernennt die Mitglieder des Beirates und für jedes Mitglied je zwei Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Die Probevorführung der Bilder, zu deren Begutachtung der Beirat berufen ist, findet an bestimmten, von der Verleihungsbehörde festgesetzten und jedem Mitgliede bekanntgegebenen Tagen statt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Probevorführung teilzunehmen und gegen die öffentliche Vorführung des Bildes oder einzelner seiner Teile Einspruch zu erheben. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen würde, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden kann oder gegen den Anstand und die guten Sitten verstößt. Wenn die Vorführung, ohne daß die Voraussetzungen des ersten Absatzes zutreffen, geeignet ist, jugendliche Personen in moralischer oder intellektueller Hinsicht nachteilig zu beeinflussen, wird die Bewilligung zur Vorführung bei Schaustellungen, zu denen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen werden, verweigert. Die Bewilligung gilt für das Verwaltungsgebiet der Behörde, die sie erteilt, und erlischt fünf Jahre nach der Zustellung der Zensurkarte, kann aber auch während dieses Zeitraumes entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß der Film nicht einwandfrei ist. Zur Überwachung der Schaustellung sind im Zuschauerraume zwei Plätze bereit zu halten, von denen aus der Gang der Schaustellung gesehen werden kann. Das Recht auf unentgeltliche Benutzung eines dieser Plätze hat jedes Mitglied des Beirates.

Kinder und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr dürfen nur zu Schaustellungen zugelassen werden, deren Inhalt für Kinder und Jugendliche geeignet erklärt wurde, und die vor 8 Uhr abends schließen.

§ 25. Reklamezettel, Plakate, Programme und sonstige Ankündigungen jeder Art dürfen, unbeschadet ihrer preßpolizeilichen Behandlung, keine Bilder und keine Beschreibungen und Erläuterungen von Bildern enthalten, zu deren Vorführung die Bewilligung nicht erteilt wurde. Beschreibungen und Erläuterungen in den Ankündigungen außerhalb des Betriebslokales dürfen nur Bilder

der in § 3 Punkt 1 bezeichneten Art zum Gegenstande haben. (Das heißt die Wiedergabe von Naturansichten und Begebenheiten des tatsächlichen Lebens mit Ausschluß von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden.)

§ 26. Die Lizenz wird entzogen, wenn beim Betriebe trotz zweimaliger Bestrafung neuerlich eine in dieser Verordnung bezeichnete Betriebsbedingung übertreten wird und hiedurch die zum Betriebe notwendige Verlässlichkeit in Frage gestellt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Tiroler Landesschulrat hat allen Volks- und Mittelschülern den Besuch von Kinematographentheatern, auch in Begleitung Erwachsener, verboten; ausgenommen sind von den Schulbehörden bewilligte besondere Schülervorstellungen (Januar 1912).

Der Landesschulrat in Laibach, Krain, Österreich, hat folgende Verfügung erlassen:

1. Der Besuch von kinematographischen Vorstellungen seitens der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder ist im allgemeinen streng untersagt.
2. Den Inhabern von Kinematographen steht es frei, für die schulpflichtige Jugend Vorstellungen mit einem vorher zensurierten einwandfreien Programm an bestimmten Wochenferialtagen und zu bestimmten Stunden zu veranstalten.
3. Zu dem Zwecke sind die Inhaber von Kinematographen einzuladen, das Programm der für die Schuljugend bestimmten Vorstellungen in Laibach dem k. k. Stadtschulrat, auf dem Lande dem betreffenden k. k. Bezirkschulrate vorzulegen, der das Programm eventuell durch Heranziehung geeigneter Mitglieder des Lehrerstandes prüft und genehmigt.
4. Behufs Kontrolle der für die Schuljugend bestimmten Vorstellungen sind die Inhaber von Kinematographen verpflichtet, den Leitungen aller am Orte, wo die Vorstellungen stattfinden, vorhandenen öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen je eine freie Eintrittskarte einzusenden.

Wien. Im neuen Stadtviertel auf der Schmelz wird zu Anfang des Jahres 1913 das 1. Schul- und Reformkinotheater von der österreichischen Gesellschaft für wissenschaftliche und Unterrichtskinematographie eröffnet werden. Es wird allen Anforderungen der Gesundheits-, Feuer- und Sicherheitspolizei entsprechen und mit den modernsten Errungenschaften des kinematographischen Betriebs ausgestattet sein. Für die Art und Weise des Betriebes soll es als erstes in Österreich in mustergebender Weise, sowohl dem Inhalte als auch der Form nach, geleitet sein. Schulvorstellungen sind für arme Kinder im Falle eines klassenweisen Besuches unentgeltlich. Auch die Behörden haben sich für das Projekt erwärmt.

Dänemark. In Kopenhagen ist ein speziell für den Besuch von Kindern eingerichtetes Kinematographentheater erstellt worden, dessen Programm völlig dem kindlichen Auffassungsvermögen angepaßt ist. Das Theater ist seit seiner Eröffnung täglich ausverkauft, ein Beweis für die Lebensfähigkeit eines solchen Unternehmens. Ähnliche Versuche sind auch in Schweden geplant. Man hofft dort zu diesem Zwecke sogar eine pekuniäre Unterstützung des Staates zu erhalten (Juni 1912).

Norwegen. — Christiania, 15. Sept. 1912. Die brennende Frage der Regelung des Kinematographenwesens will man in Stavanger in radikaler Weise lösen. Eine von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzte Kommission hat einen Entwurf ausgearbeitet, wonach alle Kinematographenkonzessionen eingezogen werden sollen, damit die Stadt selbst so viele Kinematographen betreiben kann, wie erforderlich sind. Die Kinematographen sollen dann in den Dienst der Volksaufklärung gestellt werden. Von den Einnahmen soll der Betrag, der 5 Prozent der Einnahmen übersteigt, für Volksbildungs- und andere Zwecke zur Verwendung kommen. Es bleibt nun noch abzuwarten, ob die Stadtverordnetenversammlung diesen Vorschlag akzeptiert.

Italien. Der Papst Pius X. hat die kinematographischen Vorführungen in den Kirchen gestattet. Vor einigen Jahren wurden — zuerst in Frankreich, dann aber auch in andern Ländern Europas und Nordamerikas — katholische Vereine mit dem Zweck gegründet, den Kinematographen in den Dienst allgemeiner Unterrichtsbestrebungen zu stellen und mit seiner Hilfe die biblische Geschichte und den Katechismus zu erläutern. Anfangs verhielt sich der Papst diesen Bestrebungen gegenüber ablehnend. Endlich aber ließ er sich durch die zahlreich an ihn gelangenden, oft von Bischöfen unterstützten Gesuche überzeugen, daß solche kinematographische Aufführungen doch manches Gute hätten und namentlich in kleineren Orten, wo andere geeignete Lokale als Kirchen für derartige Zwecke nicht zu erhalten sind, viel zur Belebung des religiösen Sinnes beizutragen vermöchten. Pius X. hat daher die Veranstaltungen von Kinematographen in Kirchen unter einigen einschränkenden Bedingungen genehmigt. So muß vorher das Altarsakrament aus der Kirche entfernt werden, die Frauen müssen von den Männern getrennt sitzen, die Kirche ist außer während der einzelnen Vorführungen zu erhellen, der

Pfarrer muß stets zugegen sein, und endlich muß der zuständige Bischof die Erlaubnis erteilt haben (28. Mai 1912).

Frankreich. In Versailles wurden in einer Schule im naturwissenschaftlichen Unterricht Films vorgeführt.

13a Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Die Kreisschulpflege Zürich III erließ an einige Lehrer des III. Kreises die Einladung, ihre Ansichten über die Frage der Schundliteratur und deren Bekämpfung zu äußern und, wenn möglich, Vorschläge einzureichen zur Abwehr dieses Jugendfeindes. Die eingegangenen zahlreichen Anregungen prüfte und ordnete eine aus den Lehrern und Lehrerinnen, die Vorschläge eingereicht hatten, zusammengesetzte Kommission. Als Resultat ihrer Beratung ergaben sich folgende Ende 1912 gemachten Vorschläge zur Bekämpfung der Schundliteratur:

1. Durch Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen (Elternabende) über Schundliteratur mit Vorweisung guter Schriften sollen die Eltern aufgeklärt und belehrt werden.

Dazu kommen noch die Elternabende im kleineren Kreise, veranstaltet durch einzelne Lehrer in ihren Schulzimmern.

An solchen Veranstaltungen soll u. a. hingewiesen werden auf Verkaufsstellen von schlechter Literatur. Man geht dabei von der Auffassung aus, daß eine Mahnung am rechten Ort, durch die Referenten passend angebracht, als stiller Boykott genügend wirken kann, ohne die Gefahren eines öffentlichen Boykottes in sich zu schließen. Auch die Flugschriften, Bücherverzeichnisse und Adressen von Bezugsstellen guter Schriften können bei diesen Anlässen zur Verteilung gelangen.

2. Die Lehrerschaft wird ersucht, die Jugend auf die bestehenden Schülerzeitungen aufmerksam zu machen, die gute Sitte des Bücherschenkens zu fördern und an ihrer Stelle bestmöglich für das Lesen guter Schriften durch die Jugend zu sorgen, schlechten Schriften nachzuforschen und eventuell dieselben zu konfiszieren. Ferner wird die Lehrerschaft eingeladen, sogenannte Leseabende in Klassen zu veranstalten, eventuell unter Mitwirkung von Schülern; auch prüft die Lehrerschaft die Frage, in einer sogenannten Jugendliteraturwoche die Schüler eines Schulhauses in der Turnhalle zu versammeln zum Anhören eines ganz kurz gefaßten Referates durch einen Lehrer mit Aufmunterung zum Besuche von Jugendschriftenausstellungen.

3. Um auch im Sommer den Schülern vermehrte Gelegenheit zu geben, ihre Leselust mit gutem Stoff zu befriedigen, sollen im III. Kreise Versuche gemacht werden mit einer Ausgabe von Bibliothekbüchern im Sommer.

Zuhanden der Zentralschulpflege stellte die Kommission folgende Anträge auf:

1. Die Zentralschulpflege bestellt eine Kommission, welche die Schülerbibliotheken der Stadt prüft, Vorschläge über die Revision derselben macht und Antrag stellt über die nötigen Kredite zur Durchführung der Revision. Richtlinie bei dieser Revisionsarbeit soll sein: Die gute Literatur muß interessant sein, alles Langweilige, Beschauliche, Moralisierende soll heraus, und die Jugendliteratur soll in einem Gewande erscheinen, das die Schundliteratur aussticht.
2. Die Zentralschulpflege verlangt vom Verlag der Schülerfestheftchen (Weihnachtsausgabe an die Schuljugend), daß eine Besserung der Heftchen in literarischer und künstlerischer Hinsicht eintrete, ansonst die Stadt auf den Bezug der Festheftchen verzichten würde.
3. Die Zentralschulpflege besorgt die Aufklärung der Eltern durch behördliche Kundgebung im städtischen Amtsblatt und in Flugschriften.
4. Die Zentralschulpflege ordnet durch die Lehrerschaft eine Erhebung betreffend Schundliteratur unter den Schülern an.
5. Die Zentralschulpflege bestellt einen ständigen Ausschuß für Jugendliteratur, bestehend aus 25 bis 30 Mitgliedern der Behörden und der Lehrerschaft. Diese Kommission sorgt für einen Stab von tüchtigen, sachkundigen Mitarbeitern, speziell zur Prüfung der guten und schlechten Jugendliteratur; ein kleinerer Teil dieser Korporation amtet als eine Zentralstelle für Jugendliteratur und dürfte besonders folgende Aufgaben zu besorgen haben:
 - a) Aufklärung und Belehrung der Ladeninhaber mittelst Flugschriften und persönlicher Aussprache, keine Schundliteratur zu verkaufen;
 - b) Agitation in der Presse für den Wert der guten und die Folgen der schlechten Literatur;
 - c) Arrangement periodischer Ausstellungen von Literatur mit Bücherverzeichnissen und Verkauf von guten Schriften mit genügender Bekanntgabe an das Volk;
 - d) Verkauf von guten Schriften in allen Quartieren, in Schulhäusern, Lokalen des Lebensmittelvereins und des Konsumvereins, Gesuch an Warenhäuser, ebenfalls gute Schriften aufzulegen;
 - e) vielfache Verbreitung von Bücherverzeichnissen, besonders von solchen mit Angabe der Jugendschriften; Verbindung mit den bestehenden öffentlichen Bibliotheken und ähnlichen Anstalten (Pestalozzigesellschaft und Arbeiterunion, Verein für Verbreitung guter Schriften), daß von dort aus Verzeichnisse von Jugendschriften ausgegeben werden.

Die Polizeiverordnung von Appenzell I.-Rh. mit Art. 4: Das Auskündern und Feilbieten unsittlicher Schriften ist verboten und mit Fr. 5 bis 100 Busse oder bei erschwerenden Umständen mit Gefängnis bis auf 20 Tage zu bestrafen. Unsittliche Schriften und Gegenstände sind in allen Fällen zu konfiszieren; — ist noch nicht beraten und angenommen worden.

Das Interesse der Behörden konzentrierte sich im übrigen überall mehr auf die schädlichen Wirkungen der Films und suchte

sie abzuschwächen oder ganz zu beseitigen. Tatsächlich haben sich denn auch viele, namentlich jugendliche Leser der Schundliteratur dem Schundfilm zugewandt. Übrigens ist gerade durch den Kinematographen eine neue Art von schlechter Literatur aufgekommen, auf die hier noch hingewiesen sei: die gedruckten Erklärungen zu den aufgeführten Schauerdramen, die mancherorts jedem Besucher gratis eingehändigt und von der Jugend gierig verschlungen und wohl auch anderen, die die Vorstellungen des Kinematographen nicht besuchen können oder dürfen, abgegeben oder geliehen werden. Wenn Jugend oder Schulkinematographen errichtet werden, sollte damit auch zugleich der Verkauf von guten Jugendschriften verbunden werden.

Abgesehen von den angeführten behördlichen Maßnahmen ist auf diesem Gebiete der Bekämpfung der schlechten Jugend-Literatur zu verzeichnen:

Die Ausstellung gegen die Schundliteratur, veranstaltet vom schweizerischen Verein für Verbreitung guter Schriften, in Zürich vom 14.—21. Januar, hernach in St. Gallen und Glarus. Sie zerfiel in zwei Abteilungen: in die nur Erwachsenen zugängliche Ausstellung von Produkten der berüchtigten und leider so weit verbreiteten Schundliteratur und in eine solche guter, literarisch wertvoller Erzeugnisse. In Zürich fand sie eine erfreuliche Beachtung, was die große Besucherzahl von 9673 beweist.

Die Jugendschriften-Ausstellung im Volkshaus Zürich vom 10.—24. Dezember 1912, von der Bibliothekskommission und dem Bildungsausschuß der Arbeiterunion angeordnet. Es gelangten etwa 200 Jugendschriften in allen Preislagen und für alle Altersstufen, natürlich nur gute Bücher zur Ausstellung. Neben diesen Werken waren die Kampfschriften gegen die Schundliteratur stark vertreten. Die Ausstellung wurde mit einem Vortrag über gute und schlechte Literatur eröffnet.

Die im Mai 1886 gegründete und von Pfarrer und Privatdozent Röhrich in Genf präsidierte Association genevoise contre la littérature immorale et criminelle feierte anfangs Januar 1912 ihr 25jähriges Bestehen. Die neugegründete Société romande pour la publication de Bons Ecrits gibt ein dreimal bis viermal im Jahr erscheinendes Organ: „Bulletin romande“ heraus, das die Mitglieder und einzelnen Sektionen über alles, was die Bewegung angeht, auf dem Laufenden erhalten soll. Ein

ähnliches Blatt besitzen die Sektionen der deutschen Schweiz des schweiz. Vereins für Verbreitung guter Schriften bereits.

Eine thurgauische Kommission für Jugend- und Volkslektüre wurde im Juli 1912 gegründet (Präsident: Dr. A. von Greyerz in Glarisegg).

Die Aufgabe dieser Kommission ist, den Schul- und Volksbibliotheken sowie der Lehrerschaft des Kantons die Auswahl und Anschaffung guter Bücher durch Rat und Auskunft zu erleichtern. Sie bildet eine Sammelstelle für die auf dem Gebiete der Jugend- und Volkslektüre gemachten Erfahrungen und veröffentlicht alljährlich ein Verzeichnis empfehlenswerter Literatur. Die Kommission für Jugend- und Volkslektüre erhält den Auftrag, a) sich mit einem Gesuch an die Regierung um einen Beitrag zugunsten der Jugend- und Volksbibliotheken und zur Deckung ihrer eigenen Arbeitsunkosten zu wenden; b) sich mit dem Vorstand der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft zu gemeinsamer Arbeit in Verbindung zu setzen; c) auf die nächste Schulsynode (1913) eine Ausstellung empfehlenswerter Jugendschriften zu veranstalten und ein Programm für Gründung, Verwaltung und Weiterbildung von Bibliotheken zu entwerfen.

14. Gegen den Fussballsport der Jugend.

Die Schulpflege Baden (Aargau) hat beschlossen, es sei den Schülern der Bezirks- und Gemeindeschulen die Mitgliedschaft bei Fußball-Klubs, sowie jegliche Betätigung bei Übungen und Spielanlässen solcher Klubs strengstens untersagt. (Anzeiger v. Zürichsee v. 2. II. 1912.)

Im „Anzeiger für das Limmattal“ (Zürich) wird geklagt:

Seit der Gründung des hiesigen Fußball-Klubs sind bei unserer Schuljugend Erscheinungen zutage getreten, die zum Aufsehen mahnen. Mit großer Freude konnte man konstatieren, daß die im letzten Jahr ins Leben gerufene Schulsparkasse ganz bedeutende Einlagen erhielt; der Sparsinn unserer Schuljugend war geradezu erfreulich. Seit einigen Wochen mußte man die befremdende Beobachtung machen, daß insbesondere die Knaben der oberen Klassen mit wenigen Ausnahmen keine Einlagen mehr machten. Sorgfältige Nachforschung förderte nun folgende Tatsache zutage: Unsere Schulknaben hatten im Laufe dieses Som-

mers nicht weniger als drei Fußball-Klubs gegründet, um es den Großen gleich zu tun. Fußbälle im Werte bis zu Fr. 13 wurden angeschafft, Eintritt in den Klub und Monatsbeiträge erhoben, Vorstand gewählt, Statuten geschrieben, Matche veranstaltet etc. Bereits war man daran, Sportleibchen in besonderen Farben zu kaufen, später sollten dann die Sportschuhe folgen; kurz, alles sollte klappen. Und woher das Geld? Auf alle möglichen Arten, durch redliche und unredliche Mittel, suchten die Beteiligten zu ihren ansehnlichen Mitteln zu gelangen. Daß dieser „Geldverschwendungen im Großen“ gesteuert werden muß, daß die Schüler zum Sparen angehalten werden, ist wohl jedermann klar, und die Lehrerschaft ist der überzeugenden Hoffnung, die Eltern werden sie in ihrer Bestrebung voll und ganz unterstützen. Daß obige Erscheinungen für die Jugend noch weitere schlimme Folgen haben müssen — ich erinnere nur an die Großziehung der Vereinsmeierei, Verrohung, Ablenkung von der Schule etc. — liegt ja klar zutage. Darum möchte die Lehrerschaft mit der dringenden Bitte an die Eltern und Pflegeeltern unserer Schuljugend gelangen, auch zu Hause ihr möglichstes zu tun, um diesen nur zu gefährlichen Auswüchsen wirksam zu begegnen und das Übel samt den Wurzeln auszurotten.

15. Kinder- und Frauenarbeit.

Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken. Bei immer mehr Arbeiten trifft man weibliche Personen, wo man früher nur Männer sah. Maschinelle Neuerungen, wie die Ringspinnmaschine, die Automaten in der Schiffstickerei, schalten den Mann aus. In Maschinenfabriken gibt es heutzutage viele weibliche Arbeiter. Sie bedienen unter anderm verschiedenartige halb- oder ganz-automatisch arbeitende Maschinen, eine Verrichtung, von der ein Fabrikleiter sagte, sie sei für Männer zu leicht und zu monoton. Wir haben Frauen gesehen in der Wicklerei elektrischer Maschinen, beim Montieren kleiner elektrischer Apparate, in der Kernmacherei einer Gießerei, wo sie ganz kleine Gegenstände anfertigen, trafen aber auch eine Poliererin in einem Marmorgeschäft, die neben ihrem Manne die gleiche schwere Arbeit verrichtetete. Man macht uns in der Regel auf den hohen Lohn aufmerksam, den diese Frauen verdienen, bestreitet aber gewöhnlich nicht, daß er doch kleiner ist als der der Männer. Über die Arbeit der Frau

an der Setzmaschine in Buchdruckereien haben wir ein besonderes Gutachten abgegeben. Das Gesetz schließt nur Schwangere von einer Anzahl Beschäftigungen aus, im übrigen stört es die Konkurrenz der Geschlechter nicht.

Dagegen schränkt das Gesetz die Arbeitszeit der Frauen etwas ein durch das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit; in der Praxis haben sie aber gar nicht selten eine längere als die Männer im gleichen Geschäft, z. B. in der graphischen Industrie. Daß Frauen Sonntags beschäftigt worden wären, ist nie geklagt worden, dagegen sind mehrere Bußen ausgefällt worden wegen Beschäftigung solcher nach 8 Uhr abends. Leider ist diese aber auch vorgekommen mit behördlicher Bewilligung, und es nimmt sich schon etwas eigentümlich aus, daß der Beamte für einen solchen Mißgriff nicht einmal getadelt, der Fabrikant aber für die in ihrer Wirkung ganz gleiche Übertretung bestraft wird.

Lebhaft interessiert sind die Frauen natürlich am freien Samstagnachmittag. Außer den Betrieben, wo er für alle Arbeiter eingeführt ist, geben einige ihn nur für die Frauen. Wir kennen zwei Fabriken, wo sie alle Samstagnachmittle fakultativ frei haben, d. h. wer frei machen will, kann es tun; ferner eine, die jeden zweiten, eine weitere, die jeden dritten frei gibt. In diesen Fällen sind die Frauen in Schichten eingeteilt; jeden Samstag hat eine Schicht am Nachmittag frei.

In einer Anzahl Betriebe ist die Mittagspause auf $1\frac{3}{4}$ Stunden verlängert worden, damit die Frauen mit Muße ihre Hausgeschäfte besorgen können.

Daß so wenig Fabrikarbeiterinnen Wöchnerinnen werden, wie die Listen ausweisen, ist oft kaum zu glauben. Bei der Nachfrage erhalten wir häufig den Bescheid, die Frauen seien nach der Niederkunft nicht mehr gekommen. Solche Fälle trägt man zu Unrecht in die Liste nicht ein. Wie oft die Frauen in ein anderes Geschäft eintreten vor Ablauf der gesetzlichen Schonzeit, entzieht sich unserer Kenntnis. Bei der Berechnung der Ausschlußzeit wird noch oft die der Schwangern zugedachte Schonfrist ganz außer acht gelassen und der Ausschluß nur auf 6 Wochen nach der Niederkunft berechnet. Die Unterstützung der Wöchnerinnen dürfte auf dem früher gekennzeichneten Standpunkt stehen geblieben sein; es sind uns keine erwähnenswerten neuen Tatsachen bekannt geworden. Eine große Seidenweberei, die sie schon seit Jahren gewährt, hat im Jahr 1910 Fr. 1865 dafür aus-

gelegt. Es ist sehr zu begrüßen, daß das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Wöchnerinnen besonders gedenkt.

Kinder und junge Leute unter 18 Jahren sollen beim Eintritt dem Leiter der Fabrik einen Altersausweis abgeben. Mit der Einforderung dieser Scheide ist man oft viel zu wenig streng, und das ist ein Grund, warum Kinder zu jung in die Fabriken kommen. Sie bringen aus Nachlässigkeit oder Absicht die Ausweise nicht mit, und da hat der Leiter die Pflicht, sie zurückzuweisen, bis er den Beleg über das erfüllte 14. Altersjahr in Händen hat. Daß Absicht gelegentlich vorliegt, beweisen die Fälschungen, die an Altersausweisen vorgenommen werden. Zwei solche Fälle sind uns bekannt geworden. Im einen wurde die Täterin, die Mutter des betreffenden Kindes, mit drei Tagen Gefängnis, im andern der Vater mit Fr. 10 und den Kosten des Verfahrens bestraft. Eine Strafe hätte auch im folgenden Fall der Anstifter verdient. Im Verhör fragte der Beamte den zu jungen Knaben, ob der Arbeitgeber ihn nicht nach seinem Alter gefragt habe. Der Knabe antwortete: „er fragte wohl, aber mein Vater hat mir gesagt, ich solle nur sagen, daß ich alt genug sei.“ Solche Leute haben nicht das Gefühl, daß es sich um den Schutz der Kinder handelt, sie sehen nur die Fessel, die das Gesetz, der Staat ihrer Willkür anlegt, und diesem gegenüber glauben sie es nicht so genau nehmen zu müssen. Oder sie handeln unter dem Zwang einer Notlage und denken abermals, dem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen, sei leicht entschuldbar. Notlage! Ja wir kommen in Häuser, wo wir Zeugen der Not sind und begreifen lernen, wie man im Fabrikgesetz nur Härte und Ungerechtigkeit erblicken kann. Da erinnern wir uns eines Stickers, der drei Maschinen und zwölf Kinder hat. Ein Knabe stickt, die andern sind noch zu jung zum Eintritt in die „Fabrik“. In allen Häusern ringsum bei den Einzelmaschinen drehen kleine Kinder die Fädelmaschine im Lokal, unseres Stickers gleich alte Kinder dürfen das nicht tun, denn seine drei Maschinen stehen unter dem Fabrikgesetz. Diese Erfahrung hat den Mann zum geschworenen Feind aller Gesetze gemacht. Weniger zu entschuldigen ist, daß ein großes Geschäft auf die gleiche Seite tritt, weil es mitansehen mußte, wie Knaben unter 14 Jahren zum Jäten auf dem Eisenbahndamm verwendet wurden, die es so gut hätte brauchen können, aber nicht anstellen darf.

Von den 8 Straffällen wegen Verletzung von Art. 16 entfallen 4 auf Schifflistickereien, die andern auf je eine Maschinenstickerei, Baumwollspinnerei, Kartonfabrik, Parketterie.

Der Bundesratsbeschuß vom 13. Dezember 1897 wurde einmal angerufen wegen der Beschäftigung eines Kindes in einer Hadernsortiererei. Eine Klage gegen die Fabrik konnte aber nicht begründet werden, weil eine genügende Staubabsaugung darin vorhanden ist und in Betrieb gehalten wird.

Im Kanton Zürich entstehen ab und zu Konflikte zwischen Fabrik- und Schulgesetz. Ein großes, starkes Mädchen, das 14 Jahre, nicht aber die Schulpflicht erfüllt hatte, wurde vom Landjäger aus der Fabrik abgeholt und der Schule zugeführt. Die Mutter aber versetzte das Kind bis zum Ablauf des Schuljahres in eine Fabrik nach Como und holte es dann wieder. Es ist doch fatal, daß das Fabrikgesetz sich in diesem Punkte als ein Hindernis für den Vollzug fortschrittlicher Schulgesetze erweist, und sehr zu begrüßen, daß der Entwurf zu einem neuen Gesetz der Schule hier den Vorrang einräumt. (Aus dem Bericht über die eidgenössische Fabrikinspektion im I. Kreise [Kantone: Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden] in den Jahren 1910 und 1911.)

La statistique fédérale des fabriques du 5 juin 1911 nous apporte, également pour ce chapitre, son éloquente contribution. Le nombre des femmes et des jeunes filles employées dans les établissements industriels de l'arrondissement se monte à 24,150 en augmentation de 2608 sur le chiffre de 1909. Non seulement le chiffre total a augmenté, mais aussi la proportion en % du personnel féminin, qui passe de 30,4 % en 1909 à 30,7 % en 1911.

A part de rares exceptions, nous n'avons pas remarqué que les femmes fussent occupées à des travaux insalubres ou au-dessus de leurs forces. Une seule contravention a été relevée contre une imprimerie qui avait occupé une ouvrière, jusqu'au jour de son accouchement, à la machine à composer; ceci contrairement à l'arrêté du 13 décembre 1897.

Un certain nombre de femmes sont occupées, dans les fabriques de ciment, à la revision des sacs qui, ordinairement, leur sont livrés tels qu'ils rentrent de la clientèle, soit pleins de poussières. Il s'agit donc, avant tout, de secouer ces sacs, opération antihygiénique dont nous demandons la suppression, ce travail devant être fait mécaniquement.

Des jeunes filles sont occupées dans quelques briqueteries au façonnage de la tuile et à son transport sur les séchoirs. Ce travail, qui s'exécute pour ainsi dire en plein air, n'est pas trop pénible et paraît convenir mieux, au point de vue du développement physique de la jeune fille, que le travail en locaux fermés, aggravé d'une longue station assise; en tous cas, le personnel en question nous a paru être en parfaite santé.

Des observations ont été faites au sujet du transport de caisses trop lourdes, dans les fabriques de lait condensé; nous avons demandé que l'on utilisât les chariots qui sont à disposition, et avons recommandé d'éviter d'entasser les dites caisses trop haut, l'effort à faire étant dangereux et pouvant provoquer des hernies.

Deux imprimeries ont été invitées à ne plus occuper de femmes, la nuit, pour l'expédition du journal; elles ont tourné la difficulté en remettant ce travail à une entreprise particulière, non soumise à la loi.

Nous avons eu beaucoup de peine à faire cesser le travail de nuit des femmes dans une imprimerie qui nous avait été signalée comme occupant, 3 fois par semaine, quelques ouvrières jusqu'à 10 heures et demie du soir et, d'autres, jusqu'à 3 et 4 heures du matin, pour le tirage et l'encartage d'un journal paraissant le matin à la première heure.

L'autorité cantonale de surveillance n'a pas appuyé notre intervention comme nous étions en droit de l'attendre; voici ce qu'elle répondit à la lettre par laquelle nous relevions cette grave contravention, avec d'autres de moindre importance:

«Le Directeur prétend que les reproches faits sous chiffre 4 (travail de nuit des femmes) sont inexacts et nous vous prions de vouloir bien les préciser; il nous écrit textuellement»:

«Le tirage du journal est fini d'habitude entre 11 heures et minuit; les journaux sont margés par l'une ou l'autre de ces dames qui ne s'occupe pas de toute la journée de l'imprimerie; le collage des adresses se fait par 3 jeunes filles prises en ville, et payées à l'heure; le travail de ces femmes est généralement fini environ une demi-heure après que le tirage est terminé.»

Ainsi le directeur reconnaît formellement occuper des femmes, jusqu'à passé minuit, et l'autorité cantonale, au lieu d'intervenir immédiatement pour faire cesser cet abus, nous prie de préciser encore notre plainte!

Par lettre du 2 mai 1910, nous avertissons l'autorité cantonale de ce qui se passait dans cet établissement; en juillet, une amende de frs. 40 était prononcée et, le 12 septembre, le directeur de l'imprimerie écrivait qu'à partir du lendemain 13 il serait en règle avec la loi. Tout commentaire serait superflu.

Nous n'avons pas eu d'observations à présenter au sujet de la disposition inscrite dans la première phrase du 2^e alinéa de l'article 15 de la loi; les fabricants, qui tiennent essentiellement aux ouvrières mariées, leur accordent volontiers, et souvent très largement, le temps nécessaire pour soigner leur ménage.

Le contrôle des femmes en couches n'est pas toujours tenu avec tout le soin désirable, et les certificats d'accouchement font souvent défaut. Un certain nombre d'irrégularités ont été relevées, soit que l'ouvrière ait repris le travail avant que les 6 semaines se fussent écoulées depuis le jour de l'accouchement, soit que le fabricant n'ait compté que 42 jours de repos pour une ouvrière ayant quitté le travail la veille ou le jour même de l'accouchement.

Un fabricant a permis à une de ses ouvrières de reprendre le travail 28 jours après ses couches et a accepté, sans la contrôler, la déclaration de l'intéressée qui lui assurait avoir été autorisée par le Préfet; inutile de dire que cette affirmation était inexacte.

On s'adresse aussi quelquefois à nous pour nous prier d'autoriser la reprise du travail avant le terme légal; nous ne pouvons que donner une réponse négative, l'article 15 de la loi étant formel et ne souffrant aucune exception. Aussi voudrions-nous voir le principe du secours aux accouchées, prévu dans la loi sur les assurances, devenir au plutôt une réalité; car, à lui seul, le repos forcé imposé par la loi ne suffit pas, il faut qu'il soit accompagné du correctif nécessaire, c'est-à-dire du secours accordé à la mère qui perd son gagne-pain au moment où elle en a le plus besoin.

Le nombre des *jeunes gens* occupés dans les fabriques du II^e arrondissement s'élève à 9572, soit 4552 garçons et 5020 filles.

Ce chiffre de 9572 représente le 12,16 % du personnel total employé dans les fabriques, alors qu'en 1909 la proportion était de 9,39 % et en 1907 de 12,03 %.

Les industries importantes de l'arrondissement qui, proportionnellement, occupent le plus de jeunes gens, sont l'industrie de la

soie (filatures du Tessin), l'industrie du vêtement, l'industrie du papier (cartonnages, lithographies), l'industrie alimentaire (chocolat, pâtes alimentaires), l'horlogerie et la bijouterie.

Nous avons constaté, en 1910 und 1911, que 42 enfants en dessous de 14 ans avaient été engagés dans les fabriques, dont 3 dans le canton de Berne, 4 dans le canton du Tessin, 9 dans le canton de Vaud, 2 dans le canton du Valais, 6 dans le canton de Neuchâtel et 18 dans le canton de Genève; dix étaient occupés dans l'industrie du vêtement, 1 dans l'industrie alimentaire, 1 dans l'industrie du papier, 1 dans l'industrie du bois, 7 dans l'industrie métallurgique, 15 dans l'horlogerie et la bijouterie et 7 dans l'industrie des terres et pierres.

De plus, dans une fabrique de pièces à musiques, plusieurs jeunes garçons avaient été engagés comme commissionnaires, à l'âge de 13 ans; ils étaient occupés, non à faire des courses à l'extérieur, mais bien à de petits travaux à l'intérieur de l'usine; après avoir passé 11 heures à la fabrique, ils avaient encore à suivre l'école du soir, durant 2 heures. Nous avons invité le fabricant d'avoir à s'abstenir, à l'avenir, de pareilles pratiques, en contradiction formelle avec le texte de l'article 16 de la loi; si celui-ci ne fut pas dénoncé à l'autorité cantonale, c'est que, lors de notre visite, les enfants avaient atteint l'âge légal.

Des jeunes garçons en dessous de 14 ans ont été employés dans une verrerie, durant les vacances, et des jeunes gens au travail de nuit, jusqu'à 10 heures du soir, dans une fabrique au bénéfice d'une autorisation de travail prolongé.

Un gouvernement cantonal, en accordant une autorisation de travail prolongé en avait exclu les femmes et les jeunes gens, ce qui motiva une réclamation du fabricant; nous avons rappelé à ce dernier la décision de votre Département, du 7 mai 1892 (Commentaire page 262).

Un fabricant occupait des jeunes garçons à enlever les bois tombant d'une raboteuse, travail durant lequel ils étaient exposés toute la journée à une poussière intense; nous l'avons invité à les occuper ailleurs jusqu'au moment, où ses machines seraient pourvues d'un système d'aspiration des poussières.

Une verrerie occupe au travail de nuit des jeunes gens de 16 ans, et déclare ne pouvoir s'en passer; la durée du travail est de 8 heures.

Nous n'avons pas constaté de graves abus dans l'emploi des jeunes gens; un garçon de 15 ans, occupé au niellage des boîtes de montres, a été déplacé sur notre demande, conformément à l'arrêté fédéral du 13 décembre 1897.

Il nous est toujours très difficile d'obtenir que les attestations d'âge soient présentées le jour de l'entrée à la fabrique, et non plusieurs semaines, voire même plusieurs mois après.

L'autorité neuchâteloise a fait publier, dans la Feuille officielle du canton, un avis rappelant aux intéressés que les enfants au-dessous de 14 ans révolus ne peuvent être employés au travail dans les fabriques; cet avis, qui rappelle les pénalités prévues à l'article 19 de la loi, a été envoyé à tous les fabricants et aux Conseils communaux.

De plus, le Département de l'Intérieur de ce canton nous fait remarquer que les infractions à l'article 16 de la loi deviendront moins fréquentes, du fait que la loi sur l'enseignement primaire, du 18 novembre 1908, prévoit la prolongation du cycle scolaire. (Rapport sur l'inspection fédérale des fabriques du II^e arrondissement, Berne [Jura], Fribourg, Tessin, Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève.)

Nach der Fabrikstatistik von 1901 waren in den dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben des III. Inspektionskreises 36,319 Frauenspersonen tätig; im Jahre 1911 waren es deren 46,701. Es bedeutet diese Zunahme um 10,382 Arbeiterinnen eine prozentuale Zunahme um 28,5 %. Mit der Vermehrung der Gesamtarbeiterzahl im Kreise um annähernd 29 % hat die Zunahme der Arbeiterinnen demnach nicht ganz Schritt gehalten. Sie entspricht etwa der Vermehrung der Zahl der Betriebe.

In einem der Kantone des Kreises, im Kanton Baselstadt, hat die Zahl der Fabrikarbeiterinnen sogar effektiv abgenommen und zwar gegenüber den Ergebnissen von 1901 um 0,6 %, während die Gesamtfabrikarbeiterzahl Basels um 1 % zugenommen hat.

Sofern dieser Rückgang in der Frauenbeschäftigung nicht eine Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse bedeutet, ist er sicherlich begrüßenswert.

Wir können auch diesmal wieder berichten, daß Frauenspersonen in den Fabriken des Kreises nicht zu für ihr Geschlecht nicht passenden Arbeiten verwendet werden, wenigstens haben wir bei unsren stets unangemeldeten Besuchen nichts derartiges bemerkt, und es sind uns auch keine bezüglichen Beschwerden zugegangen.

Als Unziemlichkeit haben wir es betrachtet und dagegen Verwahrung eingelegt, als eine Fabrik der Lebensmittelbranche die körperliche Untersuchung der Arbeiterinnen vor dem Verlassen der Fabrik hat anordnen wollen.

Einmal sahen wir uns zum Einschreiten veranlaßt, weil Frauen während der Mittagspause zur Arbeit angehalten worden sind. Im allgemeinen wird aber die verlängerte Mittagspause den Hausfrauen überall anstandslos gewährt; in einigen, allerdings wenigen Betrieben läßt man sie sowohl vormittags, als auch abends eine volle Stunde vor Arbeitsschluß weggehen.

Die Mehrzahl der Kantonsregierungen hat in ihr Überzeitbewilligungsformular eine Bestimmung aufgenommen, worin unter Hinweis auf Art. 15, lit. 1 des Fabrikgesetzes noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß Bewilligungen, die sich über die achte Abendstunde hinaus erstrecken oder sich auf den Sonntag beziehen, auf Frauen keine Anwendung finden dürfen. Dennoch werden hie und da Bewilligungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauen erteilt, die natürlich von uns angefochten werden müssen. Unbewilligte Frauennachtarbeit kommt dann und wann vor. So hat ein Fabrikant, der sich mit seiner Ware die englischen Krönungsfeierlichkeiten zunutze machen wollte, seine Arbeiterinnen bis 10 Uhr nachts zu arbeiten veranlaßt, und es haben so die Wellen der großartigen Krönungsfeierlichkeiten bis in die Stille eines abgelegenen bernischen Landstädtchens geschlagen.

Eine Zeitungsdruckerei hat während einiger Zeit Sonntags früh vor 5 Uhr Frauen zur Spedition verwendet, was wir natürlich ebenfalls beanstandet haben.

Die Fälle, in denen, auf die Erlaubnis eines Arztes hin, die gesetzliche Schonzeit der Wöchnerinnen verkürzt wird, mehren sich stets. Werden die Frauen in die Fabrik, in der sie beschäftigt waren, nicht sofort wieder aufgenommen, so wenden sie sich eben an ein anderes Geschäft, wo man sie nicht kennt. Diesen Trick scheinen besonders Italienerinnen los zu haben. Es ist auch schon gegen den Ausschluß von der Fabrikarbeit während sechs vollen Wochen nach der Niederkunft von Arbeiterinnen protestiert worden, unter Hinweis auf die ausländische Gesetzgebung, die einen so lange dauernden Ausschluß nicht kenne.

Einer Glühlampenfabrik mußte die Beschäftigung schwangerer Frauen im Evakuierraum untersagt werden.

Das Fehlen eines Niederkunftsattestes wollte in einem Falle damit begründet werden, nicht der Arzt oder die Hebamme, sondern die Mutter der Wöchnerin hätte bei der Geburt assistiert, und jene sei ja zur Ausstellung des Attestes nicht kompetent.

Die Hantierungen, die in den Fabriken des Kreises den jugendlichen Arbeitern zugemutet werden, sind nicht derartige, daß sie sich mit dem Alter und der Konstitution der Beschäftigten nicht vertragen würden, was wir mit Vergnügen feststellen.

Die Beschaffung der Altersausweise für diese Arbeiterkategorie scheint, wie uns gemeldet worden ist, hin und wieder noch mit Schwierigkeiten verbunden zu sein. Es drängt sich uns der Wunsch auf, es möchten doch von Seite der Kantonsregierungen den in Frage kommenden Amtsstellen (Zivilstandsämtern) die erforderlichen Formularien gratis und in genügender Menge zur Verfügung gestellt werden, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist. Denn man kann doch diesen, selten fix besoldeten Beamten nicht zumuten, neben der unentgeltlichen Ausstellung der Ausweise noch auf eigene Kosten das Formular zu liefern.

Kinder unter 14 Jahren, also unter dem gesetzlichen Minimalalter, werden dann und wann noch angetroffen, und den alten Trick der Sticker, solche Kinder zum Fenster hinauszuschaffen, wenn wir zur Türe hereinkommen, können wir noch heute hin und wieder beobachten.

Wenn doch nur die Eltern dieser Ärmsten es einsehen lernten, welch' schweres Unrecht sie den Kindern antun, sie schon so früh zum Erwerb anzuhalten. Aber wenn Kinder in Fabriken angetroffen werden, so fehlt es nie an Entschuldigungen von Seite sowohl der Eltern als der Fabrikleiter. Hören wir einmal die von einem Saalmeister einer Strohwarenfabrik, in dessen Befehlsbereich Kinder angetroffen worden sind, vorgebrachten Ausreden und Beschönigungen:

„Ich habe schon erklärt, daß Kinder unserer Arbeiter ihren Eltern oder Geschwistern Frühstück oder Abendessen bringen und dann kürzere oder längere Zeit verweilen. Es sind dies namentlich Kinder, die in ihren Wohnungen keine Gesellschaft haben, von deren Familie niemand zu Hause ist. An den Webstühlen ist eine automatische Vorrichtung, die den Gang des Stuhls zum Stillstand bringt, sobald ein Faden zerreißt. Es muß nun der Faden geknüpft und eine neue Spule aufgesteckt werden; dies geschieht durch denjenigen, der den Stuhl besorgt. Es macht

nun den anwesenden Kindern jeweilen ein großes Vergnügen, den ziemlich unten am Webstuhl angebrachten Hebel nach vorwärts zu drehen, wodurch der Stuhl wieder in Gang gesetzt wird. Das kann allenfalls die Beschäftigung eines Kindes sein, das sich bei seinen Angehörigen befindet. Es ist dies aber nicht eine Arbeit, sondern eine ausnahmsweise Belustigung des Kindes.“

Also motorisch betriebene Maschinen sind Spielzeuge. Was sagen da die Pädagogen dazu?

Den Kommentar hiezu zu geben, wird man uns erlassen; wir wollen nur noch mitteilen, was der Betriebsinhaber über den nämlichen Fall von Kinderbeschäftigung auszusagen wusste:

„Es wird zugegeben, daß hin und wieder schulpflichtige Kinder den Eltern bei der Arbeit helfen. Die Geschäftsleitung sieht dies nicht gern, sie erachtet aber ein Verbot für undurchführbar.“

Wir haben uns natürlich mit diesen in den Untersuchungsakten enthaltenen Rechtfertigungen nicht begnügt, sondern Überweisung des Fabrikanten an den Strafrichter verlangt. Der Behörde haben wir nahe gelegt, Mittel und Wege zu suchen, um die unerlaubte Kinderbeschäftigung zu verhindern. Wir sind überzeugt, wenn einmal anstatt der gebräuchlichen Geldbußen in solchen Fällen eine längere Arreststrafe ausgesprochen würde, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren könnte in Zukunft anstandslos durchgeführt werden.

Wir sind auch im letztverflossenen Biennium wiederholt auf die uns durchaus unverständliche Anschauung gestoßen, es sei nur verboten, Kinder schweizerischer Nationalität vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr in den Fabriken zu beschäftigen, wogegen die Anstellung von Kindern fremder, z. B. italienischer Staatsangehörigkeit ohne weiteres zulässig sei.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren ist zu bemerken, daß wir wiederum mehrmals die Verwendung solcher, namentlich von Lehrlingen, zu Reinigungsarbeiten an Samstagabenden nach 5 Uhr zu rügen hatten.

Über schlechte Behandlung von Lehrlingen seitens ihrer Lehrmeister und durch Arbeiter sind uns ebenfalls Klagen zugegangen, die wir immer bestmöglichst zu erledigen getrachtet haben. Eine Beschwerde über einen Uhrensteinfabrikanten, von dem behauptet worden war, er nehme Lehrlinge auf, ohne mit ihnen, wie dies das kantonale Lehrlingsgesetz vorschreibe, einen Lehrvertrag zu vereinbaren, haben wir der zuständigen kantonalen Behörde über-

wiesen, unter Belehrung des Beschwerdeführers darüber, daß wir nicht kompetent seien, über die Ausführung kantonaler Schutzgesetze zu wachen.

Die irrtümliche Annahme ist eben sehr verbreitet, das eidgenössische Fabrikinspektorat habe auch den Vollzug der kantonalen Arbeiterschutzgesetze zu kontrollieren. (Aus dem Bericht über die eidgenössische Fabrikinspektion im III. Kreise, Kantone: Bern [alter Landesteil], Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau und Thurgau in den Jahren 1910 u. 1911.)

Kreisschreiben an die Schulbehörden und Schulorgane der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern vom 21. Februar 1912. Von der Schulkommission einer größeren Ortschaft des Kantons Bern wurde die Unterrichtsdirektion auf den Übelstand aufmerksam gemacht, daß vielfach schulpflichtige Kinder in Wochenplätzen und beim Kegelstellen in einer Weise in Anspruch genommen werden, welche deren Leistungsfähigkeit im Schulunterricht schwer beeinträchtigt.

Was den ersten Klagepunkt anbetrifft, müssen wir es vorläufig der Initiative der lokalen Behörden und der Privaten überlassen, allfällige Mißbräuche festzustellen und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

In bezug auf das Kegelstellen ließe sich jedoch auf Grund des Wirtschaftsgesetzes Abhilfe schaffen, sofern wir uns darauf stützen können, daß nicht nur in der Ortschaft, aus welcher die Klage herstammt, sondern auch an andern Orten des Kantons die Unsitte verbreitet ist, schulpflichtige Kinder bis in die späte Nacht mit Kegelstellen zu beschäftigen und sie auf diese Weise eines Teiles ihrer Nachtruhe zu berauben, worunter naturgemäß ihre Schularbeit leiden muß.

Wir ersuchen deshalb die Schulkommissionen und die Lehrerschaft, uns bis zum 31. März 1912 davon Mitteilung zu machen, wenn ihnen in letzter Zeit derartige Fälle bekannt geworden sind.

— Darauf gingen zahlreiche Äußerungen von Schulkommissionen aus allen Teilen des Kantons ein, deren Inhalt den Regierungsrat bewog, am 14. Mai 1912 folgende Verordnung über die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften zu erlassen (gestützt auf § 48, Ziffer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschafts-

wesen und den Handel mit geistigen Getränken und auf Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858):

§ 1. Die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 6 Uhr abends verboten.

§ 2. Wirte, welche entgegen diesem Verbote in ihrem Wirtschaftsbetriebe schulpflichtige Kinder zum Kegelstellen verwenden oder deren Verwendung in oder bei ihren Wirtschaften zum Kegelstellen dulden, werden mit einer Buße von Fr. 1—50 für jeden Fall bestraft.

Hat sich ein Wirt erwiesenermaßen der von seinen Gästen veranlaßten, diesem Verbot zuwiderlaufenden Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Kegelstellen widersetzt, ohne daß die Gäste seinen Anordnungen Folge geleistet haben, so bleibt der Wirt straflos, und es werden die fehlbaren Gäste nach Maßgabe dieses Paragraphen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1912 in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und auf übliche Weise zu publizieren.

Die Sektion Neuenburg der sozialen Käuferliga schritt nach ihrem Flugblatt ein gegen die Ausnutzung von Kindern beim Milchtragen.

16. Zurzeit geltende gesetzliche Bestimmungen betr. die Privatentbindungsanstalten in den einzelnen Kantonen.

1. Zürich. Pflichtordnung für die Hebammen des Kantons Zürich vom 15. Nov. 1905.

§ 7: Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Direktion des Gesundheitswesens auf empfehlendes Gutachten des Bezirksarztes hin ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichnis über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen, von welchem der Bezirksarzt jederzeit Einsicht nehmen kann.

2. Bern. Verordnung betreffend die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen vom 29. April 1899.

Reglement für die Hebammenschule im kantonalen Frauen-spital in Bern vom 18. Mai 1910.

Keine einschlägige Bestimmung.

3. Luzern. Verordnung betreffend das Hebammenwesen im Kanton Luzern vom 5. April 1879.

Entwurf zu einer Verordnung betreffend das Hebammenwesen von 1910.

Keine einschlägige Bestimmung.

4. Uri. Pflichtenheft für die Hebammen des Kantons Uri vom 6. Sept. 1902.

Verordnung über das Hebammenwesen vom 20. Februar 1902.
Keine einschlägige Bestimmung.

5. Schwyz. Hebammenordnung für den Kanton Schwyz vom 17. Okt. 1849.

Verordnung über das Hebammenwesen vom 15. März 1895.

Regulativ über Pflichten und Befugnisse der Hebammen des Kantons Schwyz vom Jahr 1895.

§ 9: Wünscht eine Hebamme Schwangere in ihre eigene Wohnung aufzunehmen, so hat sie davon dem Bezirksarzt Anzeige zu machen und ein genaues Register über die betreffenden Personen zu führen.

6. Obwalden. Hebammenordnung vom 10. April 1897.

Keine einschlägige Bestimmung.

7. Zug. Verordnung über das Hebammenwesen vom 8. Januar 1885.

Taxordnung für die Hebammen des Kantons Zug vom 7. Nov. 1907.

Keine einschlägige Bestimmung.

8. Freiburg. Beschuß vom 1. Februar 1907 zur Festsetzung der Hebammengebühren.

Reglement für die Hebammen vom 1. Februar 1907.

Art. 21: Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Polizeidirektion ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichnis über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen.]

Kreisschreiben vom 10. Februar 1910 an die Hebammen betreffend die Anwendung des gesetzlichen Tarifs und die Beobachtung des Reglements.

9. Solothurn. Verordnung betreffend die Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen vom 26. März 1910.

Keine einschlägige Bestimmung.

10. Baselstadt. Instruktion für die Hebammen des Kantons Baselstadt vom 15. Oktober 1889.

Verordnung betreffend die nicht-staatlichen Heil- und Pflegeanstalten (Entwurf des Physikus).

§ 1: Personen oder Korporationen, welche eine Heil- oder Pflegeanstalt errichten wollen, bedürfen hiezu einer Bewilligung des Sanitätsdepartements.

Als Heil- oder Pflegeanstalt gilt jeder Betrieb, in welchem körperlich oder geistig kranke Personen zum Zwecke ihrer Verpflegung und ärztlichen Behandlung oder in welchem Schwangere zum Zwecke ihrer Entbindung aufgenommen werden, sofern die Aufzunehmenden zu dem Inhaber des Betriebes in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen.

Gesuche um Bewilligung zur Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt für mehr als 30 Kranke sind der Sanitätskommission zur Begutachtung vorzulegen. Über die übrigen Gesuche entscheidet das Sanitätsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Gesundheitsamtes.

§ 5; 2: Entbindungsanstalten mit weniger als drei Betten können von patentierten Hebammen geleitet werden.

7: Die Heil- und Pflegeanstalten haben genaue Krankenverzeichnisse zu führen mit Angabe der Personalien und des Ein- und Austrittstages der aufgenommenen Kranken. Sie haben dem Sanitätsdepartement monatlich einen tabellarischen Bericht über den Krankenbestand und die Aufnahmen und Entlassungen und jeweilen auf Ende des Jahres einen umfassenden Bericht über den Betrieb der Anstalt einzureichen.

§ 7: Der Physikus hat sämtliche nicht staatlichen Heil- und Pflegeanstalten jährlich mindestens einmal zu besichtigen und dem Sanitätsdepartement über das Ergebnis seiner Inspektion Bericht zu erstatten. Im Bedarfsfalle sollen häufigere Inspektionen vorgenommen werden. Das Sanitätsdepartement ist berechtigt, sofern sich dies als wünschenswert erweist, dem Physikus für die Vornahme dieser Inspektionen weitere Fachmänner beizugeben.

11. Basellandschaft. Gesetz betreffend das Hebammenwesen vom 28. Sept. 1908.

Taxordnung für Hebammen vom 30. Dez. 1908.

Keine einschlägige Bestimmung.

12. Schaffhausen. Verordnung betreffend die Hebammen vom 11. Mai 1904.

§ 13: Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Sanitätsdirektion auf empfehlendes Gutachten des Bezirksarztes hin ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichnis über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen, von welchem der Bezirksarzt jederzeit Einsicht nehmen kann.

13. Appenzell A.-Rh. Regulativ betreffend das Hebammenwesen und die Heranbildung von Pflegerinnen vom 14. Mai 1888, rev. 8. Sept. 1896.

Keine einschlägige Bestimmung.

14. Appenzell I.-Rh. Verordnung betreffend die Hebammen vom 25. Nov. 1898.

Keine einschlägige Bestimmung.

15. Graubünden. Sanitätsordnung Art. 42 ff.

Keine einschlägige Bestimmung.

16. Thurgau. Hebammenordnung vom 20. April 1889.

Keine einschlägige Bestimmung.

17. Tessin. Sussidio per le allieve levatrici. Legge 19 dicembre 1861.

Decreto legislativo 11 maggio 1877.

” ” 27 aprile 1880.

Codice sanitario del 26 novembre 1888 Capitolo III, Titolo II.

Keine einschlägige Bestimmung.

18. Waadt. Instructions du 1^{er} Octobre 1903 aux sages-femmes du canton de Vaud.

Keine einschlägige Bestimmung.

19. Wallis. Guide des sages-femmes. Extrait de loi sur la police sanitaire du 27 novembre 1896.

Instructions pour les sages-femmes du canton de Valais du 7 Janvier 1903.

Keine einschlägige Bestimmung.

20. Neuenburg. Arrêté dispensant de l'examen des dentistes et sages-femmes porteurs de titres reconnus suffisants. (Du 3 juillet 1891.) NB: En revision.

Keine einschlägige Bestimmung.

21. Genf. Règlement sur les conditions d'admissibilité à l'Ecole de Sages-femmes. (Du 8 Juin 1906.)

Art. 17: Il est interdit aux sages-femmes de faire dans les journaux toute espèce d'annonces ou réclames, autres que celles relatives à la pratique de leur profession.

Vereinbarungen über gegenseitige Zustellung von Zivilstandsakten, woraus ersichtlich ist, daß in der Tat private Entbindungsanstalten in einigen andern Ländern, z. B. Frankreich, in Wahrheit publizieren können: Kein Heimbericht!

Schweiz-Bayern: 7. Dez. 1874; A. S. u. F., I 210 (vergl. B. B. 1875, II 9; 1892, II 512); abgeändert 31. Aug./18. Sept. 1907; A. S. u. F., XXIII 256; 1895, IV 38; 1896, II 10.

Schweiz-Österreich-Ungarn: 7. Dez. 1875; Art. 8 A. S. u. F., II 153, oben II 460, Ziff. 8 (vergl. B. B. 1895, IV 37).

Schweiz-Belgien: 2. Febr. 1882; A. S. u. F., VI 140 (vergl. B. B. 1882, II 36; 1883, II 40; 1895, IV 38; 1898, I 435).

Schweiz-Italien: 1./11. Mai 1886; A. S. u. F., IX 32 (vergl. B. B. 1883, II 40; 1886, I 446; 1887, I 517; 1895, IV 38; 1896, III 9).

Schweiz-Spanien: 1890; B. B. 1891, II 552; 1894, II 11.

Schweiz-Baden: 10./18. März 1904; A. S. u. F., XX 44.

Anregungen zu Vereinbarung mit Deutschland: B. B. 1875, II 12 und IV 1142; 1876, III 78; 1883, II 40.

(A. S. u. F. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen.)

(B. B. = Bundesblatt.)

17. Unentgeltliche Geburtshilfe.

Nachdem am 24. September 1911 die Vorlage betreffend unentgeltliche Geburtshilfe in der Stadt Zürich angenommen worden war, erließ der Stadtrat eine provisorische Verordnung über die Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe, die am 1. April 1912 in Kraft trat. Provisorisch, weil das Gesetz über die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung noch nicht eingeführt war. Diese Verordnung lautet:

Art. 1. Zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf Kosten der Stadt, sei es in der kantonalen Frauenklinik, sei es für Hausgeburten in ihrer Wohnung, sind Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen, sowie nach dem fünften Schwangerschaftsmonate Fehl- oder Frühgebärende berechtigt, wenn

1. sie selbst seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in der Stadt niedergelassen und
2. sie sowie ihre Familie vermögenslos und auf ein Einkommen von nicht mehr als 2000 Fr. angewiesen sind.

Art. 2. Ausnahmsweise kann die Unentgeltlichkeit auch in solchen Fällen gewährt werden, wo ein höheres Einkommen oder ein geringeres Vermögen vorhanden ist, aber besondere Umstände (zahlreiche Kinder, häufige Krankheiten, unverschuldete längere Arbeitslosigkeit u. dgl.) es rechtfertigen. Hierüber entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens.

Art. 3. Ausgenommen von der Berechtigung sind Frauen, die oder deren Familien zurzeit der Anmeldung bereits dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Art. 4. Für die in der Frauenklinik aufgenommenen Personen bezahlt die Stadt die mit dem Kanton vereinbarten Verpflegungstaxen.

Für die zur Aufnahme berechtigten Schwangern vergütet die Stadt in der Regel die Verpflegungskosten für höchstens sieben der Geburt vorausgehende Tage. In besonderen Fällen, wo der pathologische Verlauf der Schwangerschaft einen früheren Eintritt in die Anstalt erfordert, kann eine Mehrleistung der Stadt eintreten; hierüber entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

Art. 5. Bei Hausgeburten übernimmt die Stadt den Ersatz der Hebammenkosten in der Höhe der vom Kanton festgesetzten Gebühr von 25 Fr. für Besorgung der Geburt und des Wochenbettes. Bei pathologischen Geburten, die ärztlichen Beistand erheischen, kommt die Stadt auch für die nach der kantonalen Taxordnung (Klasse I) bemessenen Arztkosten und für die Arzneikosten auf. Die Rechnungen sind von den Ärzten, Apothekern und Hebammen dem städtischen Gesundheitsamt einzureichen.

Art. 6. Ist eine Frau, welche nach Art. 1 und 2 auf die unentgeltliche Geburtshilfe Anspruch hat, gegen Geburt und Wochenbett versichert, so bezahlt die Stadt den durch die Versicherung nicht gedeckten Betrag der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen.

Art. 7. Wer auf die unentgeltliche Geburtshilfe Anspruch macht, hat sich frühzeitig, jedenfalls 14 Tage vor der erwarteten Geburt, beim städtischen Gesundheitsamt (Abteilung Stadtarzt) anzumelden.

Die Anmeldung kann durch das Familienoberhaupt, durch die Hebamme, durch den Arzt oder durch die Gesuchstellerin selbst erfolgen.

Für die Anmeldung ist ein Formular zu benutzen, das auf dem Bureau des Stadtarztes bezogen werden kann.

Im Anmeldeformular sind die nötigen Angaben über die Personalien, über die Erwerbs- und die Versicherungsverhältnisse, sowie über die wirtschaftliche Lage der Gesuchstellerin und ihrer Familie zu machen.

Das Formular soll einen Hinweis auf die Folgen mißbräuchlicher Inanspruchnahme der unentgeltlichen Geburtshilfe enthalten.

Art. 9. Das städtische Gesundheitsamt kann sich jederzeit über die Berechtigung einer angemeldeten Person zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf die ihm gutschneidende Weise vergewissern.

Art. 10. Es ist Sache der Berechtigten, das Gesuch um Aufnahme in die Frauenklinik zu stellen.

Art. 11. Wenn in einem Notfall eine Frau, welche die Unentgeltlichkeit der Verpflegung beansprucht, ohne Bewilligung des städtischen Gesundheitswesens in die kantonale Frauenklinik aufgenommen wird, hat die Verwaltung der Frauenklinik dem städtischen Gesundheitswesen sofort Mitteilung zu machen.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sie ist in Revision zu ziehen, sobald das Verhältnis der unentgeltlichen Geburtshilfe zu den Krankenkassen und zur Wöchnerinnenversicherung geordnet werden kann.

Vom 1. April bis 1. Oktober wurden 491 Bewilligungen für unentgeltliche Geburtshilfe erteilt, davon 321 für Hausgeburten und 170 für Geburten in der Frauenklinik. Man hatte erwartet, daß viel mehr Geburten auf die Frauenklinik entfallen würden; der Zweck der Institution wird daher nur unvollkommen erreicht. Es kommt vor, daß Frauen mit 7—8 Kindern, die über nur zwei Zimmer verfügen, die Bewilligung für eine Hausgeburt verlangen! Wo von vornherein Komplikationen zu erwarten sind, dringt die Behörde allerdings darauf, daß die Frauen in die Frauenklinik gehen. Eine Änderung der Verordnung in dem Sinne, daß dem Gesundheitswesen das Recht erteilt würde, die Frauen unter gewissen Umständen in die Klinik zu verweisen, wäre erwünscht. Es kommt auch vielfach vor, daß lange nach der Geburt Gesuche auf unentgeltliche Geburtshilfe gestellt werden. Sollte die Verordnung revidiert werden, so wird wahrscheinlich auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach Frauen das Recht auf unentgeltliche Geburtshilfe verlieren, wenn sie sich nicht innert einer bestimmten Frist melden. Der erteilte Kredit von 50,000 Fr. wird nicht überschritten werden.

Die Geschäftsprüfungskommission des stadträtlichen Geschäftsberichtes pro 1911 beantragt eine Revision dieser Verordnung in dem Sinne, daß der Gesundheitsbehörde die Kompetenz erteilt wird, in besonderen Fällen die Unterstützung von der Entbindung in der Frauenklinik abhängig zu machen. Im fernern fehlt der Verordnung eine Bestimmung, wonach Anmeldungen für den Anspruch auf unentgeltliche Geburtshilfe innert einer festgesetzten Frist eingereicht werden müssen.

Der Kantonalverband glarnerischer Grütli- und Arbeitervereine stellte zuhanden der Landsgemeinde von 1912 den Antrag, sie möchte die Einführung der staatlichen Geburtshilfe beschließen und den Regierungsrat mit der Einbringung eines bezüglichen Gesetzentwurfes für die Landsgemeinde 1913 beauftragen. In der Eingabe wurde u. a. der Ausbau des Hebammenwesens angeregt in Verbindung mit der Ausbildung der Pflegerinnen, sodann die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe und die Anfügung eines Wöchnerinnenheims im Kantonsspital. Im Hinblick auf die seit Jahren im Auge behaltenen Postulate betreffend die Einführung der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung und die Erstellung eines Irrenhauses glaubte der Regierungsrat, daß die dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel nicht zersplittert werden sollten. Eine teilweise Unentgeltlichkeit ist bereits vorhanden, da für Armengenössige die Armenpflegen die Kosten für Geburtshilfe übernehmen. Auch das Kantonsspital leistet in dieser Hinsicht billige und wirksame Mithilfe, indem dort Wöchnerinnen je nach ihren Vermögensverhältnissen zu Taxen von 5 bis 50 Fr. für die Geburt aufgenommen werden, nebst der üblichen Verpflegungstaxe von 50 Rp. im Tag für das Kind. Der Regierungsrat hielt es aber für notwendig, Vorschriften über die Ausbildung der Hebammen aufzustellen und sie zu Wiederholungskursen zu verpflichten. Darum beantragte er dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, den Antrag der Grütli- und Arbeitervereine abzulehnen, dagegen für die Landsgemeinde 1913 ein Gesetz betreffend das Hebammenwesen auszuarbeiten.

Die Landsgemeinde vom 12. Mai 1912 beschloß auch in diesem Sinne.

In der Sitzung des zürcherischen Kantonsrates vom 20. Mai 1912 beantragte Regierungsrat Lutz namens der Regierung bei der Schlußberatung des Medizinalgesetzes den Art. 40,

der die unentgeltliche Geburtshilfe in die Wege leiten will (Staatsbeiträge an Gemeinden, die die unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt haben), zu streichen. Die einschneidende und kostspielige Neuerung in sozialer Fürsorge dürfe nicht so im Vorbeigehen im Medizinalgesetz untergebracht werden. In Bälde müßten die Vorarbeiten für die staatliche Krankenpflege, die das neue eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bringe, an Hand genommen werden, da ließe sich auf den Vorschlag zurückkommen. — Dem gegenüber wurde von Stadtrat Erismann betont, daß die große Mehrheit der vorberatenden Kommission für den Artikel sei. Er stelle einen Programmpunkt dar und solle nur als Anregung für den Regierungsrat dienen. Ohne ein Ausführungsgesetz werde keine Gemeinde Staatsunterstützung ansprechen können. — Nachdem noch drei weitere Redner sich für Beibehaltung des Artikels ausgesprochen hatten, wurde er doch mit 80 gegen 59 Stimmen gestrichen.

Die Landsgemeinde des Kantons Uri vom 5. Mai 1912 nahm ein Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons für die Verbesserung der Kranken- und Irrenfürsorge an, in dem auch die Geburtshilfe berücksichtigt ist:

Art. 5. Zur Förderung von Einrichtungen für Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe wird ein Betrag von Fr. 6000 bestimmt.

Mit dieser Summe sollen folgende Zwecke erreicht und gefördert werden :

- c) die Errichtung von Hilfsmittel-Niederlagen, wie sie eine gedeihliche Kranken- und Wöchnerinnenfürsorge beanspruchen wird, wobei festzuhalten ist, daß diese unbemittelten Kranken und Wöchnerinnen unentgeltlich zur Verfügung stehen sollen ;
- d) die unentgeltliche Verbeiständigung von unbemittelten Wöchnerinnen, vorab von solchen, die in entlegenen Gegenden oder abseits vom Verkehr wohnen ;
- e) die Errichtung, Erleichterung und Verbesserung des Fernsprechverkehrs zur Tag- und Nachtzeit.

Schaffhausen. Geschäftsbericht des Stadtrates pro 1911 (erschienen Juni 1912). Der Bericht des Armenreferenten nimmt auch Stellung zur Frage der unentgeltlichen Geburtshilfe, die durch ein Postulat des Großen Stadtrates angeregt wurde. Die Exekutive stellt in Aussicht, dieses Postulat der sozialen Fürsorge im Zusammenhang mit den Fragen zu erörtern, welche sich für die Stadt aus der Einführung der Kranken- und Unfall-Versicherung ergeben werden. Der über 600,000 Fr. starke Krankenfonds, welcher der Stadt für diesen Zweck zur Verfügung steht, erlaubt es ihr, über die Begünstigungen, welche das

Bundesgesetz den Wöchnerinnen einräumt, hinauszugehen und für die eigentliche Geburtshilfe etwas mehr zu tun. Inzwischen leistet aber die Stadt schon manches auf diesem Gebiete. Schon seit Jahren zahlt der städtische Armenfonds ökonomisch ungünstig situierten Familien die Entbindungskosten; seit einem Jahre ist auch die unentgeltliche Abgabe von Desinfektionsmitteln durchgeführt worden. Auf dem privaten Wege eines Blumentages wurde eine ansehnliche Summe zusammengebracht, welche die Anstellung einer Pflegerin für arme Wöchnerinnen erlaubte. Als Erholungsstation für mittellose Wöchnerinnen wirkt außerdem auch die Marienstiftung seit einer Reihe von Jahren sehr verdienstvoll. Man kann also wirklich nicht sagen, daß bisher in der Stadt Schaffhausen für die Wöchnerinnen der unteren Bevölkerungsklassen noch nichts geleistet worden sei.

Luzern. An einer vom Arbeiterinnenverein Luzern einberufenen öffentlichen Versammlung wurde nach einem Referat von Frau Walter eine Resolution angenommen, in der die sozialdemokratische Fraktion des Großen Stadtrates ersucht wird, zur Verwirklichung des Postulates der unentgeltlichen Geburtshilfe und Wöchnerinnenpflege die nötigen Schritte zu unternehmen (Ende Okt. 1912).

Rorschach, St. Gallen. Die Frage der Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe steht auf der Geschäftsordnung des Großen Gemeinderates. Zur Ausarbeitung einer Vorlage ist eine Kommission eingesetzt worden (Herbst 1912). In dringenden Fällen wirklicher Bedürftigkeit wird gemäß Beschuß des Gemeinderates unentgeltlich Säuglingsmilch aus der Milchküche St. Gallen geliefert (Febr. 1912).

Oerlikon, Zürich. Die sozialdemokratische Partei stellte eine Motion auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe. Der Entwurf nahm einen Wöchnerinnenbeitrag von Fr. 30 für alle Bevölkerungsklassen ohne Unterschied von Vermögen und Einkommen in Aussicht. Den Wöchnerinnen sollte es freigestellt sein, den Betrag zu beziehen oder nicht. Nichtbezogene Beiträge würden in einen Fonds zur Unterstützung bedürftiger kranker Wöchnerinnen fallen. — In der Gemeindeversammlung vom 17. November 1912 kam diese Motion zur Abstimmung und wurde mit 193 gegen 129 Stimmen verworfen. Der Antrag der Mehrheit des Gemeinderates auf Aufnahme eines Postens von Fr. 1000 in den jährlichen Voranschlag für die Unterstützung be-

dürftiger Wöchnerinnen wurde stillschweigend angenommen. Bei Annahme der Motion hätte die Gemeinde jährlich 4—5000 Fr. leisten müssen.

Rapperswil, St. Gallen. Eine vor zwei Jahren gestellte Motion auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe wurde vom Gemeinderat in ablehnendem Sinne begutachtet und von der Gemeindeversammlung Ende Dezember 1912 verworfen.

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

An ihrer Generalversammlung vom 24. September 1912 in Aarau beschloß die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft:

- a) Es wird mit Sitz in Zürich die Stiftung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft „Für die Jugend“, „Pour la Jeunesse“, „Pro Gioventù“ errichtet mit dem Zweck, Bestrebungen zum Wohle der Jugend unseres Landes zu fördern.
- b) Sie wird aus dem Fonds der Gesellschaft mit einem Stiftungsvermögen von Fr. 5000.— ausgestattet.
- c) Ihre Statuten werden festgesetzt, wie folgt:

Art. 1. Zweck. Die Stiftung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft „Für die Jugend“, „Pour la Jeunesse“, „Pro Gioventù“, mit Sitz in Zürich, hat den Zweck, Bestrebungen zum Wohle der Jugend unseres Landes zu fördern. Sie will vor allem das Verantwortlichkeitsgefühl für die Jugend wecken und mithelfen, den Übeln vorzubeugen, welche die Kinder und spätere Generationen schädigen. Grundsätzlich soll sich die Arbeit eines Jahres auf ein einheitliches Ziel richten.

Die Mittel sollen vor allem durch Ausgabe von Wohlfahrtsmarken und -karten, sowie durch die Jugend selbst beschafft werden.

Art. 2. Organe. Die Organe der Stiftung sind: Der Stiftungsrat, die Kommission, das Sekretariat, die Rechnungsrevisoren.

Art. 3. Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 50 Mitgliedern. Er ergänzt sich selbst. Dabei sollen die Landesteile, Konfessionen und gemeinnützigen Gesellschaften berücksichtigt werden.

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Fragen der Stiftung, die nicht den andern Organen durch die Statuten übertragen sind. Er wählt auf die Dauer von vier Jahren den Präsidenten, ferner aus den Mitgliedern der Kommission deren 1. Vorsitzenden, der zugleich Vizepräsident des Stiftungsrates ist, die Mitglieder der Kommission, soweit die Wahl nach Art. 4 ihm zusteht, und zwei Rechnungsrevisoren. Die Kommissionsmitglieder und Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein. Der Stiftungsrat nimmt die Rech-